

Österreichisches Anwaltsblatt



510 **Verfahrensbewertung im Erbrechtsstreit**
RA Dr. Wolfgang Reinisch

515 **Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften
zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden**
Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdler, LL. M., und Mag. Christoph Müller

ERSTE  **BANK** **SPARKASSE** 
Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb

 Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

Nine Eleven

Die koordinierte Entführung von vier Flugzeugen vor 15 Jahren und die barbarische Vernichtung von fast 3.000 Menschenleben in den Vereinigten Staaten hat die Welt nachhaltig verändert.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft gedenkt der Opfer.

Der darauf folgende Krieg gegen den Terror in Afghanistan und im Irak destabilisierte die gesamte Region und löste Flüchtlingswellen nach Europa aus.

Aber auch das Sicherheitsgefüge der westlichen Welt geriet aus den Fugen. Der Kampf gegen den Terrorismus gewann Oberhand, Rechtsstaat und persönliche Freiheiten wurden beschränkt.

Geldwäscherichtlinien, Vorratsdatenspeicherung, Sicherheitspolizeigesetz, polizeiliches Staatsschutzgesetz und Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen.

In der vor kurzem zur Begutachtung ausgesandten „Notverordnung“ gem § 36 Abs 1 AsylG heißt es in § 1: „Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

und der Schutz der inneren Sicherheit im Sinne des § 36 Abs 1 AsylG 2005 sind gefährdet.“

All das stellt eine große Herausforderung für den Rechtsstaat dar, erfordert Augenmaß und Bedachtsamkeit und sorgfältige Abwägung der Rechtsgüter.

In den Richtlinien zur Berufsausübung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte heißt es gem § 1:

„Der Rechtsanwalt ist der durch seine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Aus- und Fortbildung, seine Verschwiegenheit, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Unabhängigkeit ausgezeichnete Berater, Beistand oder Vertreter seiner Klienten in allen ihren öffentlichen und privaten Angelegenheiten, im Besonderen auch als Verteidiger in Strafsachen. Darüber hinaus ist der Rechtsanwalt berufen, engagiert für die Verteidigung der Grundrechte und die Wahrung von Freiheit und Rechtsfrieden einzutreten [...]“

Dieser Auftrag ist schwer genug, wir müssen uns ihm stellen.



Präses Dr. Rupert Wolff

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
Dany Boyadjyjska, Wien
RA Dr. Michael Buresch, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Mag. Harald Hajek, Wien
RA Dr. Markus Heidinger, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
RA Dr. Helmut Lenz, Linz
Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
Mag. Christoph Müller, Wien
RA Dr. Christoph Petsch, Wien
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Wolfgang Reinisch, Leibnitz
Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
Georg Schoenberger, Wien
Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RAA Mag. Lukas-Sebastian Swoboda, Wien
RA Dr. Angela Werner, Wien
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.

Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2016, Seite.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2016 (78. Jahrgang) beträgt € 295,- (inkl. Versand in Österreich). Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl. (Verlag MANZ, 2012)

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

Präs. Dr. Rupert Wolff
Nine Eleven

Wichtige Information

Werbung und PR

Termine

Recht kurz und bündig

Abhandlungen

RA Dr. Wolfgang Reinisch
Verfahrensbewertung im Erbrechtsstreit

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., und Mag. Christoph Müller
Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden

Aus- und Fortbildung

Ämtliche Mitteilung

Chronik

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indizes

Inserate

501

503

504

505

507

510

515

528

534

535

536

540

544

553

554

immobank.at

Treuhandkonten nach Maß? Lässt sich einrichten.

Die **IMMO-BANK** ist die Spezialbank für Dienstleistungen rund um die Immobilie. Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto maßschneidern!
massgeschneidert@immobank.at

IMMO-BANK
Ein Unternehmen der **start** gruppe

2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Der Entwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz ging diesen Sommer in Begutachtung.

Es handelt sich um eine umfassende Reform des Sachwalterrechts. Aufgebaut auf ein sogenanntes „4-Säulen-Modell“, bestehend aus Vorsorgevollmacht, gewählter, gesetzlicher und gerichtlicher Erwachsenenvertretung, sollen die Autonomie und Selbstbestimmung der Betroffenen gestärkt werden. Dabei soll die die bisherige Sachwalterschaft ersetzende gerichtliche Erwachsenenvertretung nur dann zum Tragen kommen, wenn kein anderes Modell geeignet erscheint. Zudem darf der gerichtliche Erwachsenenvertreter nur noch für konkrete Angelegenheiten bestellt werden.

In den letzten Jahren war der ÖRAK intensiv in die Arbeiten der Arbeitsgruppe des BMJ zur Reform des Sachwalterrechts eingebunden. Einige der dort eingebrachten Forderungen der Rechtsanwaltschaft haben Eingang in den Ministerialentwurf gefunden.

So soll bspw mit der für den gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorgesehenen jährlichen Entschädigung **zuzüglich Um-**

satzsteuer einer langjährigen Forderung des ÖRAK entsprechen werden. Hervorzuheben ist auch die geplante Möglichkeit für den Erwachsenenvertreter, seinen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, wenn die Lebensbedürfnisse des Vertretenen, bspw durch eine Erbschaft, nicht mehr gefährdet sind. Kuratoren soll in Hinkunft sogar eine jährliche Entschädigung in Höhe von 5% des von der Kuratel erfassten Vermögens zuzüglich Umsatzsteuer gebühren. Offengeblieben ist hingegen die Forderung der Rechtsanwaltschaft nach einer Mindestentschädigung bei vermögenslosen Erwachsenenvertretungen in Höhe von € 64,- monatlich, angelehnt an das Bewährungshilfegesetz.

Die Bestimmungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes sollen am 1. 7. 2018 in Kraft treten.

Näheres zum Ministerialentwurf können Sie in der Stellungnahme des ÖRAK nachlesen. Diese finden Sie unter www.rechtsanwaelte.at

DM

Werbung und PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	AKTION –20% (solange der Vorrat reicht) Manner-Schnitten mind. haltbar bis 12/2016	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,40		
	Pfefferminzzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paraglyphenschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Abbildungen zu den einzelnen Werbeartikeln sind im Mitgliederbereich unter Services / Werbung und PR / Werbeartikel auf www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an lembaecker@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift

Inland

- 12. und 13. Oktober 2016** **INNSBRUCK**
2. Österreichische Anti-Geldwäsche-Tagung
-
- 13. Oktober 2016** **WIEN**
Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und
 Rechtsanwaltswitwen/witwer
-
- 13. Oktober 2016** **WIEN**
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung Compliance
Mag. Roman Sartor, MBL
-
- 13. Oktober 2016** **WIEN**
 MANZ Rechtsakademie: **Jahrestagung Arbeits-
 und Sozialrecht**
Referententeam
-
- 13. und 14. Oktober 2016** **RUST AM NEUSIEDLER SEE**
 Business Circle: **RuSt: 20. Jahresforum für Recht
 und Steuern**
Referententeam
-
- 14. Oktober 2016** **PÖRTSCHACH AM WÖRTHERSEE**
 Rechtsanwaltskammer für Kärnten: **Verkehrs-
 rechtstag am See „Schadenersatz“**
Referententeam
-
- 17. Oktober 2016** **WIEN**
 Kanzlei Grundei: **Aktuelle Rechtsfragen des
 Berufssports XV**
Referententeam
-
- 18. Oktober 2016** **WIEN**
 ÖRAV-Aufbauseminar: **Verfahren Außer Streitsa-
 chen**
*Dipl. Rpfl. ADir Walter Tatzber, RA Mag. Hubert
 Hohenberger*
-
- 19. Oktober 2016** **WIEN**
 MANZ Rechtsakademie: **Manz-Tag der Liegen-
 schaftsbewertung**
Referententeam
-
- 19. Oktober 2016** **BREGENZ**
 ÖRAV-Seminar: **Juristenseminar – „Vergiften ist
 unpassend“ Der bessere Weg zu erfreulichen
 Verhandlungsergebnissen durch Kreativität**
RA Dr. Ivo Greiter
-
- 20. Oktober 2016** **WIEN**
 ÖRAV-Aufbauseminar: **Vom Kaufvertrag zur
 Eintragung**
RA Dr. Herbert Gartner
-
- 24. Oktober 2016** **WIEN**
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität
 Wien:
Internationale Bankgeschäfte mit Verbrauchern
Referententeam

- 24. Oktober 2016** **WIEN**
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Sachwalterrecht Aktuell
Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz
-
- 7. November 2016** **WIEN**
 ÖRAV-Aufbauseminarbeginn: **Grundbuch I**
Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk
-
- 7. und 8. November 2016** **WIEN**
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Datenschutz
MR MMag. Dr. Waltraut Kotschy
-
- 8. November 2016** **WIEN**
 Business Circle: **M & A – Unternehmensbewer-
 tung in der Praxis**
Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser
-
- 8. November 2016** **WIEN**
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Selbstberechnung von Grunderwerb- & Immo-
 bilienvererbssteuer**
Mag. Heinrich Schmutzbart
-
- 9. November 2016** **WIEN**
 Business Circle: **Dealmanagement/Due
 Diligence/Vertragsgestaltung**
RA Dr. Lukas Flener, Mag. Andreas Sauer
-
- 9. November 2016** **WIEN**
 ÖRAV-Seminarbeginn: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni
-
- 10. November 2016** **WIEN**
 Gesellschaft für Mediation im Notariat (GMN) und
 der Österr. Bundesverband für Mediation (ÖBM):
**Podiumsdiskussion „Mediation bei Gericht:
 Nein, danke!? – Voraussetzungen für die Zu-
 sammenarbeit zw. Mediation und Justiz“**
Referententeam

IDV
 INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

10. November 2016 MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung Wirtschaftsstrafrecht 2016 <i>Referententeam</i>	WIEN	18. November 2016 MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung „Das ärztliche Gutachten“ <i>Referententeam</i>	WIEN
10. und 11. November 2016 Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht: Symposium „Vergaberecht“ <i>Referententeam</i>	SALZBURG	21. November 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Patentrecht für Fortgeschrittene <i>DI Marc Keschmann</i>	WIEN
11. November 2016 MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung Finanzstrafrecht <i>Referententeam</i>	WIEN	22. November 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015 <i>Referententeam</i>	WIEN
15. November 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): ErbRÄG 2015 – die Neuerungen im Pflichtteilsrecht <i>Univ.-Lekt. Dr. Stephan Verweijen</i>	WIEN	23. November 2016 Business Circle: Praxisseminar Kartellrecht <i>Dr. Alfred Mair, MBA, RA Dr. Florian Neumayr, LL.M.</i>	WIEN
16. November 2016 Business Circle: M & A – Rechtliche & steuerliche Optimierung <i>Referententeam</i>	WIEN	24. November 2016 Business Circle: Update Kartellrecht <i>Referententeam</i>	WIEN
17. November 2016 ÖRAV-Aufbauseminarbeginn: Zivilverfahren <i>RA Dr. Eva Schön</i>	WIEN	24. und 25. November 2016 Business Circle: Compliance now! <i>Referententeam</i>	WIEN
17. November 2016 ÖRAV-Seminar: Liegenschafts-/Vertragsrecht für Kanzleimitarbeiter/innen „Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“ <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>	SALZBURG	1. Dezember 2016 ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch-SPEZIAL <i>Dipl. Rpf. ADir Walter Szöky</i>	WIEN
17. November 2016 ÖRAV-Aufbauseminar: Schwerpunkt Immobiliensteuerrecht für erfahrene Kanzleimitarbeiter/innen „Keine Scheu vor Formularen, Checklisten und FinanzOnline“ <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>	SALZBURG	1. Dezember 2016 ÖRAV-Seminarbeginn: Einführungsseminar <i>RA Dr. Eva Schön</i>	KLAGENFURT
17. November 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Scheidung & Obsorge <i>Dr. Gabriela Thoma-Twaroch, Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner</i>	WIEN	2. Dezember 2016 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiftungs JourFixe <i>Referententeam</i>	WIEN
		15. Dezember 2016 Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer	WIEN

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 528 ff.

Jahrestagung

Kartellrechtsnovelle
2016!

KARTELLRECHT 2016

Schwerpunkt: Schadenersatz aufgrund von Kartellrechtsverstößen und Kartellrechtsnovelle 2016

Donnerstag, 24. November 2016, 9.00 – 17.00 Uhr
Parkhotel Schönbrunn
Hietzinger Hauptstraße 10-14, 1130 Wien

Tagungsleitung:

RA Dr. Dieter Thalhammer LL.M. Eur

Vortragende:

Dr. Wolfgang Deselaers, Dr. Dietmar Dokalik, Mag. Judith Feldner, Mag. Natalie Harsdorf LL.M., Mag. Thomas Hölzl LL.M., Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, Dr. Theodor Thanner, Dr. Manfred Vogel

Jetzt anmelden!

www.manz.at/rechtsakademie



Wie sieht der Straßenverkehr in zehn bis zwanzig Jahren aus? Welchen Einfluss wird sein Wandel auf unsere Lebensqualität und Sicherheit haben?

Mit Beiträgen von Stefan Abendroth, Michael Bernhard, Martin Böhm, Jens Dangschat, Gerhard Deimek, Anne-Katrin Ebert, Eric Frey, Anton Heinzl, Hermann Knoflacher, Gerald Kumnig, Franz Lückler, Andreas Ottenschläger, Martin Pöcheim, Werner Prachertorfer, Andreas Riener, Christoph Sammer, Oliver Schmerold, Matthias Strolz, Othmar Thann, Maria Vassilakou, Alexander Walcher, Georg Willi und Friedrich Zibuschka.

2016.
186 Seiten. Geb. EUR 28,-
ISBN 978-3-214-01335-6

Prominente Stimmen zur Zukunft des Straßenverkehrs!

MANZ 



Jetzt anmelden!



Jahrestagung **Datenschutz**

Rechtlicher & technischer Datenschutz | EU-DSGVO

mit Dr. SCHMIDL, Dr. KUNNERT, Dr. BRESICH, LL.M., Univ.-Prof. Mag. Dr. BRODIL u. a.
von 07.-08.11.16, Wien | 05.-06.04.17, Wien

ars.at

Jahrestagung **Erbrechtsnovelle 2015**

mit Univ.-Prof. Dr. SCHAUER, Dr. PESENDORFER, Ao. Univ.-Prof. Dr. RUDOLF u. a.
am 22.11.16, Wien



Haftung des jahresabschlusserstellenden Wirtschaftstreuhänders

Tücken der Erläuterungen zum negativen Eigenkapital

mit Dr. ISOLA, M.C.J. (NYU), RA Mag. WEILEDER, LL.M., RA Dr. SEIDL
am 02.11.16, Wien



Von den Besten lernen.

► § 22 GmbHG:

Zum Informationsanspruch des (ausgeschiedenen) GmbH-Gesellschafters

1. Jedem Gesellschafter einer GmbH steht ein nicht näher zu begründender umfassender **Informationsanspruch gegen die Gesellschaft** zu.
2. Auch einem **bereits ausgeschiedenen Gesellschafter** steht ein solches Informationsrecht für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu, wenn er **vermögensrechtliche Ansprüche** aus dem Gesellschaftsverhältnis verfolgt.
3. Da sein Interesse an der Informationserteilung nach dem Ausscheiden und dem damit verbundenen Verlust der Leitungs- und Prüfungsrechte aber nicht mehr evident ist, hat er sein **Informationsinteresse konkret darzulegen und ggf zu bescheiden**.
4. Die Geltendmachung eines **Anspruchs auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens bzw Übernahmepreises** begründet jedenfalls ein solches Informationsinteresse.
5. Ein Bucheinsichtsantrag des Gesellschafters ist nach stRsp nur im Falle der **rechtsmissbräuchlichen Ausübung** abzuweisen; die Behauptungs- und Beweislast des Abweisungsgrundes trifft den Gegner.
6. Das **wiederholte Begehren** der Einsicht stellt grds keinen Rechtsmissbrauch dar. Ginge es dem (ausgeschiedenen) Gesellschafter jedoch darum, durch **exzessive Ausübung seines Einsichtsrechts** den Geschäftsablauf beim Gegner möglichst lange und nachhaltig zu stören, ist sein Verhalten jedenfalls rechtsmissbräuchlich.
7. Auch die Übermittlung von Kopien von Belegen lässt das Einsichtsrecht nicht entfallen.

OGH 20. 7. 2016, 6 Ob 128/16s Rechtsnews 2016, 22177.

► § 381 EO:

Keine generelle „Anteilsherabstufung“ mittels eV zur Herstellung einer „Pattstellung“

1. Der (**Mehrheits-**)gesellschafter einer GmbH, der lediglich die Gesellschafterrechte ausübt, die ihm unbestritten zukommen, **kann** mangels Rechtsgrundlage **nicht generell im Wege einer einstweiligen Verfügung auf einen bestimmten Prozentanteil „herabgestuft“** werden, um für die Dauer des Vorverfahrens bis zur endgültigen Klärung der Mehrheitsverhältnisse eine Art „Pattstellung“ mit einem Minderheitsgesellschafter zu erreichen.
2. Es könnten ihm **allenfalls missbräuchliche konkrete Maßnahmen** untersagt werden bzw von ihm gefasste **Gesellschafterbeschlüsse angefochten** werden.

OGH 30. 5. 2016, 6 Ob 67/16w JusGuide 2016/29/15014 = Rechtsnews 2016, 22037.

► § 125 UGB:

Zur passiven Einzelvertretungsbefugnis bei der OG

1. Bei einer Personenmehrheit auf Schuldnerseite eines Leasingvertrages muss die Auflösungserklärung allen Schuldnern bzw Leasingnehmern zugestellt werden.
 2. Ist der **Leasingnehmer** eine **OG**, existiert auf **Schuldnerseite keine Personenmehrheit**.
 3. Gem § 125 Abs 2 letzter Satz UGB ist jedenfalls **jeder Gesellschafter**, der nicht im Gesellschaftsvertrag von der Gesamtvertretung ausgeschlossen wurde, zur Annahme einer gegen die OG gerichteten Willenserklärung für sich **allein passiv vertretungsbefugt**.
 4. Diese Regelung ist **zwingend**. Die passive Einzelvertretungsmacht bezieht sich sowohl auf **rechtserhebliche Erklärungen tatsächlicher Art**, wie die Mitteilung von einem Zahlungsverzug, als auch auf die **Empfangnahme von Kündigungen**.
- OGH 28. 6. 2016, 8 Ob 133/15i Rechtsnews 2016, 21962 = JusGuide 2016/31/15039.

► § 22 GmbHG:

Erlaubte Beziehung von Buchsachverständigen durch GmbH-Gesellschafter

1. Ein GmbH-Gesellschafter darf sein **Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher** grds nur persönlich ausüben; dem Gesellschafter kann jedoch nicht die **Mitwirkung eines Buchsachverständigen** – insb wenn sonst keine sachgerechte Information möglich ist – verwehrt werden.
 2. Gleich dem Gesellschafter hat auch ein etwaig beauftragter Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer die aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht abgeleitete **Verschwiegenheitsverpflichtung zu wahren**.
 3. Es können **auch mehrere Sachverständige** beigezogen werden, **sofern dies nicht im Einzelfall** in Hinblick auf die damit verbundene Störung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft oder aus anderen Gründen als **schikanös oder rechtsmissbräuchlich** anzusehen wäre.
- OGH 30. 5. 2016, 6 Ob 89/16f Rechtsnews 2016, 22120 = NZ 2016/89.

► § 85 GOG (§ 102 AußStrG; § 4 Z 6 DSGVO 2000):

Grenzen der Durchsetzung von Datenschutzrechten im Gerichtsverfahren = EvBl 2016/93

- §§ 84, 85 GOG dienen nicht dazu, in jenen Bereichen in denen die Verfahrensgesetze (hier: § 102 AußStrG) die Verwendung von Daten abschließend regeln, das gerichtliche Hauptverfahren zu beeinflussen, zu korrigieren oder nachträglich zu kontrol-

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

lieren. Ein Antrag nach § 85 GOG ist in diesem Fall unstatthaft.

Papierakten sind zufolge ihres Aufbaus und ihrer Struktur nicht als Datei iSd § 4 Z 6 DSGVO 2000 zu qualifizieren, weshalb hinsichtlich in Papierakten aufbewahrter Daten kein Lösungsanspruch besteht.

OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 225/15 d (LG Wels 23 Nc 29/15 k).

► **§ 228 Abs 1 StPO (§ 229 Abs 1 Z 3, § 281 Abs 1 Z 3 StPO):**

Ausschluss der Öffentlichkeit = EvBl 2016/99

Für die Frage von Nichtigkeit einer prozessleitenden Vfg kommt es auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme an. Das gilt auch für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

OGH 14. 3. 2016, 15 Os 16/16s (LG St. Pölten 13 Hv 85/15 k).

► **§ 281 Abs 1 Z 7 StPO (§ 267 StPO):**

Prozessualer Tatbegriff = EvBl 2016/100

Ob ein Urteil die Anklage (zur Gänze) erledigt, beide also dieselbe Tat im prozessualen Sinn meinen, ist anhand eines Vergleichs der Anklage (einschließlich deren Begründung) und des USachverhalts zu ermitteln, wobei das Gericht bei der Urteilsfällung an den unter Anklage gestellten Lebenssachverhalt, nicht aber an die rechtliche Beurteilung gebunden ist.

OGH 26. 1. 2016, 14 Os 70/15y (LGSt Wien 122 Hv 69/13 f).

► **§ 19a StGB (§ 281 Abs 1 Z 11 StPO):**

Sanktionsermessensgrenze = EvBl 2016/101

Die Verhältnismäßigkeitsklausel des § 19a Abs 2 StGB ist eine Strafbemessungsbestimmung, die das Gericht bei seiner Entscheidung über die Konfiskation zu berücksichtigen hat, das gerichtliche Sanktionsermessen aber nicht unabdingbar an einen Sachverhaltsbezug bindet. Aus dem bloßen Fehlen von (ausdrücklich) auf die Verhältnismäßigkeit der Konfiskation Bezug nehmenden Feststellungen kann daher keine Verletzung des § 19a Abs 2 StGB abgeleitet werden.

OGH 17. 2. 2016, 15 Os 187/15 m (LG Eisenstadt 25 Hv 56/15 g).

► **§ 43 Abs 2 und 3 StPO (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO):**

Keine Ausgeschlossenheit durch Erfüllung einer Dienstpflicht = EvBl-LS 2016/114

Der bloße Umstand, dass die Vors an einer HV teilgenommen hat, führt keineswegs zu ihrer Ausschließung von der sodann (in derselben Sache) neu durchgeführten HV. Gesetzeskonforme Erfüllung von Dienstpflichten – auch dann, wenn sie dem Prozessstandpunkt des Bf zuwiderläuft – ist per se nicht geeignet, die Unvoreingenommenheit und Unpar-

teillichkeit des handelnden Richters in Zweifel zu setzen.

OGH 9. 3. 2016, 13 Os 146/15 t.

► **§ 363 a StPO:**

SV-Gebühren nicht Gegenstand von Erneuerung des Verfahrens = EvBl-LS 2016/115

Das Verfahren zur Entscheidung über den Gebührenanspruch eines SV ist nicht Teil des jeweiligen Hauptverfahrens (hier: Strafverfahrens), sondern ein von diesem unabhängiges, weitgehend einem eigenen Zivilprozess nachgebildetes Zwischenverfahren. Erneuerung kommt daher nicht in Betracht.

OGH 13. 4. 2016, 13 Os 131/15 m.

► **§ 304 StGB (§ 74 Z 4 a StGB):**

Gesetzliche Erlaubnis hindert Strafbarkeit = EvBl-LS 2016/116

Da Verträge, die „Elemente der Schulraumüberlassung (vgl § 128 a SchOG) sowie der Gestattung von Werbung (vgl § 46 Abs 3 SchUG) und unternehmerischer Tätigkeit (vergleichbar der Aufstellung von Speise- und Getränkeautomaten oder von Kopiergeräten) verbinden“, zum Aufgabenbereich der „(subsidiär) umfassenden Kompetenz“ von Schulleitern (§ 56 Abs 1 und 2 SchUG) gehören, begründet die Annahme selbst inadäquater vertraglicher – der Schule gewidmeter – Gegenleistungen von Fotografen für die Überlassung von Räumen zur Anfertigung von Fotos keine Bestechlichkeit; zum vorliegenden nicht ersichtlich ist, dass „durch die solcherart gestattete Tätigkeit des Fotografen die (hoheitliche) Aufgabenerfüllung der Schule (vgl §§ 2 und 128 a Abs 1 SchOG sowie § 46 Abs 3 SchUG) beeinträchtigt worden wäre“.

OGH 6. 6. 2016, 17 Os 8/16 d.

► **§ 1325 ABGB:**

Schmerzensgeld für die Sorge über verminderte Lebenserwartung

Beim Kläger wurde vom beklagten Spital die Grunderkrankung, ein akutes Koronarsyndrom, das zu einem Herzinfarkt und zu einer irreversiblen Schädigung des Herzens des Klägers führte, falsch behandelt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hätte die Grunderkrankung bei einer rechtzeitigen Behandlung bloß eine klinisch nicht bedeutsame Schädigung des Herzmuskels verursacht. Die weitere Prognose ist ungünstig. Die Herzrhythmusstörungen werden häufiger auftreten und schließlich chronisch werden. Die statistische Lebenserwartung ist erheblich reduziert.

Die Vorinstanzen sahen ein Schmerzensgeld für die psychischen Beeinträchtigungen in Höhe von € 150.000,- als angemessen an. Der OGH sprach jedoch bloß € 90.000,- zu. Auch wenn der Kläger in relativ jungem Alter mit einer 50%igen Verringe-

nung der Leistungsfähigkeit, den täglichen Schmerzen sowie dem Wissen um eine deutlich verkürzte Lebenserwartung konfrontiert ist, sei ihm nach Meinung des OGH noch eine aktive und selbstbestimmte Lebensgestaltung möglich.

OGH 7. 6. 2016, 10 Ob 89/15 h Zak 2016/477, 257.

► **§§ 4, 7, 14 RATG:**

Bemessungsgrundlage für den Rechtsanwaltsstarif im Außerstreitverfahren

Die anwaltlich vertretene Partei, die ein Außerstreitverfahren einleitet, hat gem § 4 RATG im Antrag die Bewertung des Verfahrensgegenstands vorzunehmen. Durch Unterlassung der Bewertung im Antrag wird der Zweifelsstreitwert gem § 14 RATG gewählt.

Die Bemängelung der Bewertung des Verfahrensgegenstands im Außerstreitverfahren erfolgt gem § 7 Abs 1 Satz 2 RATG durch eine „unterschiedliche Bezeichnung des Werts des Verfahrensgegenstands“; sie bedarf keiner Begründung. Erfolgt die Bemängelung in einer schriftlichen Eingabe, ist auf sie ausdrücklich hinzuweisen, wenn sie für das Gericht nicht eindeutig erkennbar ist. Die Angaben einer (anderen) Bemessungsgrundlage im Kostenverzeichnis einer Eingabe erfüllt dieses Kriterium nicht.

LGZ Wien 4. 4. 2016, 48 R 334/15 w Zak 2016/480, 258.

► **§ 78 AußStrG; § 9 Abs 3 RATG; § 231 ABGB:**

Bemessungsgrundlage für Anwaltskosten im Kindesunterhaltsverfahren (1)

Die Bemessungsgrundlage für Kostenersatzansprüche volljähriger Kinder im Unterhaltsverfahren ist gem § 9 Abs 3 RATG die einfache Jahresleistung. Dies ist auch bei einer Unterhaltserhöhung oder -verminderung der Fall.

Rückstände haben keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage.

OGH 28. 4. 2016, 1 Ob 57/16 p Zak 2016/501, 272.

► **§ 78 AußStrG; § 9 Abs 3 RATG; § 231 ABGB:**

Bemessungsgrundlage für Anwaltskosten im Kindesunterhaltsverfahren (2)

Die Kostenentscheidung gründete sich auf § 78 AußStrG, zumal der Antragsteller auf die Unzuläs-

sigkeit des Revisionsrekurses hingewiesen hatte. Dabei war nach der § 9 Abs 3 RATG zugrundeliegenden Wertung der Durchschnittsjahresbetrag des – ausschließlich Gegenstand des Revisionsrekursverfahrens bildenden – Unterhaltsrückstands zugrunde zulegen, kann doch nur so das mit dieser Bestimmung verfolgte Anliegen einer „sozialen Deckelung“ der Bemessungsgrundlage verwirklicht werden.

OGH 30. 3. 2016, 6 Ob 18/16 i Zak 2016/502, 272.

► **§ 1 UWG; § 35 ZahnärzteG; Art 5 lit e WerbeRL der Zahnärzte:**

Standesrechtliche Werberegeln und Verstöße gegen Lauterkeitsrecht

Standesrechtliche Werberegeln treffen in erster Linie die Angehörigen des jeweiligen freien Berufs und sie beschränken aus standespolitischen Erwägungen die sonst bestehende Handlungsfreiheit der Wettbewerber. Primärer Regelungszweck ist das Interesse des Standes, die Besonderheit der jeweils erbrachten Dienstleistungen auch durch Einschränkungen bei der Werbung hervorzuheben. Gesundheit und Rechtsberatung soll nicht als „Ware“ verstanden werden, die sich in Bezug auf die Werbung nicht grundsätzlich vom Angebot auf anderen Märkten unterscheidet.

Eine Verletzung standesrechtlicher Werberegeln ist nur dann unlauter, wenn sie auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruht. Für die Beurteilung dieser Frage sind der Wortlaut der jeweiligen Bestimmung und die Praxis der für deren Auslegung primär zuständigen Organe maßgebend. Davon getrennt ist bei entsprechendem Vorbringen zu prüfen, ob die beanstandete Werbung auch dem allgemeinen Verbot irreführender oder aggressiver Geschäftspraktiken zuwiderläuft. Insofern ist die Einhaltung der beruflichen Sorgfalt unerheblich, weshalb es auch nicht auf die Vertretbarkeit der dem beanstandeten Verhalten zugrunde liegenden Rechtsansicht ankommen kann.

OGH 30. 3. 2016, 4 Ob 254/15 d ecolex 2016/312, 709.



2016, 510

Verfahrensbewertung im Erbrechtsstreit

Von RA Dr. Wolfgang Reinisch, Leibnitz. Der Autor ist Rechtsanwalt und langjähriges Mitglied des ÖRAK-Arbeitskreises Honorarrecht.

Mit dem Außerstreitgesetz 2003 wurde der Erbrechtsstreit neu geregelt und ist nunmehr im Außerstreitverfahren zu führen. Der neue Erbrechtsstreit kennt keinen verfahrenseinleitenden Antrag, sodass die Bewertungsvorschriften des RATG nicht ohne ergänzende Auslegung anwendbar sind.

I. Problemstellung

In insgesamt fünf Beiträgen¹⁾ befasst sich *Obermaier* in seiner in der ÖJZ erscheinenden ständigen Rubrik „Kostenseitig“ mit den Problematiken der Verfahrensbewertung und deren Bemängelung im Außerstreitverfahren, im Allgemeinen und im Erbrechtsstreit im Besonderen. Im zuletzt genannten Beitrag²⁾ referiert *Obermaier* eine – soweit ersichtlich – sonst bislang nicht veröffentlichte Entscheidung des LG Wels.³⁾ Das LG Wels vertritt darin – wohl von *Obermaier*, der an dieser Entscheidung als Richter beteiligt war, inspiriert – folgenden Standpunkt:

„Der Erbrechtsstreit entsteht schon durch das Vorliegen einander widerstreitender Erbantrittserklärungen. Auch wenn er somit keinen als solchen zu bezeichnenden verfahrenseinleitenden Antrag, noch einen formellen Gegenantrag kennt (weshalb insoweit eine Regelungslücke im § 4 RATG vorliegt), sei im Interesse der Rechtssicherheit zu fordern, dass die Bewertung des Feststellungsbegehrens ebensmöglich zu erfolgen habe. Daher sei zu fordern, dass die Parteien **ihre Interesse schon in der Erbantrittserklärung bewerten.**⁴⁾ Im vorliegenden Fall haben **alle Erben in ihren Erbantrittserklärungen keine Bewertung vorgenommen.** Da der Erbrechtsstreit bereits durch das Vorliegen einer widerstreitenden Erbantrittserklärung entstehe, sei die vom GKOär zum Zweck des Versuchs, ein Anerkenntnis des Erbrechts herbeizuführen, gemäß § 160 AußStrG durchzuführende Tagsatzung bereits Teil des Erbrechtsstreits. Damit wäre eine nach der ersten Verhandlung (die durch den hierfür nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b GKOärG zuständigen GKOär erfolgte) allenfalls erstattete **Streitwerträge jedenfalls verspätet.** Mangels rechtzeitiger Bewertungen und Rügen solle daher eine Bemessungsgrundlage von EUR 730,00 gelten.“⁵⁾

Vorerst fällt auf, dass die oben wiedergegebene Argumentation *Obermaiers* und ihm folgend des LG Wels in sich unschlüssig ist. Am Erbrechtsstreit nehmen ausschließlich Parteien teil, die zuvor eine Erbantrittserklärung abgegeben haben. Ginge man *Obermaier* folgend davon aus, dass die Verpflichtung bestünde, gleichzeitig mit der Abgabe der Erbantrittserklärung den Verfahrensgegenstand zu bewerten, so bliebe für eine allfällige Streitwerträge in der ersten mündlichen Verhandlung kein Raum. Wer bei Abgabe der Erbantrittserklärung eine Bewertung vornimmt, ist an diese

gebunden. Wer eine solche Bewertung trotz bestehender Bewertungsverpflichtung nicht vornimmt, hat bereits durch Unterlassung der Bewertung den Zweifelsstreitwert gem § 14 RATG gewählt⁶⁾ und kann davon nicht mehr abgehen.

II. Verpflichtung zur Bewertung spätestens mit Erbantrittserklärung?

Unabhängig davon ist allerdings zu hinterfragen, ob tatsächlich eine Regelungslücke vorliegt. Selbstverständlich unstrittig ist, dass der Erbrechtsstreit keinen verfahrenseinleitenden Antrag kennt, sodass § 4 Satz 2 RATG nicht unmittelbar anwendbar ist. Eine Gesetzeslücke liegt allerdings nur dann vor, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach dem (bereits interpretierten) Gesetz in seiner Gesamtheit nicht beurteilt werden kann.⁷⁾

Es ist sohin zu prüfen, ob nicht die Bewertungsbestimmungen des RATG in ihrer Gesamtheit – zumindest bei entsprechender Auslegung – eine den Erfordernissen gerecht werdende Lösung bieten. Gem § 7 Abs 1 ABGB hat der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstands durch den Kläger spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung zu bemängeln. Wird der Wert des Verfahrensgegenstands im außerstreitigen Verfahren von den Parteien unterschiedlich bezeichnet, so ist dies einer Bemängelung der Bewertung gleichzuhalten.

Nach der Judikatur des OGH⁸⁾ ist – entgegen dem in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, die Bewertungsrüge könne im Außerstreitverfahren auch noch in Form einer abwei-

1) ÖJZ 2011/61; ÖJZ 2012/84; ÖJZ 2013/21; ÖJZ 2014/166; ÖJZ 2016/42.

2) ÖJZ 2016/42.

3) 23R 1093/15h.

4) Alle Hervorhebungen in diesem Zitat stammen vom Autor dieses Beitrags.

5) *Obermaier*, ÖJZ 2016/42.

6) *Obermaier*, Kostenhandbuch² Rz 602.

7) *Bydlinski in Rummel*, Kommentar zum ABGB³ § 7 Rz 2.

8) 1 Ob 111/14a.

chenden Bewertung sogar erst bei Legung des Kostenverzeichnisses erfolgen⁹⁾ – auch im Außerstreitverfahren, wenn kontradiktorisch verhandelt wird, die Rüge nach § 7 Abs 1 RATG spätestens in der ersten Verhandlung zu erheben. Daraus ist abzuleiten, dass sich dann, wenn es keinen verfahrenseinleitenden Antrag gibt, sämtliche Parteien jedenfalls spätestens in der ersten Verhandlung hinsichtlich der Bewertung des Verfahrensgegenstands zu erklären haben.

Eine auszufüllende Gesetzeslücke liegt daher nicht vor. § 4 RATG ist mangels Vorliegens der dort normierten Voraussetzung eines Antrags nicht anwendbar. Eine anpassende Auslegung des § 7 RATG ergibt in Verbindung mit der gerade wiedergegebenen Judikatur des OGH zwanglos und schlüssig, dass Bewertungserklärungen von Verfahrensbeteiligten am Erbrechtsstreit spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung abzugeben sind. Erfolgt durch keinen der Verfahrensbeteiligten eine Bewertung, gilt der Zweifelsstreitwert gem § 14 RATG. Erfolgt nur durch einen der Verfahrensbeteiligten eine Bewertung, so ist diese dem Verfahren zugrunde zu legen. Liegen einander widersprechende Bewertungen vor, ist gem § 7 Abs 2 RATG vorzugehen.

Selbst wenn man entgegen obigen Ausführungen *Obermaier* folgend von einer Gesetzeslücke ausginge, würde dies mE nicht dazu führen können, eine Bewertungsverpflichtung für die Parteien schon bei Abgabe der Erbantrittserklärungen zu konstruieren, somit für einen Zeitpunkt, der – auch nach Ansicht *Obermaiers*¹⁰⁾ – zeitlich **vor dem Entstehen des Erbrechtsstreits** liegen würde. Gegen eine solche Forderung sprechen vor allem nachfolgende Argumente:

- ▶ Nach der Vorschrift des § 7 ABGB ist eine festgestellte Gesetzeslücke vorrangig durch Analogieschluss¹¹⁾ zu füllen. Eine gesetzliche Vorschrift, die eine Bewertungsverpflichtung für ein Verfahren, das mit der entsprechenden Rechtshandlung **nicht eingeleitet** wird, das zu diesem Zeitpunkt **noch gar nicht entstanden ist** und von dem nicht einmal feststeht, ob es überhaupt jemals entstehen wird, ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Es erhebt sich vielmehr die Frage, ob ein noch gar nicht entstandenes Verfahren in der von *Obermaier* und dem LG Wels geforderten Art und Weise überhaupt wirksam bewertet werden kann.
- ▶ Aus gutem Grund sieht das AußStrG¹²⁾ für den Erbrechtsstreit mit zu vernachlässigenden Ausnahmen¹³⁾ absoluten Anwaltszwang vor. Eine Bewertungsverpflichtung gleichzeitig mit der Erbantrittserklärung, bei deren Abgabe viele Parteien noch nicht anwaltlich vertreten sein werden, würde die Partei zwingen, eine wesentliche Entscheidung ohne Anwalt zu treffen.¹⁴⁾ Geht man andererseits davon aus, dass es sich bei dieser Bewertung um eine **ausschließlich für den nachfolgenden Erbrechtsstreit**¹⁵⁾ abgege-

bene Erklärung handelt, so wäre eine anwaltlich nicht vertretene Partei in Fällen, in denen § 162 AußStrG Anwaltspflicht vorsieht, diesbezüglich wohl **nicht** postulationsfähig und könnte die Bewertung selbst gar nicht wirksam vornehmen.

- ▶ In vielen Fällen wird im Zeitpunkt der Abgabe der Erbantrittserklärung der Wert des reinen Nachlasses oder der Gesamtwert der Aktiva¹⁶⁾ noch nicht bekannt sein,¹⁷⁾ sodass die zu diesem frühen Zeitpunkt erzwungene Bewertung oft dem tatsächlichen Wert nicht entsprechen wird.

Eine Verpflichtung der Parteien, gleichzeitig mit der Erbantrittserklärung auch eine Bewertung für einen allenfalls nachfolgenden Erbrechtsstreit vorzunehmen, ist daher mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen und aus den oben dargestellten Gründen eindeutig abzulehnen. Dies bedeutet, dass nach der bereits oben dargestellten Meinung des Autors die Bewertung des Erbrechtsstreits spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung **des Erbrechtsstreits** vorzunehmen sein wird.

III. Beginn des Erbrechtsstreits – Qualifikation der TS gem § 160 AußStrG

Zur Frage, wann das Verfahren über das Erbrecht beginnt, werden in der Literatur zwei unterschiedliche Standpunkte vertreten. Nach *Metzler*¹⁸⁾ beginne das kostenpflichtige Zwischenverfahren erst mit Vorlage des Akts an das Verlassenschaftsgericht, während *Obermaier*¹⁹⁾ und *Höllwerth*²⁰⁾ den Standpunkt vertre-

9) ErläutRV 249 BgNr 22. GP 29.

10) ÖJZ 2012/61.

11) *Bydliński*, aaO § 7 Rz 3.

12) § 162.

13) Erbrechtsstreitigkeiten, bei denen der Wert der Aktiven € 5.000,- nicht übersteigt, werden sehr selten sein.

14) Vordergründig erschiene es sehr verlockend, den Erbrechtsstreit mit einem geringen Streitwert zu führen. Der Anwaltschaft wird die vorliegende Problematik sehr bald flächendeckend bewusst sein. Besteht die Gefahr, dass ein Erbrechtsstreit mit einer unangemessenen Bemessungsgrundlage zu führen sein könnte, wird der Abschluss einer Honorarvereinbarung mit angemessener Bemessungsgrundlage vor Übernahme des Mandats gefordert werden. Die betroffene Partei wird daher in den meisten Fällen die aus der unangemessenen Bewertung resultierende Kostendifferenz – unabhängig vom Ausgang des Erbrechtsstreits – selbst zu tragen haben.

15) Der notwendige Inhalt der Erbantrittserklärung ist in § 159 AußStrG abschließend definiert; eine Bewertung wird darin nicht verlangt.

16) Nach von *Obermaier*, ÖJZ 2012/61, zitierter Judikatur Kriterien für die Ermittlung des Verfahrenswerts.

17) Auch in dem der E 23 R 1093/15 h des LG Wels, die dem Autor im Volltext vorliegt, zugrunde liegenden Verfahren wurde das Inventar erst Monate nach Abgabe der Erbantrittserklärungen errichtet.

18) ÖJZ 2006/31, 524.

19) Kostenhandbuch² Rz 782.

20) Kommentar zum AußStrG § 161 Rz 12 ff.

ten, dass dieses Verfahren bereits mit dem Vorliegen von miteinander in Widerspruch stehenden Erbantrittserklärungen beginne. Dieser Meinung hat sich letztlich auch der OGH²¹⁾ angeschlossen, ohne sich mit der Gegenmeinung *Metzlers* oder der Problemstellung selbst konkret auseinanderzusetzen. Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als im zu entscheidenden Anlassfall lediglich die Frage zu klären war, ob und in welchem Ausmaß erbantrittserklärten Erbproponenten ein Akteneinsichtsrecht in den Sachwalterschaftsakt des Erblassers zustehen solle.

Eine nähere Prüfung zeigt allerdings, dass der – im Übrigen auch nicht näher begründeten – Ansicht *Metzlers* zuzustimmen ist. Gem § 160 AußStrG hat der Gerichtskommissär bei Vorliegen einander widersprechender Erbantrittserklärungen darauf hinzuwirken, dass das Erbrecht zwischen den Parteien anerkannt wird; gelingt dies nicht, so hat er den Akt dem Gericht vorzulegen. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, dass Vorschriften über den Widerruf von Erbantrittserklärungen nicht nötig seien, da der gleiche Effekt auch durch – allenfalls auch wechselseitige – Anerkennung gegnerischer Erbantrittserklärungen erzielt werden könne. In einem solchen Fall wäre es nicht einmal nötig, überschießende Erbantrittserklärungen abzuweisen, da durch die (wechselseitige) Anerkennung die Erbantrittserklärungen nicht mehr strittig seien.

Weiter führen die erläuternden Bemerkungen aus, dass der Gerichtskommissär in keinem Fall einen Vergleich über das Erbrecht protokollieren oder darüber verhandeln kann, weil die Entscheidung über das Erbrecht immer dem Gericht obliegt.²²⁾

Nach *Höllwerth* würde es auch zu kurz greifen, Anerkennnisse iSd § 160 AußStrG nur auf ohnehin unstrittige Fälle zu beschränken. Vielmehr seien alle in der bisherigen Rsp bejahten Fälle der Anerkennung davon erfasst.²³⁾ Scheitert der Einigungsversuch, so ist der Akt dem Gericht vorzulegen, das das Verfahren über das Erbrecht **durchzuführen** – und **nicht etwa fortzusetzen** – hat.²⁴⁾

Die für diesen in die Richterzuständigkeit fallenden Erbrechtsstreit geltenden wichtigsten Verfahrensgrundsätze sind in § 162 AußStrG festgelegt:²⁵⁾

- ▶ Im Verfahren über das Erbrecht ist zwingend mündlich – und somit öffentlich²⁶⁾ – zu verhandeln.
- ▶ Bei einem Streitwert von über € 5.000,– besteht absoluter Anwaltszwang.

Würde man – dem OGH, *Höllwerth* und *Obermaier* folgend – den Erbrechtsstreit mit dem Vorliegen einander widersprechender Erberklärungen beginnen lassen, würde der in § 160 AußStrG angeordnete Versuch des Gerichtskommissärs, ein – allenfalls sogar wechselseitiges – Anerkenntnis widersprüchlicher Erberklärung zu erreichen, sinnlos und jeder Funktion beraubt. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, im Erb-

rechtsstreit immer mündlich zu verhandeln, müsste der zuständige Richter selbst dann, wenn iSd § 160 AußStrG alle Widersprüche zwischen den vorliegenden Erbantrittserklärungen ausgeräumt worden wären, trotzdem mündlich verhandeln, da der formalen Beendigung des begonnenen Erbrechtsstreits **kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung** immer eine mündliche Verhandlung voranzugehen hat.

Entgegen der Meinung *Obermaiers*,²⁷⁾ des LG Wels²⁸⁾ und offenbar auch des LG Feldkirch²⁹⁾ kann eine gem § 160 AußStrG vom Gerichtskommissär anberaumte Tagsatzung nicht als diese formal zwingend notwendige mündliche Verhandlung angesehen werden. Um als kontradiktorische Verhandlung im Rahmen des Erbrechtsstreits qualifiziert werden zu können, müsste sie nämlich allen Erfordernissen einer mündlichen Verhandlung im Rahmen des Außerstreitgesetzes entsprechen:

- ▶ Sie müsste im Gegensatz zu Verhandlungen der Verlassabhandlung³⁰⁾ **öffentlich** sein;³¹⁾
- ▶ bei der Ladung müssten die Vorschriften des Außerstreitgesetzes und der ZPO eingehalten werden;
- ▶ es würde bei einem € 5.000,– übersteigenden Wert der Aktiven absoluter Anwaltszwang gelten, worauf bei der Ladung iSd § 131 Abs 2 ZPO einschließlich der dort vorgesehenen Belehrungen hingewiesen werden müsste, mit der Konsequenz, dass anwaltlich nicht vertretene Parteien bei dieser Tagsatzung postulationsunfähig wären;
- ▶ es müsste auch tatsächlich verhandelt, allenfalls verglichen und letztlich auch entschieden werden können;
- ▶ es würde einen Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip bedeuten, wenn zuerst der Gerichtskommissär verhandelt und dann der Richter entscheidet.

Diesen Anforderungen entspricht die nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift **ausschließlich zum Versuch eines wechselseitigen Anerkenntnisses** einander widersprechender Erbantrittserklärungen anzueraumende Tagsatzung vor dem Gerichtskommissär in keiner Weise. Die Gesetzesmaterialien schließen vielmehr **ausdrücklich aus**, dass der Gerichtskommissär einen Vergleich über das Erbrecht protokollieren

21) 2 Ob 194/14i.

22) ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 104.

23) Kommentar zum AußStrG § 160 Rz 16.

24) AaO § 160 Rz 24.

25) ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 105.

26) § 19 AußStrG.

27) ÖJZ 2016/42.

28) Unter anderem in 23 R 103/15h.

29) In 2 R 181/12g laut Zitat von *Obermaier* in Kommentar zum AußStrG § 185 Rz 6 FN 29 – dem Autor ist diese Entscheidung nicht zugänglich.

30) Gem § 185 AußStrG letzter Halbsatz nicht öffentlich.

31) § 19 AußStrG.

oder **darüber verhandeln dürfe**.³²⁾ Auch *Obermaier* selbst scheint nicht ernstlich daran zu glauben, dass es sich bei diesem Vergleichsversuch um eine konträktorische Verhandlung auf „Gerichtsniveau“ handelt. Sonst könnte er wohl kaum damit argumentieren, dass dann, wenn der Gerichtskommissär den Zeitaufwand der Parteienvertreter in dieser Verhandlung nicht aktenkundig mache, dieser Aufwand der Bescheinigungspflicht der Parteien nach § 78 Abs 4 AußStrG bzw § 54 Abs 1 ZPO unterliege.³³⁾

Eine in sich schlüssige und sinnvolle Anwendung der Bestimmungen über den Erbrechtsstreit ist somit nur möglich, wenn man davon ausgeht, **dass der Erbrechtsstreit erst entsteht, wenn der gem § 160 AußStrG angeordnete Versuch des Gerichtskommissärs, zwischen den Parteien ein Anerkenntnis herbeizuführen, misslingt**. Eine gem § 160 AußStrG vom Gerichtskommissär anberaumte Tagsatzung ist daher dem Verlassverfahren im engeren Sinn und nicht dem Erbrechtsstreit zuzuordnen.

IV. Zusammenfassung

Der Bewertungszeitpunkt im Erbrechtsstreit ist aus der Bestimmung des § 7 Abs 1 RATG abzuleiten. Unter Berücksichtigung der Judikatur des OGH³⁴⁾ muss die Bewertung des Erbrechtsstreits in der ersten konträktorischen Verhandlung, die vor dem zur Entscheidung über den Erbrechtsstreit berufenen Richter stattfindet, vorgenommen werden. Erfolgt durch keinen der Verfahrensbeteiligten eine Bewertung, gilt der Zweifelsstreitwert gem § 14 RATG. Erfolgt nur durch einen der Verfahrensbeteiligten eine Bewertung, so ist diese dem Verfahren zugrunde zu legen. Liegen einander widersprechende konkrete Bewertungen vor, ist gem § 7 Abs 2 RATG vorzugehen.

V. Konsequenzen für die Praxis

Solange keine eindeutige Klärung der oben aufgeworfenen Fragen durch die Rsp oder den Gesetzgeber erfolgt, ergeben sich mE für die anwaltliche Praxis aus den oben aufgezeigten Problematiken nachfolgende Konsequenzen, wobei davon ausgegangen wird, dass der Wert der Aktiven € 5.000,- übersteigt:

- ▶ Wird das Mandat bereits bei Abgabe der Erbantrittserklärung ausgeübt, so ist aus Vorsichtsgründen bereits bei Abgabe dieser Erklärung das Interesse für den Fall eines allfälligen Erbrechtsstreits zu bewerten.
- ▶ Auch wenn grundsätzlich die Angabe eines Werts ohne nähere Detaillierung ausreichen würde, um die Anwendung des Zweifelsstreitwerts zu vermeiden, ist eine detaillierte Darstellung, wie sich der Verfahrenswert errechnet, gerade in diesem frühen

Verfahrensstadium zu empfehlen. Nur dann wird man nämlich in der Lage sein, bei späterem Hervorkommen weiterer Nachlassaktiven eine Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage iSd § 8 RATG herbeizuführen.

- ▶ Bei der vom Gerichtskommissär gem § 160 AußStrG durchzuführenden Tagsatzung ist diese Bewertung zu wiederholen, da mE ein Verfahren, das noch gar nicht entstanden ist, im Zeitpunkt der Abgabe der Erbantrittserklärung auch nicht wirksam bewertet werden kann.
- ▶ Wird zur Vorbereitung der in der Folge vom Verlassenschaftsgericht zur Durchführung des Verfahrens nach § 161 AußStrG anzuberaumenden Verhandlung ein Schriftsatz erstattet, ist die Bewertung in diesem Schriftsatz – bei Nichterstattung eines solchen Schriftsatzes – in der Verhandlung vor dem Verlassenschaftsgericht neuerlich vorzunehmen, da auch die Verhandlung nach § 160 AußStrG der Verlassabhandlung und nicht dem Erbrechtsstreit zuzuordnen sein sollte.
- ▶ Wird das Mandat erst nach Abgabe der Erbantrittserklärung durch den Mandanten selbst übernommen und ist bis zu diesem Zeitpunkt durch keinen der erklärten Erbproponenten eine angemessene Bewertung des Verfahrens erfolgt, erscheint es geboten, mit dem Mandanten eine Honorarvereinbarung abzuschließen, in der eine dem Verfahrenswert angemessene Bemessungsgrundlage für die Abrechnung im Innenverhältnis ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass auch der Abrechnung mit dem eigenen Mandanten lediglich der Zweifelsstreitwert des § 14 RATG zugrunde gelegt werden kann.
- ▶ Wird das Mandat erst nach Durchführung der Verhandlung nach § 160 AußStrG durch den Gerichtskommissär erteilt und ist weder in den Erbantrittserklärungen noch anlässlich dieser Verhandlung eine angemessene Bewertung des Verfahrens erfolgt, wäre wohl zu prüfen, ob die Ladung zur Tagsatzung gem § 160 AußStrG den Anforderungen des § 131 Abs 2 ZPO³⁵⁾ entsprochen hat. Gegebenenfalls wäre in Erwägung zu ziehen, die unterbliebene Belehrung als Verfahrensmangel zu rügen.

32) ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 104.

33) *Obermaier* in Kommentar zum AußStrG § 185 Rz 5.

34) 1 Ob 111/14 a.

35) Hinweis auf den bestehenden Anwaltszwang und die mit der Nichtbestellung eines Rechtsanwalts verbundenen Rechtsfolgen der mangelnden Postulationsfähigkeit.

VI. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Wie obige Darstellung des derzeitigen Meinungsstands zeigt, hat die Neuregelung der Durchführung des Erbrechtsstreits insb im Bereich der Bewertung des Verfahrensgegenstands erhebliche Unsicherheit gebracht, die zu massiven finanziellen Konsequenzen führen kann. Verwiesen sei lediglich darauf, dass in dem der Entscheidung des LG Wels³⁶⁾ zugrunde liegenden Verfahren vom ErstG den obsiegenden gesetzlichen Erben Kosten von € 43.438,52 zugesprochen wurden, während das LG Wels letztlich den Zuspruch auf € 2.685,32 herabgesetzt hat. Unter Berücksichtigung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit für den Erbrechtsstreit ist eine Vielzahl unterschiedlicher Entscheidungen der als RekG zuständigen Landesgerichte zu befürchten. Nachdem eine Entscheidung des OGH nur zufällig dann ergehen könnte, wenn er in der Sache selbst meritorisch abändernd entscheidet und deshalb

auch die Kostenentscheidung neu zu fällen hätte, ist zu erwarten, dass ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit über einen langen Zeitraum bestehen wird, wenn der Gesetzgeber nicht klärend eingreift. Diese Unsicherheit wird, weil sich die informierte Anwaltschaft sehr bald durch den Abschluss von Honorarvereinbarungen gegen dieses Risiko absichern wird, zu Lasten der rechtssuchenden Bevölkerung gehen.³⁷⁾ Zu wünschen wäre daher, dass in einer eindeutigen gesetzlichen Regelung festgelegt wird, wann die Verfahrensbewertung im Erbrechtsstreit vorzunehmen ist und ob der Vergleichsversuch des Gerichtskommissärs gem § 160 AußStrG der Verlassabhandlung oder dem Erbrechtsstreit zuzuordnen ist.

36) 23 R 1093/15 h.

37) Siehe FN 13.



Fasching · Konecny

Zivilprozessgesetze 3. Auflage

Band II, 2. Teilband, §§ 74 – 122 ZPO, ZustG

3. Auflage. Band II/2 2016. XXVIII, 972 Seiten.

Ln. EUR 205,-

ISBN 978-3-214-15762-3

Abnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk.

Band II/2 setzt die Neuauflage des „Fasching/Konecny“ fort. Band II/2 der 2. Auflage wurde aus Umfanggründen geteilt in II/2 (§§ 74 – 122 ZPO und ZustG) und II/3 (§§ 123 – 225 ZPO).

Band II/3 ist bereits im Dezember 2015 erschienen. 13 Jahre Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung seit Erscheinen von Band II/2 der Voraufgabe wurden eingearbeitet. Somit ist Band II/2 wieder auf dem neuesten Stand. Zahlreiche – vielfach tiefgreifende – Novellen der ZPO sowie des ZustG seit Erscheinen der Voraufgabe wurden in den vorliegenden Band eingearbeitet. Hervorzuheben sind:

- ZVN 2004 und 2009,
- 2. GewaltschutzG,
- BudgetbegleitG 2009 und 2011,
- Verwaltungsverfahren- und ZustellrechtsänderungsG 2007 und
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-AusführungsG 2013.

Inhalt von Band II/2: §§ 74 – 122 ZPO, ZustG

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwältinnen und Berufsfremden¹⁾

Von Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler, LL. M., und Mag. Christoph Müller, Wien. Prof. Ruffler lehrt am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und ist Leiter des Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung, Abteilung Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung an der Universität Wien; Mag. Christoph Müller ist sein wissenschaftlicher Mitarbeiter ebendort.

Die Frage nach interdisziplinären Rechtsanwaltsvereinigungen ist ein „heißes Eisen“ und taucht in regelmäßigen Abständen in politischen Diskussionen auf. Dieser Beitrag beleuchtet das konfliktbeladene Verhältnis zwischen dem anwaltlichen Standesrecht und dem allgemeinen Gesellschaftsrecht und versucht die stark ideologisch geführte Diskussion mit rechtlichen Argumenten anzureichern.

I. Einleitung

Im Zuge des **Reformdialogs Verwaltungsvereinfachung** plant die Bundesregierung, die Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern untereinander und auch im Verhältnis zu Gewerbetreibenden zu beseitigen. Dies soll durch die **Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über Interdisziplinäre Gesellschaften (IGG)** sowie durch Anpassungen der einschlägigen Berufsrechte (somit auch der RAO) bewerkstelligt werden. Als Grund für das Vorhaben werden vor allem **wirtschaftliche Aspekte** ins Treffen geführt: Es sei mit einem zusätzlichen Wirtschaftswachstum (BIP) von 880 Mio Euro pro Jahr (0,3%) und der Neuschaffung von 6.000 Arbeitsplätzen zu rechnen.²⁾ Im Übrigen gelte es, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich bei den betroffenen Betätigungsfeldern zu erhöhen.³⁾

1) Die gegenständliche Untersuchung fand im Zuge eines Forschungsprojektes statt und mündete in ein Gutachten, das in naher Zukunft in der Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Rechtsentwicklung an der Universität Wien erscheinen wird. Dieser Aufsatz soll einen ersten Einblick in das Thema und die zentralen Probleme verschaffen – für die Details sei auf die Langform verwiesen. In concreto steht die Berufsgruppe der Rechtsanwältinnen im Fokus. Die relevanten Reibungspunkte können aber, je nach Ausgestaltung des betroffenen Berufsrechts, auch in anderen Bereichen schlagend werden.

2) Vgl. Reformdialog Verwaltungsvereinfachung: Tischvorlage anlässlich einer Veranstaltung der österreichischen Bundesregierung am 23. 6. 2015, 3.

3) Vgl. *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 397. Der Autor verweist auf die wohlwollende Position der WKO und die tendenziell negativen Einstellungen der Interessenvertreter der freien Berufe in der Vergangenheit. An dieser Stelle sei auf die zu Jahresbeginn erschienene, erneut positiv gestimmte Presseaussendung der WKO v. 26. 1. 2016 verwiesen, die zum Diskurs anregt: https://www.wko.at/Content.Node/iv/presse/wkoe_presse/presseaussendungen/pwk_037_16_Beratung-aus-einer-Hand-durch-Interdisziplinäre.html (abgefragt am 26. 2. 2016).

Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass das österreichische Regelungsregime, im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten, tendenziell restriktiv ausgestaltet ist.⁴⁾

All diese Überlegungen beruhen auf der **ökonomischen Annahme**, dass durch interdisziplinäre Gesellschaften tatsächlich **wirtschaftliche Vorteile** generiert werden können: Neben der Vernetzung von Wissen, dem zentralen Produktionsfaktor der freien Berufe, werden Synergieeffekte und ein Innovationsanreiz ins Treffen geführt. Praktische Erwägungen beziehen sich überdies auf die Vorteile des One-Stop-Shop-Modells, wonach es für Klienten nur mehr eine Ansprechperson gibt. Zusätzlich zu etwaigen Risikofeldern, wie etwa dem erforderlichen hohen Spezialisierungsgrad der Mitarbeiter, müsste eine derartige Analyse jedenfalls die von KMUs geprägte wirtschaftliche Landschaft Österreichs berücksichtigen.⁵⁾

Unabhängig von potenziellen ökonomischen Vorteilen, die mangels näherer Begründung im Reformdialog vertiefter Untersuchung bedürfen, gilt es vor allem, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Auge zu behalten. Hier greifen die **Berufsrechte**, die einen **hohen Berufsausübungsstandard** und letztlich **Klienten- bzw. Konsumentenschutz** gewährleisten. Sie verkörpern eine natürliche Schranke für gewinnmaximierendes un-

4) Vgl. *Voithofer/Eidenberger*, Vernetzte Wirtschaft – Erfolgsmodell Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2011, 135 f mit Verweis auf eine Studie des IHS aus dem Jahr 2003, deren Ansatz allerdings nicht frei von Kritik geblieben ist (vgl. *Hempel*, Rechtsanwaltskammer heute und morgen – eine Herausforderung, in FS Benn-Ibler 119). Dies spiegelt sich auch in den länderspezifischen Empfehlungen der Kommission an Österreich v. 14. 7. 2015 wider, die eine Liberalisierung des österreichischen Dienstleistungssektors anregen: http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2015/csr2015_council_austria_de.pdf (abgefragt am 26. 2. 2016), s. ErwGr 15 und Empfehlung 3.

5) Vgl. *Voithofer/Eidenberger*, Vernetzte Wirtschaft – Erfolgsmodell Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2011, 127, 135.



© Barbara Mair



2016, 515

ternehmerisches Denken und Handeln. Es kann daher zur Sicherstellung einer einwandfreien Berufsausübung erforderlich sein, rein wirtschaftliche Erwägungen, wie die eben angestellten, nachrangig zu behandeln.⁶⁾

Obgleich auch Zweifel an der Rechtfertigung der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen gewerblichen und freien Berufen geäußert werden, arbeitet diese Studie unter der Prämisse, dass die **core values der Rechtsanwaltschaft**, wie sie durch das Berufsrecht verwirklicht werden, notwendig sind und erhalten werden sollen.⁷⁾ Diese Wertungsfrage kann natürlich rechtspolitisch hinterfragt werden. Dennoch zeigt eine kürzlich erhobene empirische Studie, dass diese historisch gewachsenen Grundwerte auch heute noch von den Berufsangehörigen aktiv gelebt und hochgehalten werden.⁸⁾

Die gegenständliche Untersuchung knüpft an diesem Punkt an und analysiert, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen anwaltlichen Berufsrechts, die rechtlichen Implikationen der Zulassung von interdisziplinären Gesellschaften. Hierzu werden **berufsrechtliche Erfordernisse** mit dem **Gesellschaftsrecht** verwoben, um Aufschluss über die **Umsetzbarkeit** und **Praktikabilität** des Vorhabens zu geben.⁹⁾

Abgerundet wird die Untersuchung durch einen **Blick nach Europa**: England ist gewissermaßen Vorreiter bei interdisziplinären Gesellschaften,¹⁰⁾ wohin-

gegen in Deutschland eine rezente Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum „Sozietätsverbot“¹¹⁾ für Aufsehen sorgte. Auch die europarechtliche Komponente¹²⁾ bedarf einer Auseinandersetzung. Es darf aber keinesfalls übersehen werden, dass die Identifikation gemeinsamer Grundwertungen und der punktuelle Vergleich konkreter Normen nur die ersten Schritte für eine rechtsvergleichende Tätigkeit sein können: Der Anwalt ist ein entscheidender Baustein des Rechtsstaates, der jedoch im Detail unterschiedlich ausgeformt ist. Eine vertiefte Beschäftigung mit der Rolle des Anwaltes in Relation zur mitgliedstaatlichen Gesamtrechtsordnung ist daher unerlässlich.¹³⁾ Ohne in dieser Abhandlung weiter ins Detail zu gehen, kann bereits vorweggenommen werden, dass das empirische Datenmaterial aus England kaum messbare ökonomische Vorteile liefert. Der Rechtsvergleich mit Deutschland wiederum zeigt, dass die anwaltlichen core values teils „flexibler“ gehandhabt werden, sodass die Wertungen des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und der dazu ergangenen Judikatur nicht einfach auf Österreich umgemünzt werden können.

II. Kooperation im Allgemeinen und der Begriff der interdisziplinären Gesellschaft

Eingangs gilt es, das Begriffsbild zu erläutern: Im Gegensatz zur **Berufsgesellschaft**, die sich aus Vertretern desselben Berufes (zB zwei Anwälten) zusammensetzt, handelt es sich bei der **interdisziplinären Gesellschaft** um eine besonders „verdichtete“ Form der Kooperation von freien Berufen untereinander oder mit Gewerbetreibenden.¹⁴⁾

Theoretisch kommen sämtliche Gesellschaftsformen in Frage, wobei die Untersuchung auf die Rechtsanwalts-GmbH beschränkt werden soll. Denn es ist zu erwarten, dass insb bei Kooperationen mit Berufsfremden der Haftungsbeschränkung besondere Bedeutung zukommt, sodass Personengesellschaften kaum als Kooperationsmodell gewählt würden. Da sich aber die Probleme und Grundsatzfragen auch bei einer Personengesellschaft prinzipiell nicht anders stellen, kön-

6) Derartige Beschränkungen stehen im Zeichen der Gemeinwohlorientierung zum Schutz der Klienten. Sie dürfen nicht weiter gehen, als zur Aufrechterhaltung der Gemeinwohlbezogenheit notwendig ist. Methodisch gilt es zu überprüfen, ob die Einschränkung der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten (in concreto das Verbot interdisziplinärer Gesellschaften) zur Aufrechterhaltung der Berufsmerkmale notwendig, geeignet und verhältnismäßig ist (vgl *Benn-Ibler*, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 411).

7) So spricht sich auch *Krejci*, trotz anklingender Zweifel an dieser unterschiedlichen Behandlung, dafür aus, dass rechtspolitische Überlegungen zur Einführung einer interdisziplinären Gesellschaft nur unter der Bedingung angestellt werden sollten, dass die Eckpfeiler des Berufsrechtes dadurch unberührt bleiben. Eine ideologisch aufgeladene Diskussion taugt nicht als Fundament (vgl *Krejci*, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 104; *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 405).

8) Vgl *Schopper/Reiner*, Anwaltliche Grundwerte: Theoretisches Konstrukt oder gelebte Realität? Empirischer Befund einer repräsentativen Befragung, AnwBl 2014, 729f: Die Studie hatte neben einer qualitativen (= Interviews) auch eine quantitative (= Fragebogen) Komponente. Gerade die Auswertung des Fragebogens hat gezeigt, dass den sog *core values* (hier abgefragt: Selbstverwaltung, Treue zum Mandanten, unabhängige Berufsausübung, Verschwiegenheit) eine ausgesprochen hohe Bedeutung zukommt.

9) Die Gefahr der mangelnden Praktikabilität (sowohl in Hinblick auf potenzielle Wettbewerbsvorteile als auch das Gesellschaftsrecht) hat bereits *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 407, 415 thematisiert.

10) Bei den einschlägigen „*Alternative Business Structures*“ handelt es sich um Fremdbeteiligungsmodelle an Rechtsanwaltsgesellschaften – s hierzu im Detail *Reiner*, Die Rechtsanwaltsgesellschaft 188 ff.

11) Bundesverfassungsgericht 12. 1. 2016, 1 BvL 6/13: Das Verbot einer interdisziplinären Gesellschaft zwischen einem Anwalt und einer Ärztin/Apothekerin wurde als verfassungswidrig erachtet.

12) An dieser Stelle sei insb auf die sektorale NiederlassungsRL für Rechtsanwälte (RL 98/5/EG, ABl L 1998/77, 36, zuletzt geändert durch RL 2013/25/EU, ABl L 2013/158, 368) sowie § 16 EIRAG verwiesen. Ebenso von Bedeutung ist die EuGH-E *Wouters* (EuGH 19. 2. 2002, C-309/99).

13) Vgl hierzu *Benn-Ibler*, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 412.

14) Vgl *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 400.

nen die Ergebnisse dieser Studie leicht auf andere Gesellschaftsformen „übersetzt“ werden.

Wenn man über **Kooperationen** und deren unbestreitbare Sinnhaftigkeit spricht, ist darauf hinzuweisen, dass solche zwischen Rechtsanwälten und anderen Professionen schon jetzt möglich sind und auch gelebt werden, wenn auch in „loser“ Form. Im einfachsten Fall kontrahiert jeder Berufsberechtigte mit dem Klienten separat; diese stimmen in weiterer Folge ihre, ebenso jeweils separat erbrachten, Leistungen aufeinander ab. Denkbar wäre auch das Auftreten eines Berufsberechtigten als Generalunternehmer. Obgleich dem Auftraggeber hier ein einziger Vertragspartner gegenübersteht, erbringt jeder Subunternehmer seine eigene Leistung; der Generalunternehmer fungiert (üblicherweise mangels entsprechender Ausübungsbefugnisse) lediglich als verantwortliches Bindeglied. Die interdisziplinäre Gesellschaft würde diesen Kreis schließen: Es gibt nur einen Vertragspartner in Form der Gesellschaft, die auch alle zugesagten Leistungen selbst erbringen kann, da sie über sämtliche Berufsbefugnisse und Gewerbeberechtigungen verfügt. Damit wäre das One-Stop-Shop-Prinzip in seiner Reinform realisiert.¹⁵⁾

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bereits nach geltendem Recht eine relativ flexible Palette an Kooperationsmöglichkeiten besteht, sodass keine unmittelbare Notwendigkeit der Einführung einer interdisziplinären Gesellschaft besteht, nur um die Zusammenarbeit zu ermöglichen. Freilich spricht das nicht gegen die Ermöglichung einer noch engeren, vergesellschafteten Kooperation.

III. Spannungsverhältnis Ständerecht – Vergesellschaftung

In der Einleitung war bereits die Rede vom Spannungsverhältnis zwischen den anwaltlichen **core values** und einer Vergesellschaftung. Es gilt daher, in einem ersten Schritt zu klären, wie diese **rechtlich umgesetzt** sind. Daran anknüpfend soll dargestellt werden, inwiefern eine **Vergesellschaftung** diese Pflichten belastet und welche **Maßnahmen** (iS der FN 6) der Gesetzgeber ergriffen hat, um etwaige **Wertungswidersprüche auszuräumen**.¹⁶⁾

1. Anwaltliche core values – standesrechtliche Pflichten

Die zentralen standesrechtlichen Pflichten sind in den §§ 9, 10 RAO verankert. Es handelt sich hierbei um die **Pflicht zur Treue zum Mandanten** (§ 9 Abs 1 RAO), die **Pflicht zur Verschwiegenheit** (§ 9 Abs 2 RAO) und das **Verbot der Doppelvertretung** (§ 10 Abs 1 RAO).¹⁷⁾

Die Treuepflicht des § 9 Abs 1 RAO gilt als Kardinalspflicht, auf die sich der Großteil der standesrechtlichen Pflichten zurückführen lässt.¹⁸⁾ Obwohl das Vorgehen des Anwaltes an seinem Auftrag und dem Verhältnis zum Klienten und dessen Bedürfnissen ausgerichtet ist, muss es gleichsam einer Prüfung hinsichtlich seines Gewissens und der Gesetze standhalten.¹⁹⁾ Diese drei Kriterien dienen gleichzeitig einer Negativabgrenzung – weitergehende Bindungen des Rechtsanwaltes dürfen nicht bestehen. Insofern lässt sich auch ein **Gebot der Unabhängigkeit** aus § 9 Abs 1 RAO ableiten.²⁰⁾

a. Unabhängigkeit

Systematisch lässt sich eine Zweiteilung in die äußere und die innere Unabhängigkeit treffen.²¹⁾ Während die **äußere Unabhängigkeit** vor allem durch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse (§ 5 RAO) und die Organisation der Rechtsanwaltskammern (§§ 22 ff RAO) als Träger der beruflichen Selbstverwaltung iSd Art 120 a Abs 1 B-VG charakterisiert ist, zielt die **innere Unabhängigkeit**, zu der auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit²²⁾ zählt, auf die unbeeinflusste Wahrnehmung des Mandates ab. Einflüsse und (wirtschaftliche) Abhängigkeiten entstehen hierbei insb durch Dienstverhältnisse²³⁾ und Vergesellschaftung.

Die **Absicherung der Unabhängigkeit** in Hinblick auf die Vergesellschaftung erfolgt im Wesentlichen über **§ 21 c RAO**. Diese Bestimmung sieht in Z 10 vor, dass ein Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Mandates nicht an eine Weisung oder Zustimmung der Gesellschafter gebunden werden darf. Auch die Regelungen in Z 1 über die eingeschränkte Zulässigkeit von Fremdgesellschaftern (im Wesentlichen lediglich ehemalige Rechtsanwälte und bestimmte nahe Angehörige) und deren Rolle (Kapital- und Stimmen-

15) Siehe hierzu im Detail die Aufzählung und Erörterung bei *Krejci*, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 104f sowie *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 399f, 406.

16) Siehe für eine Übersicht zu den gesellschaftsrechtlichen Sonderregeln in der RAO bei *Benn-Ibler*, Anwaltsgesellschaften – Eine Entwicklung, in FS H. Torggler 94 ff.

17) Vgl *Csoklich/Scheuba*, Ständerecht der Rechtsanwälte² 53.

18) Vgl *Lehner* in *Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 9 Rz 1, 13.

19) Vgl *Lehner* in *Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 9 Rz 7.

20) Vgl *Csoklich/Scheuba*, Ständerecht der Rechtsanwälte² 53.

21) Vgl *Benn-Ibler*, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 413f.

22) Diesem Zweck dienen auch die Versicherungspflicht (§ 21 a RAO) und die sozialrechtlichen Bestimmungen der RAO (§§ 47 ff RAO).

23) Nach § 21 g RAO kann der Anwaltsberuf auch als angestellter Anwalt ausgeübt werden. Eine Anstellung (echter Dienstvertrag) darf jedoch lediglich bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft ausgeübt werden (vgl *Csoklich/Scheuba*, Ständerecht der Rechtsanwälte² 23; *Hofmann*, Der „angestellte Rechtsanwalt“ [Nachtrag zu Teil 2], AnwBl 1994, 96f).

minderheit nach Z 10, Verbot der Fremdgeschäftsführung und -vertretung nach Z 9 sowie Verbot der Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht nach Z 9 a) sollen im Ergebnis die anwaltliche Unabhängigkeit gewährleisten. Eine weitere Absicherung, die auf die Vermeidung von undurchsichtigen Stufengesellschaften und Abhängigkeitsverhältnissen abzielt, leistet das Verbot von „Sternsozietäten“ nach § 21 c Z 8 RAO. Demnach darf kein Rechtsanwalt einem weiteren beruflichen Zusammenschluss²⁴⁾ angehören (weder als Gesellschafter noch als Angestellter; Ausnahme: Tätigkeit als Einzelanwalt, sofern in der Satzung vereinbart).²⁵⁾ Diese Bestimmung stand auch schon im Fokus des VfGH, der im Ergebnis die Verfassungskonformität der Norm bejahte.²⁶⁾

b. Verschwiegenheit

In der anwaltlichen **Verschwiegenheit** manifestiert sich ein weiterer Eckpfeiler der Treuepflicht. Es lassen sich zwei ineinander übergehende Stoßrichtungen definieren: Einerseits wäre eine fundierte **Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Klienten** undenkbar, wenn der Klient stets mit der Gefahr konfrontiert wäre, dass Informationen an Dritte gelangen. Andererseits würde durch einen derart unattraktiven **Zugang zum Recht** und das Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich verankerten Verfahrensgarantien das **rechtsstaatliche Gefüge** in seinen Grundfesten erschüttert.²⁷⁾

Absichts des **verfassungsrechtlichen Normenregimes**²⁸⁾ ist dieser core value in der **einfachgesetzlichen Norm des § 9 RAO** verankert, die sowohl eine Verschwiegenheitspflicht als auch ein Verschwiegenheitsrecht festlegt. Diese standesrechtliche **Verschwiegen-**

heitspflicht wird auf zivilrechtlicher Ebene (Vertragsverhältnis Anwalt – Klient) weitgehend deckungsgleich durch die umfassende Treuepflicht des § 1009 ABGB und die zivilrechtlichen Regelungen über vor- bzw nachvertragliche Pflichten verwirklicht: **Sachlich** umfasst sind jegliche Informationen, die der Rechtsanwalt in Ausübung seiner Berufstätigkeit in Erfahrung bringt oder die ihm in dieser Funktion, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist. Auch der **zeitliche** Horizont ist umfassend abgesteckt: Bereits die Absicht, sich von einem Rechtsanwalt beraten oder vertreten zu lassen, löst den Verschwiegenheitsschutz aus. Dieser wirkt auch nach Beendigung des Mandats fort.²⁹⁾ Die Verschwiegenheitspflicht wird durch ein **Verschwiegenheitsrecht** flankiert, das durch verfahrensrechtliche (in ihrer Reichweite teils strittige) Vorschriften sichergestellt wird.³⁰⁾

Von besonderem Interesse ist der **personelle Anwendungsbereich** der Verschwiegenheitspflicht, der nach der herrschenden Ansicht auch **Angestellte und Hilfskräfte** umfasst.³¹⁾ In Hinblick auf Rechtsanwalts-gesellschaften ist ein Konflikt zwischen gesellschaftsrechtlichen Informationsansprüchen und der Verschwiegenheit zu konstatieren. Hier wiederum soll **§ 9 Abs 2 letzter Satz RAO** Abhilfe schaffen, indem sowohl **Gesellschafter** als auch die **Aufsichtsorgane** einer Rechtsanwalts-gesellschaft in den Anwendungsbereich der Verschwiegenheit miteinbezogen werden.³²⁾

c. Verbot der Doppelvertretung

Als weiterer zentraler core value sticht das **Verbot der Doppelvertretung** (§ 10 Abs 1 RAO; § 10 RL-BA³³⁾ 2015)³⁴⁾ ins Auge. Dieses verfolgt erneut zwei Ziele: Primär sichert die Norm das **Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klienten**. Darüber hinausgehend soll die Regelung auch das **Bild der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit** wahren.³⁵⁾ Eine Be-

24) Hiervon erfasst sind auch bloße wirtschaftsfördernde Regiegesellschaften, die auf (kostensparendes) Haben/Verwalten von gemeinschaftlichen Mitteln ausgerichtet und als GesBR zu qualifizieren sind (vgl. *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 21 c Rz 12 mit Verweis auf OGH 25. 11. 2002, 3 Bkd 4/01).

25) Vgl. *Rohregger in Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 21 c Rz 15f mit Verweis auf die Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1638 BlgNR 20. GP 17).

26) Siehe hierzu VfGH 1. 10. 2004, G 1/04. Anders als die Gesetzesmaterialien stützte sich der VfGH vor allem auf die Vorbeugung von Interessenkonflikten sowie die Absicherung des Verbots der Doppelvertretung (s hierzu sogleich bei III.1.c).

27) Vgl. *Csoklich/Huber*, Anwaltliche Verschwiegenheit und ihre Durchbrechung, insb bei den Anwaltsgehilfen, AnwBl 2015, 81; *Manhart*, Verschwiegenheit und Doppelvertretung, AnwBl 2014, 161 mit weiteren Nachweisen in FN 3. Sowohl der OGH (RIS-Justiz RS0116762) als auch der VfGH (6. 10. 1993, B 568/93) schlagen in diese Bresche.

28) Obgleich in der österreichischen Verfassung kein expliziter Schutz der Vertrauenssphäre zwischen Anwalt und Klienten normiert ist, lässt sich aus den Einzelgewährleistungen (zB Art 8 EMRK) ein differenzierter und gleichzeitig umfassender Schutz ableiten (vgl. *Wiederin*, Das Anwaltsgeheimnis im österreichischen Verfassungsrecht, AnwBl 2013, 558ff, 564).

29) Vgl. *Zöchling-Jud*, Die rechtsanwaltschaftliche Verschwiegenheit – Recht und Pflicht des Rechtsanwalts, Jahrbuch Anwaltsrecht 2011, 107ff; *Lehner in Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 9 Rz 25–31 mit Beispielen.

30) Vgl. *Lehner in Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 9 Rz 49ff mit ausgewählten Normen.

31) Vgl. *Lehner in Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 9 Rz 32 mit entsprechenden Nachweisen.

32) Vgl. *Lehner in Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 9 Rz 33.

33) Bei den Richtlinien zur Berufsausübung (Ermächtigung in § 37 RAO) handelt es sich um Verordnungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages iSd Art 139 B-VG, die eine Ergänzung des Berufsrechts bewirken. Durch diese Regelungstechnik kann den Entwicklungen des Berufsstandes dynamisch und verbindlich Rechnung getragen werden (vgl. *Hoffmann in Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 37 Rz 5; *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte² 73).

34) Ursprünglich: § 12 a RL-BA 1977.

35) Vgl. *Rohregger in Engelhart et al*, RAO Kurzkommentar⁹ § 10 Rz 6ff. Kürzlich hierzu OGH 20. 5. 2014, 20 Os 1/14v.

freierung vom Verbot der Doppelvertretung durch den Mandanten scheidet jedenfalls aus.³⁶⁾

Das Doppelvertretungsverbot weist verschiedene Spielarten auf: In § 10 Abs 1 RAO ist das **materielle (echte) Doppelvertretungsverbot** verankert, das zwei Unterarten kennt: Eine „**eigentliche**“ Doppelvertretung liegt dann vor, wenn der Anwalt zwei Parteien desselben Rechtsstreits zur selben Zeit berät oder vertritt. Von der „**uneigentlichen**“ Doppelvertretung ist dann die Rede, wenn der Anwalt eine Partei in derselben bzw einer zusammenhängenden Sache berät oder vertritt, nachdem er bereits für die andere Partei tätig geworden ist.³⁷⁾ Das Verbot der Doppelvertretung hat eine **ausgesprochen weite** (begriffliche und rechtspolitische) **Dimension**. Es sollen alle Konstellationen eingefangen werden, in denen Interessenkollisionen zweier Parteien konkret vorliegen oder sich zumindest abzeichnen.³⁸⁾ Nach der Judikatur bedarf es weder einer konkreten Interessenbeeinträchtigung noch einer Schädigung – es wird vielmehr durch eine Doppelvertretung stets der Anschein erweckt, dass materielle Interessen des Klienten preisgegeben würden.³⁹⁾ Diese weitreichende Auslegung ist durchaus schlüssig, wenn man den Schutz des Vertrauens (seitens des Klienten und der Öffentlichkeit) als zentrale Wertung des § 10 Abs 1 RAO heranzieht. Konsequenz weitergedacht, muss der Schutzzweck der Norm bereits in der Vermeidung des Anscheins einer Preisgabe materieller Interessen liegen.⁴⁰⁾

Die standesrechtliche Judikatur „erweiterte“ das Verbot der Doppelvertretung auf jene Fälle, in denen ein Rechtsanwalt zwei gegnerische Parteien in zwei gleichzeitig anhängigen, aber nicht identen bzw zusammenhängenden Rechtssachen berät bzw vertritt: **formelle (unechte) Doppelvertretung**. Diese rein formale Sichtweise⁴¹⁾ wurde als übermäßig streng kritisiert und schlussendlich durch § 12 a RL-BA 1977⁴²⁾ um einen Katalog an (demonstrativ aufgezählten) **materiellen Kriterien** (Z 1: Gefährdung für Verschwiegenheit; Z 2: unlauterer Vorteil für neuen Klienten; Z 3: Interessenkonflikt zwischen Klienten; Z 4: Gefährdung der Unabhängigkeit) angereichert.⁴³⁾ Dadurch wurde (iS der FN 6) klargestellt, dass berufsrechtliche Einschränkungen an den core values der Rechtsanwaltschaft zu messen sind und für die ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlich sein müssen.⁴⁴⁾

Auch in diesem Kontext lässt sich ein Bezug zur anwaltlichen Vergesellschaftung herstellen: **Anknüpfungspunkt** des Doppelvertretungsverbot sind **sämtliche Gesellschafter einer Kanzleigemeinschaft**. Es bedarf entsprechender Vorkehrungen und regelmäßiger Kontrollen in der Kanzleiorganisation, sodass die doppelvertretungswidrige Übernahme bzw Ausübung von Mandaten wirksam unterbunden werden kann.⁴⁵⁾

2. Zwischenergebnis

In Summe lassen sich folgende **Spannungsverhältnisse** feststellen:

- ▶ die anwaltliche Unabhängigkeit und die unmittelbare (= Weisungen)/mittelbare (= wirtschaftliche) Abhängigkeit von den Mitgesellschaftern im Gesellschaftsverband;
- ▶ die anwaltliche Verschwiegenheit und die gesellschaftsrechtlichen Informationsansprüche;
- ▶ das Verbot der Doppelvertretung (zur Verhinderung von Interessenkollisionen), das auch durch die Vergesellschaftung nicht verwässert werden darf.

Die RAO reagiert auf diese Gefahren wie folgt:

- ▶ § 21 c:
 - Z 1 (beschränkte Zulässigkeit von Fremdgesellschaftern);
 - Z 8 (Verbot von Sternsozietäten);
 - Z 9 a (Verbot von Fremdgeschäftsführung und -vertretung sowie Verbot der Erteilung von Prokura/Handlungsvollmacht);
 - Z 10 (Kapital- und Stimmenmehrheit der Berufsgesellschafter sowie Weisungsfreiheit in Hinblick auf das Mandat).
- ▶ § 9 Abs 2 letzter Satz: Erweiterung der Verschwiegenheit auf sämtliche Gesellschafter und Aufsichtsorgane.
- ▶ Gesellschaft als Anknüpfungspunkt des Doppelvertretungsverbots.

IV. Die anwaltliche Berufsgesellschaft de lege lata

Dieses Zwischenergebnis gilt es nun anhand der anwaltlichen Berufsgesellschaft vertiefend darzustellen.

36) RIS-Justiz RS0055029.

37) Vgl Rohregger in Engelhart et al, RAO Kurzkommentar⁹ § 10 Rz 9 ff.

38) Vgl Rohregger in Engelhart et al, RAO Kurzkommentar⁹ § 10 Rz 11 mit Verweis auf RIS-Justiz RS0117715.

39) RIS-Justiz RS0118082.

40) Vgl Rohregger in Engelhart et al, RAO Kurzkommentar⁹ § 10 Rz 11.

41) Dahinter steckten zwei Hauptüberlegungen: Einerseits könnte der Anwalt die ihm anvertrauten Informationen zum Nachteil des anderen Klienten nutzen, andererseits würde das gleichzeitige Auftreten (einmal für und einmal gegen dieselbe Partei) das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung erschüttern. Auf einen Schaden bzw eine Gefährdung komme es abermals nicht an (vgl Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwälte² 64 mit weiteren Nachweisen).

42) Nunmehr § 10 RL-BA 2015.

43) Vgl Rohregger in Engelhart et al, RAO Kurzkommentar⁹ § 10 Rz 18 ff. Siehe Murko, § 12 a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, AnwBl 2011, 360 f für konkrete Fallkonstellationen (mit Vergleich zur Rechtslage vor Einführung der Norm).

44) Vgl Murko, § 12 a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, AnwBl 2011, 360.

45) Vgl Rohregger in Engelhart et al, RAO Kurzkommentar⁹ § 10 Rz 14, 15, 17 mit weiteren Nachweisen.

1. Gesellschafter(versammlung)

Die RAO beschränkt den **Kreis der Gesellschafter** prinzipiell auf inländische Rechtsanwälte sowie Rechtsanwälte iS der Anlage zum EIRAG (§ 21 c Z 1 lit a RAO).

Einerseits wird dadurch verhindert, dass das umfassende Weisungsrecht des § 20 GmbHG **unmittelbar** die **innere Unabhängigkeit** des Rechtsanwaltes beschränkt: Abgesehen von den gleich zu erörternden, beschränkt zulässigen Fremdgesellschaftern können keine Weisungen von Berufsfremden an Berufsgesellschafter erteilt werden. Weisungen unter den Berufsgesellschaftern sind zwar denkbar, die betroffenen Gesellschafter sind jedoch ihrerseits dem Standesrecht unterworfen und haben dieses bei den Entscheidungen stets zu berücksichtigen, sodass berufsrechtlich unzulässige Interessen nicht einfließen können. Insofern ist von einem eingeschränkten, aber standesrechtlich ausreichenden „Interessengleichklang“ auszugehen.⁴⁶⁾ Im Übrigen ist die Ausübung des Mandats stets frei von Weisungen (§ 21 c Z 10 RAO).

Andererseits wird die **innere Unabhängigkeit** auch **mittelbar** geschützt: § 21 c Z 2 RAO normiert, dass am Umsatz oder Gewinn lediglich die Gesellschafter beteiligt sein dürfen. Im Zusammenspiel mit § 46 RL-BA 2015 wird sichergestellt, dass sonstige Dritte keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Erfolgsbeteiligung haben. Nach § 21 c Z 5 RAO müssen die Gesellschafter ihre Rechte zudem im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben, sodass für einen lückenlosen Schutz der Unabhängigkeit gesorgt ist.

Gem § 21 c Z 1 lit b–f RAO sind folgende (weitere) Gesellschafter zulässig: Ehegatten/eingetragene Partner sowie Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts, ehemalige Rechtsanwälte, Witwen/Witwer und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwaltes und Privatstiftungen (diese müssen ausschließlich zur Unterstützung der in lit a-d genannten Personen errichtet worden sein).⁴⁷⁾ Die Zulässigkeit erfährt in Z 4 zeitliche Einschränkungen.⁴⁸⁾

Entscheidend für die weitere Analyse der Wahrung der core values ist der **Normzweck** dieser **Erweiterung des Gesellschafterkreises**: Es geht nicht darum, Finanzierungsmöglichkeiten (oder sonstige Leistungen) für die Gesellschaft zu schaffen, vielmehr sollen die **Versorgung** von Ehegatten/eingetragenen Partnern und Kindern (lit b, d und e) und die Altersvorsorge von emeritierten Rechtsanwälten (lit c und e) ermöglicht werden.⁴⁹⁾

Im Gegensatz zur „reinen“ Berufsgesellschaft sind daher prinzipiell Weisungen von Fremdgesellschaftern nach § 20 GmbHG denkbar. Um auch hier sowohl die **unmittelbare** als auch die **mittelbare Unab-**

hängigkeit zu gewährleisten, ist entsprechender **Schutz erforderlich**:

Weisungen in Hinblick auf ein **konkretes Mandat** sind **jedenfalls unzulässig** (§ 21 c Z 10 RAO). Auch abseits davon könnte ein Berufsfremder Einfluss nehmen, wobei dieser primär wirtschaftliche Erwägungen („seine Versorgung – passives Konsumieren der Beteiligung“) in den Vordergrund stellen wird. Diese Personengruppen nehmen eine Sonderstellung zwischen den Berufsgesellschaftern („erwerbswirtschaftlicher Gedanke begrenzt durch das Standesrecht und das Berufsethos“) und reinen Investoren („aktive Beteiligung zur Profitmaximierung sowie etwaige Verfolgung einer großen Bandbreite an potenziellen Fremdinteressen“) ein. Da jedoch auch sie nicht an das Berufsrecht gebunden sind, muss sichergestellt werden, dass sie tatsächlich eine konsumierende und nicht eine dominierende Rolle einnehmen. § 21 c Z 10 RAO sieht hierzu vor, dass die **Berufsgesellschafter** die **Kapitalmehrheit** aufweisen und bei der **Willensbildung über bestimmenden Einfluss**⁵⁰⁾ verfügen müssen.

Auch die **faktische Druckausübung** auf die Berufsgesellschafter ist deutlich **unwahrscheinlicher** als bei etwaigen Investoren, da die betroffenen Personengruppen selten einen Mehrwert für die Gesellschaft liefern werden und daher nicht mit einem etwaigen Leistungsentzug drohen können. Dieser Gedankengang wird auch anhand der Entwicklung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen ersichtlich, die davon ausgehen, dass ein Rechtsanwalt nur solche Gesellschaftsverhältnisse eingehen darf, die ihn nicht seines wirtschaftlichen Spielraumes berauben.⁵¹⁾

Alles in allem soll jedenfalls der **Einfluss berufsfremder Interessen** (die standesrechtlich inkompatibel und/oder nicht lediglich an einer berufsimmanenten Erfolgsorientierung ausgerichtet sind), ob

46) Siehe zum Einklang der Interessenrichtung ausführlich bei *Hofmann*, Der „angestellte Rechtsanwalt“ (Teil 1), AnwBl 1993, 894.

47) Auf den Sonderfall der GmbH & Co KG (lit f) ist nicht näher einzugehen.

48) Vgl. *Wiedenbauer* in *Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*, Die Rechtsanwalts-GmbH Rz 54 ff.

49) Vgl. *Murko*, Rechtsanwaltsgesellschaften im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Standesrecht, in FS Benn-Ibler 260; *Benn-Ibler*, Anwaltsgesellschaften – Eine Entwicklung, in FS H. Torggler 82 f.

50) Die Rechtsanwaltsgesellschaften müssen im Zuge der laufenden Willensbildung (nicht aber auch in Hinsicht auf Grundlagenänderungen) über die einfache Mehrheit iSd § 39/1 GmbHG (bzw über im Gesellschaftsvertrag normierte abweichende Mehrheitsanforderungen) verfügen. Zudem müssen etwaige Koalitionen von Fremdgesellschaften mit Berufsgesellschaftern vertraglich ausgeschlossen werden (vgl. *Wiedenbauer* in *Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*, Die Rechtsanwalts-GmbH Rz 80).

51) Vgl. Erläuterungen der Vertretersammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015), AnwBl 2015, 611 zu § 30 RL-BA 2015.

verschleiert oder nicht, **weitgehend eliminiert** werden.

2. Geschäftsführung und Vertretung

§ 21 c RAO ist auch in diesem Zusammenhang die zentrale Anlaufstelle. Nach Z 2 bzw Z 9 müssen die **Berufsgesellschafter zwingend mit Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis** ausgestattet sein. Insb die zwingende Einzelvertretungsbefugnis bildet das Verhältnis Ständesrecht – Gesellschaftsrecht ab: Da es sich bei der organschaftlichen Vertretung um eine **Formalvollmacht** handelt, die Dritten gegenüber inhaltlich unbeschränkt und unbeschränkbar ist (§ 20 Abs 2 GmbHG), kann gesellschaftsrechtlich keine Differenzierung – etwa „Einzelvertretung für Mandate, ansonsten Gesamtvertretung“ – getroffen werden.⁵²⁾ Diese „Alles-oder-nichts“-Konstellation kann nur dadurch gelöst werden, dass jeder Berufsgesellschafter Einzelvertretungsmacht erhält, da eine Gesamtvertretung, jedenfalls in den Fällen, in denen es um spezifische Mandate ginge, dem standesrechtlichen Gebot der Unabhängigkeit nicht gerecht würde.⁵³⁾

Sämtliche **Fremdgesellschafter** sind nach § 21 c Z 2 bzw Z 9 RAO sowohl **von der Geschäftsführung** als auch von der **Vertretung auszuschließen**. Zusätzlich darf nach Z 9 a **weder Prokura noch Handlungsvollmacht** erteilt werden. Das entspricht dem Grundgedanken der konsumierenden, passiven Rolle. Andernfalls käme es zu weiteren unerwünschten Folgen:⁵⁴⁾ So könnten die Berufsgesellschafter eine (berufsrechtlich konforme) Entscheidung im Innenverhältnis treffen, wohingegen der Fremdgesellschafter die Gesellschaft anderwärtig außenwirksam binden könnte. Nicht minder problematisch wäre die Leistungsverweigerung durch den Berufsberechtigten (zB aufgrund einer unzulässigen Doppelvertretung) nach Vertragsabschluss durch den Fremdgesellschafter.

3. Aufsicht

Die Kompetenzen eines Aufsichtsrates berühren einerseits die **Verschwiegenheit** im Zuge seiner Überwachungsaufgabe (jedenfalls gedeckt durch § 9 Abs 2 letzter Satz RAO) und andererseits die **Unabhängigkeit** im Rahmen der Zustimmungspflichten des § 30 j Abs 5 GmbHG. Da in Österreich nach Kenntnisstand der Verfasser bislang in noch keiner Rechtsanwalts-gesellschaft ein Aufsichtsrat eingerichtet worden ist, sollen die diesbezüglichen Fragen nicht weiter vertieft werden.

4. Informationsanspruch/Einsichtsrecht

Die Judikatur hat ein über § 22 Abs 2 GmbHG hinausgehendes **allgemeines und umfassendes Informa-**

tions- und Einsichtsrecht entwickelt, das der sachgerechten Wahrnehmung der Gesellschafterrechte (Prüfungs- und Leitungsaufgaben sowie Vermögensrechte) dienen soll. Eine **Einschränkung** ist nur dann zulässig, wenn das Begehren einem gesetzlichen Verbot zuwiderläuft bzw **rechtsmissbräuchlich** ist, somit insb dann, wenn der Verwendungszweck der begehrten Information gesellschaftsfremd ist und der Gesellschaft daraus ein Schaden droht (zB Errichtung oder Förderung eines Konkurrenzunternehmens).⁵⁵⁾

Dieser umfassende Informationsanspruch **kollidiert** mit der **anwaltlichen Verschwiegenheit**. Die nunmehr gestrichene⁵⁶⁾ Bestimmung des § 28 RL-BA 1977 legte daher ursprünglich fest, dass berufsfremden Gesellschaftern nur soweit Einsichts- und Kontrollrechte eingeräumt werden dürfen, als dass der Rechtsanwalt bei der Erfüllung seiner Berufspflichten, vor allem bezüglich der Verschwiegenheit, nicht beeinträchtigt wird.

Fraglich ist nun das **Verhältnis** zwischen den einschränkenden Bestimmungen/Wertungen der **RAO** und dem **GmbHG**. Offenbar ging die von ihrem Grundgedanken nach wie vor heranzuziehende Bestimmung der RL-BA 1977 von einer Interessenabwägung aus. Dies lässt sich mit der Konstruktion des GmbH-Informationsanspruchs vereinbaren: Im Sinn der Judikatur zur Rechtsmissbräuchlichkeit des Informationsbegehrens kann die Offenlegung von Klientengeheimnissen einerseits dem Ansehen der Rechtsanwalts-GmbH schaden und andererseits ganz konkret Schadenersatzansprüche auslösen, sodass sich die **Restriktion** des Einsichtsrechts um eine neue **Fallgruppe „anwaltliche Verschwiegenheit“** anreichern ließe. Als Gegenpol bei einer derartigen Abwägung ist jedenfalls die Wertung des Gesetzgebers zu berücksichtigen, der bestimmte Fremdgesellschafter zulässt und somit zumindest von begrenzten Informationsansprüchen ausgeht. Hierbei muss allerdings der Normzweck der Erweiterung des Gesellschafterkreises (= Versorgungsgedanke) im Auge behalten werden.

52) Vgl *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 20 Rz 20 sowie *N. Arnold/Pampel* in *Gruber/Harrer*, GmbHG § 18 Rz 12, 21, 47.

53) Vgl *Wiedenbauer* in *Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*, Die Rechtsanwalts-GmbH Rz 83. Die Geschäftsführung ließe sich hingegen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht intern flexibel regeln, s hierzu unter V.2.

54) Vgl *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 419f.

55) Vgl *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 22 Rz 36; *Temmel* in *Gruber/Harrer*, GmbHG § 22 Rz 45f; *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht Rz 4/328 ff.

56) Nach den Erläuterungen der Vertretersammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015), AnwBl 2015, 615 wird dem Inhalt des ehemaligen § 28 RL-BA 1977 nunmehr bereits ausreichend in den Bestimmungen der RAO Rechnung getragen, sodass die Wiederholung in den RL-BA 2015 überflüssig ist.

Im Ergebnis ist eine **Einzelfallprüfung** anzustellen, wobei die (mit Vorrangwirkung ausgestattete) Verschwiegenheitspflicht (lediglich) dann zurückzutreten hat, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die sich schwerpunktmäßig auf die Versorgung der Fremdgemeinschaft auswirken, so etwa die Expansion der Kanzlei oder die Übernahme besonders ressourcenintensiver Mandate.⁵⁷⁾

Offen bleibt die **Praktikabilität** dieser Regelung im **Rechtsverkehr**. Obgleich ein derartiger Konflikt auch in GmbHs mit anderen Unternehmensgegenständen entstehen kann, ist die Häufigkeit/Intensität bei Rechtsanwalts-GmbHs wesentlich höher: Die Mandatsbetreuung macht den Großteil der Geschäftstätigkeit aus (§ 21 c Z 6 RAO) und jedes darauf bezogene Einsichtsbegehren löst zwangsläufig eine abwägende Einzelfallprüfung aus. Dies fördert **Rechtsunsicherheiten** und belastet das Gesellschaftsverhältnis mit **potenziellen Rechtsstreitigkeiten**.⁵⁸⁾ In der Praxis scheint es bisher zu keinen größeren Problemen gekommen zu sein. Dies ist wohl der vielfach angesprochenen Rolle der Fremdgemeinschaft geschuldet: Wer hauptsächlich von einem Versorgungs- bzw. Konsumgedanken gelenkt wird und nicht aktiv die Geschäfte der GmbH steuern bzw. führen kann, wird in der Regel weniger Informationen verlangen. Gerade das „Tagesgeschäft“ spielt daher kaum eine Rolle – die Informationsbegehren beschränken sich vielmehr auf fundamentale Entscheidungen der Gesellschaft.

Unter der Annahme, dass Fremdgemeinschaft tatsächlich Informationen im Rahmen des standesrechtlich/gesellschaftsrechtlich Zulässigen erlangt haben, sind sie jedenfalls nach **§ 9 Abs 2 letzter Satz RAO** von der anwaltlichen **Verschwiegenheit** umfasst.

5. Zwischenergebnis

Für den Fall der Berufsgemeinschaft mit **eingeschränkt zulässiger Fremdbeteiligung (Rechtsanwälte und bestimmte nahe Angehörige/ehemalige Berufsangehörige als Gesellschafter)** werden die **core values** erfolgreich gewahrt:

Der Rechtsanwalt kann weisungsfrei, nach innen (Geschäftsführung) und außen (Vertretung), selbstständig das Mandat wahrnehmen. Auch das Verbot der Doppelvertretung kann effektiv eingehalten werden, da ausschließlich die Anwälte über die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten verfügen und die gesamte Kanzlei als **Anknüpfungspunkt herangezogen** wird.

Bezüglich der Fremdinteressen tritt, zusätzlich zum Erwerbgedanken des Anwaltes, auch der **Versorgungsgedanke der Fremdgemeinschaft**. Die **eingeschränkte Dimension, kombiniert mit dem fehlenden Mehrwert der Fremdbeteiligung für den Rechtsanwalt, gefährdet dessen wirtschaftliche**

Unabhängigkeit in der Regel nicht. Die gebotene Passivität der Fremdgemeinschaft wird einerseits durch deren zwingende Kapital- und Stimmenminderheiten und andererseits durch gesellschaftsrechtliche Sonderregeln (Verbot der Erteilung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie Prokura oder Handlungsvollmacht an Fremdgemeinschaft) wirksam erhalten.

Auch die Verschwiegenheitsverpflichtungen lassen sich durch eine **Interessenabwägung im Zuge des Informationsanspruchs/Einsichtsrechts, die sich an der Rolle des Fremdgemeinschafters und dem Stellenwert der Verschwiegenheit orientiert, einhalten.**

Dreh- und Angelpunkt ist stets die konsumierende und passive Haltung des Fremdgemeinschafters.

V. Die interdisziplinäre Gesellschaft de lege ferenda

Die interdisziplinäre Gesellschaft stünde am Ende der bisherigen Entwicklung.⁵⁹⁾ Insb sollen die losen Kooperationsmöglichkeiten mit Berufsfremden durch die Vergesellschaftung intensiviert und verdichtet werden. Wie gezeigt, geraten die anwaltlichen core values mit jedem weiteren Schritt (und speziell der Aufnahme von Berufsfremden) unter zusätzlichen Druck – die **interdisziplinäre Gesellschaft** stellt somit den **Kulminationspunkt** dar.

Theoretisch könnte man Gesellschafter aus allen Wirtschaftsbereichen zulassen (nach dem Reformdialog ist von einem breiten Anwendungsbereich auszugehen). Je nach Hintergrund werden die Interessen divergieren – von der bloßen Finanzierung der Gesellschaft bis hin zur aktiven Mitarbeit und Erbringung einer Gemeinschaftsleistung.

Im Zuge des Forschungsprojektes wurden drei verschiedene Konstellationen auf die unter Pkt IV.1 – IV.4 angeführten Aspekte untersucht, wobei die zentralen Reibungspunkte hier näher beleuchtet werden sollen:

- ▶ **reine Kapitalbeteiligung** (zB Banken oder Versicherungen beteiligen sich direkt/indirekt an Anwaltsvereinigungen);
- ▶ **gemeinsame Berufsausübung mit „vergleichbaren“ beratenden (freien) Berufen** (zB Steuerberater und Anwälte gründen eine interdisziplinäre Gesell-

57) Vgl Zöchling-Jud, Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit – Recht und Pflicht des Rechtsanwalts, Jahrbuch Anwaltsrecht 2011, 118 ff.

58) H. Torggler/Sedlacek, Die Rechtsanwalts-GmbH, AnwBl 1999, 603 verlangen in diesem Sinn wohl auch eine Einschränkung der Kontroll- und Einsichtsrechte durch Gesellschafts- oder Syndikatsvertrag. Soweit ersichtlich, dürfte das eigentliche Abgrenzungsproblem (im Einzelfall) aber dadurch nicht gelöst werden.

59) Siehe zur historischen Entwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts Reiner, Die Rechtsanwaltsvereinigungen 88 ff sowie Benn-Ibler, Anwaltsvereinigungen – Eine Entwicklung, in FS H. Torggler 81 ff.

schaft, um auch Gemeinschaftsleistungen anbieten zu können – zB im Zuge einer M & A Transaktion);

- ▶ **gemeinsame Berufsausübung mit sonstigen (insb gewerblichen) Berufen** (zB ein Rechtsanwalt und ein Baumeister gründen eine Gesellschaft, um als „One-Stop-Shop“ ein Gesamtpaket für Eigentumswohnungen zu erbringen).

1. Reine Kapitalbeteiligung

Unter der Annahme, dass reine Kapitalgeber tendenziell nicht beabsichtigen, am operativen Geschäft (bzw bei Hilfsgeschäften) mitzuwirken, stehen die **unmittelbaren (= Weisungen) und mittelbaren (= wirtschaftliche Abhängigkeit) Einflussmöglichkeiten** und die hierbei „dienlichen“ **gesellschaftsrechtlichen Instrumente** im Fokus der Betrachtungen.

Weisungen in Hinblick auf das Mandat sind bereits nach geltender Rechtslage (§ 21 c Z 10 RAO) unzulässig. Bezüglich der Hilfsgeschäfte dämmt die verpflichtende Kapital- und Stimmenmehrheit der Berufsgesellschafter (§ 21 c Z 10) den unmittelbaren Einfluss der Kapitalgeber sinnvoll ein.

Besonders bedenklich erscheint jedoch die **faktische Abhängigkeit** durch die Kapitalbeteiligung, die nicht zwingend an bestimmte Anteilsgrößen gekoppelt ist. Der Unterschied zu den bisher aufgezählten (passiven) Fremdgesellschaftern liegt auf der Hand: **Kapitalgeber** sind vorrangig an der **Rentabilität** ihrer Beteiligung interessiert.⁶⁰⁾ Für Investoren zählt es zum Kerngeschäft, Geld anzulegen und die finanziellen Erträge abzuschöpfen. Nicht gewinnbringende Beteiligungen werden durch erfolversprechendere Alternativen ersetzt. Diese Erwartungshaltungen sind völlig losgelöst von berufsrechtlichen Erwägungen und Restriktionen.

Die Gefährdung für die anwaltlichen core values wird vor allem dann ersichtlich, wenn man die Gründe für eine Kapitalbeteiligung analysiert: Anwaltskanzleien erbringen Dienstleistungen. Hierzu bedarf es keines spezifischen Anlagevermögens. Anwaltliche Haftungen werden durch die zwingend abzuschließende Haftpflichtversicherung gedeckt.⁶¹⁾ Erhöhter Kapitalbedarf, und somit die Aufnahme finanzkräftiger Fremdgesellschafter, ist hingegen insbesondere bei Expansionsvorhaben denkbar.⁶²⁾ Besonders in diesen Konstellationen schwebt ein „**Damoklesschwert der wirtschaftlichen Sanktionierung**“ über dem Rechtsanwalt: Um nicht dem Entzug der benötigten Investorenleistung ausgesetzt zu sein, werden die Berufsgesellschafter versuchen, den Ertragserwartungen ihrer Kapitalgeber zu entsprechen und berufsrechtliche Spielräume (das direkte Aufoktroieren bzw Steuern des Mandates durch den Investor scheidet jedenfalls aus) auszunutzen. Dies könnte bspw zu einer Marktkonzentration führen: Rechtsberatungsleistungen von Kanzleien mit ausgeprägter Fremdfinanzierung wür-

den sich tendenziell an finanzkräftigen Kunden bzw lukrativeren Rechtsbereichen ausrichten.

Über diesen Fokus auf Kapitalrenditen hinaus sind auch die **zahlreichen Beteiligungen des Investors in anderen Bereichen** zu berücksichtigen. Der Rechtsanwaltsgesellschafter wird sich hüten, Mandate anzunehmen, die den sonstigen Interessen des Investors gegenlaufen. Das fördert abermals eine Marktkonzentration, da breit aufgestellte Investoren in der Regel über besonders verzweigte und vielfältige Interessen verfügen. Mehr noch, der Markt könnte sogar aktiv daran interessiert sein, Verflechtungen zu Anwaltskanzleien aufzubauen, um einerseits optimale Rechtsberatung zu erhalten, andererseits aber auch um den Zugang zum Recht für Mitbewerber etc zu erschweren. Frei nach dem Motto „Wer zahlt, schafft an!“, könnte man sich in Berufsgesellschaften „einkaufen“, um zumindest faktisch die Geschicke der Gesellschaft zu steuern. Auf diese Art und Weise ließe sich der sensible und für den Rechtsstaat zentrale Markt der Rechtsdienstleistungen mit einem Netzwerk aus Abhängigkeiten und Verschränkungen überziehen. Es bedarf wohl keiner besonderen Phantasie, dass insb Versicherungen und Banken ein Interesse an breiter „**Verwurzelung**“ in **Rechtsanwaltsgesellschaften** entwickeln könnten.⁶³⁾

Im Gegensatz zu den aktuell zulässigen Fremdgesellschaftern (= Versorgungsgedanke) beschränkt sich die Rolle „professioneller“ Kapitalgeber daher auf das **Herstellen von Stufengesellschaften und Abhängigkeitsverhältnissen**. Damit würden die zahlreichen **Präventivmechanismen der RAO komplett ausgehöhlt**. Ganz zu schweigen davon, wäre auch das **Vertrauen** der rechtsuchenden Bevölkerung in die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes **schwer erschüttert**, wenn hinter Anwaltsgesellschaften ein, durch einen Investor mediatisiertes, breit gefächertes Beteiligungsnetzwerk mit multiplen (gegenläufigen) Eigeninteressen stünde.⁶⁴⁾

Flankiert wird dieser faktische wirtschaftliche Druck durch den **Informationsanspruch** iS der Judikatur

60) Vgl beispielsweise *Murko*, Rechtsanwaltsgesellschaften im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Ständesrecht, in FS Benn-Ibler 261 sowie auch die Stellungnahme der CCBE, CCBE response to the Solicitors Regulation Authority's consultation on new forms of practice and regulation for alternative business structures (2009) 5.

61) Diese zählt insofern zur „inneren Unabhängigkeit“ wie unter III.1.a. FN 22 erläutert.

62) Vgl *Murko*, Rechtsanwaltsgesellschaften im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Ständesrecht, in FS Benn-Ibler 260.

63) Eine derartige Problematik andeutend *Murko*, Rechtsanwaltsgesellschaften im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Ständesrecht, in FS Benn-Ibler 262.

64) Die hier angestellten Überlegungen gelten, per Größenschluss, umso mehr für den Fall, dass man, de lege ferenda, von den in § 21 c Z 10 RAO normierten Kapital- und Stimmenmehrheitsanforderungen der Rechtsanwälte absehen wollte und Mehrheitsbeteiligungen von Fremdgesellschaftern zuließe.

zum GmbHG: Der Fremdgesellschafter wird versuchen, so viel wie möglich über die Mandate zu erfahren, um die Rentabilität seiner Beteiligung laufend einschätzen zu können. Durch diese „Transparenz“ wird der Druck („wirtschaftlicher Gehorsam“) auf die Berufsgesellschafter verstärkt, die de facto jederzeit Rechenschaft über ihr Wirken ablegen müssen.

Abermals stellt sich daher die Frage nach dem **Verhältnis RAO und GmbHG**: Eine Abgrenzung nach dem Telos der Normen muss zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis führen als bei den zulässigen Fremdgesellschaftern: Im Gegensatz zum „passiven“ und „zu versorgenden“ Angehörigen wird man dem professionellen Investor ein besonders großes Informationsbedürfnis zusprechen müssen. Sein Geld „arbeitet“ und dies spiegelt sich gerade im Tagesgeschäft – in den einzelnen Mandaten – wider. Eine **Einschränkung des Informationsanspruchs** muss an den bereits erläuterten, regelmäßig vorhandenen Verflechtungen in sonstigen Gesellschaften ansetzen: So kann bereits die Information an den Investor eine Interessengefährdung bzw einen Schaden für den Klienten (und im Ergebnis ein rechtsmissbräuchliches Informationsbegehren aus Sicht der Gesellschaft) darstellen. Um ein Beispiel zu nennen: Eine Bank, die sich an diversen Wirtschaftsanzwaltskanzleien beteiligt, macht ihr Einsichtsrecht geltend und kann so Rückschlüsse über die Kreditwürdigkeit und die geschäftlichen Beziehungen der Klienten ziehen. Obwohl sie aufgrund § 9 Abs 2 letzter Satz RAO an die anwaltliche Verschwiegenheit gebunden ist, kann sie die Informationen bis zu einem gewissen Grad für ihr eigenes Geschäft nutzen. Die Beeinträchtigung des Klienteninteresses erfolgt bereits durch die Informationserteilung.

Ein der Rolle des Investors (= regelmäßige Information über sämtliche Geschäfte) und zugleich den Anforderungen der Verschwiegenheit (= bestimmte besonders „sensible“ Informationen sollten zum Schutz des Mandanten und damit auch „im Interesse der Gesellschaft“ nicht offengelegt werden) entsprechendes **Abgrenzungskriterium ist schwer zu finden**, denn im Wesentlichen hängt es davon ab, um welchen Investor es sich handelt und wie stark dieser vernetzt ist. Selbst wenn man ein solches definieren könnte, etwa durch den a priori Ausschluss bestimmter Investoren, bestünde die **Gefahr regelmäßiger gesellschaftsinterner Streitigkeiten** und der **Beeinträchtigung von Klienteninteressen**.

2. Gemeinsame Berufsausübung mit „vergleichbaren“ beratenden (freien) Berufen

Bei dieser Fallgruppe steht neben der Erbringung von Eigenleistungen des Rechtsanwalts bzw des Fremdgesellschafters die **Erbringung einer Gemeinschaftsleistung** im Vordergrund.

Prinzipiell wird auch bei dieser Vergesellschaftung die **Unabhängigkeit** wesentlich stärker **beeinträchtigt** als bei den de lege lata zulässigen „passiven“ Fremdgesellschaftern. Diese nunmehr (de lege ferenda) „aktiven“ Fremdgesellschafter, die ebenfalls nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegen, werden besonders stark am eigenen wirtschaftlichen Fortkommen interessiert sein. **Interessenkollisionen** sind dann vorprogrammiert, wenn der Markt noch anderwärtig bearbeitet wird. Diese werden allerdings nicht so schwer wiegen wie bei reinen Kapitalgebern, die in der Regel ein wesentlich umfassenderes Netz an Bindungen (und somit potenziellen Kollisionen) aufweisen werden.⁶⁵⁾

Um hier eine berufsrechtlich konforme Lösung herzustellen, müsste man eine **Erstreckung** des strengen **anwaltlichen Doppelvertretungsverbot**⁶⁶⁾ (bzw des **Verbotes von Sternsozietäten**) auf die Fremdgesellschafter andenken. Um ein paar Beispiele (ausgehend vom formellen Doppelvertretungsverbot) zu geben (*Annahme: I-GmbH = interdisziplinäre GmbH mit Architekt und Anwalt*):

- ▶ Der Anwalt erbringt iZm der interdisziplinären I-GmbH eine Eigenleistung für X. Sofern die materiellen Kriterien des § 10 RL-BA 2015 greifen, darf er Y, der in einer anderen Rechtssache Gegner des X ist, nicht mehr beraten/vertreten.
- ▶ Die I-GmbH erbringt eine Gemeinschaftsleistung für X. Es müsste nun unter denselben Bedingungen wie im Ausgangsbeispiel ebenfalls ein Interessenkonflikt vorliegen, wenn die I-GmbH auch Y in einer anderen Angelegenheit durch eine Gemeinschaftsleistung betreuen möchte, da die anwaltliche Leistung eine gemeinsame Teilmenge darstellt.
- ▶ Auch dann, wenn die I-GmbH gegenüber X eine architektenbezogene Eigenleistung erbringt, kann die Doppelvertretung schlagend werden: Aufgrund seiner Gesellschafterstellung kann der Anwalt Einsicht in die

65) Hier lassen sich durchaus Gegenbeispiele finden: Unter der klingenden Überschrift „Wirtschaftstreuhandkanzleien bemächtigen sich der Anwaltschaft“ skizziert Greiter, Pro und Contra zur multidisziplinären Partnerschaft (MDP) – das Contra wiegt schwerer, AnwBl 2000, 219 Bestrebungen der (damals) großen fünf Wirtschaftstreuhandkanzleien, größere Anwaltskanzleien zu übernehmen bzw in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

66) An dieser Stelle lässt sich ein Vergleich zum Berufsrecht der Wirtschaftstreuhandberufe iSd WTBG anstellen, die in der öffentlichen Diskussion gerne als Beispiel für „verwandte“ Berufe herangezogen werden: So dürfen nach § 22/2 Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie 2003 (WT-ARL 2003 idF ABL-KWT 2/2005, ABL-KWT 2/2008, ABL-KWT 1/2010 und ABL-KWT Sondernummer 1/2011) mehrere Auftraggeber in derselben Sache beraten oder vertreten werden, wenn dem Berufsberechtigten ein gemeinsamer Auftrag erteilt worden ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Bei widerstreitenden Interessen ist allerdings nur eine vermittelnde Tätigkeit zulässig. In Summe kann man dennoch davon ausgehen, dass das Doppelvertretungsverbot nach dem WTBG bzw der WT-ARL „flexibler“ als in der RAO ausgestaltet ist.

Unterlagen nehmen. Dies könnte im Rahmen des § 10 RL-BA 2015 gegenüber Y (sei es nun im Rahmen einer Anwaltsleistung oder einer Gemeinschaftsleistung) eine unzulässige Doppelvertretung darstellen.

- ▶ Selbiges müsste auch dann gelten, wenn die I-GmbH gegenüber Y nur eine architektenbezogene Eigenleistung erbringt. Der Architekt wird aufgrund der vorangegangenen Anwaltsleistung/Gemeinschaftsleistung an X über zumindest teilweise „geschützte“ Informationen verfügen, sodass jedenfalls die Kriterien des § 10 RL-BA 2015 zu prüfen wären.
- ▶ Die einzige Konstellation, die prima facie unbedenklich erscheint, wäre die Erbringung zweier vollständig anwaltsfreier Eigenleistungen durch die I-GmbH an jeweils X und Y.

Das größte Problem stellt allerdings die **Handlungsfähigkeit der Gesellschaft** dar:

In Hinblick auf die **Geschäftsführung** müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass Fremdgesellschafter ausschließlich im Bereich der Fremdleistungen und iZm den Gemeinschaftsleistungen Handlungen setzen dürfen. Bei letzteren wird man überdies, aufgrund der anwaltlichen Unabhängigkeit, eine **halbseitige Gesamtgeschäftsführung** (= der Anwalt kann allein die Geschäfte führen, der Fremdgesellschafter muss gemeinsam mit einem Anwalt agieren) vorsehen müssen. Da lediglich das Innenverhältnis betroffen ist, erscheint eine derartige Abgrenzung nach Sachbereichen bzw eine Kombination aus Kollektiv- und Einzelgeschäftsführung nicht weiter problematisch.⁶⁷⁾ Offen bleibt, ob dieses Konstrukt die notwendige Akzeptanz innerhalb der betroffenen Berufsgruppen finden wird. Denn sie müssten in Kauf nehmen, dass ein Rechtsanwalt bei Eigen- wie Gemeinschaftsleistungen allein das Sagen hat.

Diese Lösung ist (in Hinblick auf Gemeinschaftsleistungen) untauglich, wenn das Berufsrecht des Fremdgesellschafters ebenfalls Unabhängigkeit postuliert: An sich muss jeder Gesellschafter einzelgeschäftsführungsbefugt sein, um seine Unabhängigkeit zu wahren; gleichzeitig würde gerade dadurch die Unabhängigkeit jedes einzelnen eingeschränkt, da der jeweils eine wirksam für den jeweils anderen handeln könnte. Diesen scheinbar unauf löslichen Widerspruch könnte man nur derart entflechten, dass man eine **Gesamtgeschäftsführung mit Zustimmungspflicht** des anderen Berufsgesellschafters fingiert, sofern nicht dessen zwingende berufliche Pflichten beeinträchtigt werden.

Diese von der (anwaltlichen) Unabhängigkeit getragenen Überlegungen müssen gleichsam für die **Vertretungsbefugnis** gelten. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn eine „Aufteilung“ der Vertretungsbefugnis auf bestimmte Sachbereiche/Geschäftstypen ist aufgrund des Konzepts der Formalvollmacht im Außenverhältnis nicht möglich. Um dennoch die anwaltliche Unabhängigkeit bei Eigen- wie auch bei Gemeinschaftsleistungen sicherzustellen, wären nur zwei Wege denkbar: einerseits die

rechtspolitisch wohl schwer realisierbare Forderung, dass man **Einzelvertretungsmacht nur von Rechtsanwältinnen** gesetzlich vorsieht; andererseits eine **Gesamtvertretungskonstruktion**⁶⁸⁾ mit (wechselseitigen und vom jeweiligen Geschäftsfall abhängigen) **Zustimmungspflichten**. Damit geht eine **starke Belastung für die Handlungsfähigkeit** der Gesellschaft einher. Gerade bei den gemeinschaftlichen Leistungen stellt sich die Frage, wann man denn nun als Gesellschafter zustimmen müsse: Ist Zustimmung stets dann zu erteilen, wenn eigene Berufspflichten offenkundig nicht verletzt werden, oder widerspricht eine Orientierung an dieser relativ starren Grenze nicht überhaupt dem Konzept der Unabhängigkeit? Regelmäßig wird es sich um eine **Abwägungsfrage** nach den **Umständen des Einzelfalles** handeln, sodass im Fall der Nichteinigung ein Rechtsstreit angestrengt werden müsste, um überhaupt außenwirksam handeln zu können. Da unter dem Dach einer interdisziplinären Gesellschaft **verschiedene Berufsrechte** zur Anwendung kommen können, lässt sich **großes Konfliktpotenzial** ausmachen.

Der Problembereich der gesellschaftsrechtlichen Vertretung ist auch eng mit dem Themenbereich der **Prozessvertretung** verbunden und löst abermals schwerwiegende Bedenken aus: Einer Rechtsanwalts-gesellschaft als juristischer Person kann gem § 21 e RAO, entgegen der allgemeinen zivilprozessualen Konzeption, eine Prozessvollmacht erteilt werden.⁶⁹⁾ Handlungen im Rahmen dieser Prozessvollmacht werden von den Organwaltern der Rechtsanwalts-gesellschaft gesetzt, somit de lege lata von den einzelvertretungsbefugten Rechtsanwalts-gesellschaftern. Unter der zuvor aufgestellten Prämisse, dass man (rechtspolitisch bedingt) de lege ferenda mit einer Gesamtvertretungskonstruktion aller Gesellschafter arbeiten müsste, würde sich in einem allfälligen Gerichtsverfahren die Situation ergeben, dass sowohl in Hinblick auf Eigenleistungen des Anwaltes als auch auf Gemeinschaftsleistungen lediglich eine **„gemeinsame Prozessvertretung“** durch sämtliche (vertretungsbefugte) Gesellschafter⁷⁰⁾ möglich wäre. Dieses Ergebnis ist sachlich (und wohl auch bezüglich der Unabhängigkeit) unerwünscht – prozessuale Handlungen soll der Anwalt ohne Fremdeinwirkung setzen können.⁷¹⁾

67) Vgl. Koppens-teiner/Rüffler, GmbHG³ § 21 Rz 10; N. Arnold/Babinek in Gruber/Harrer, GmbHG § 21 Rz 17 ff.

68) Siehe bereits Krejci, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 420 der „zusätzliche Sonderfragen zur Gesamtvertretung“ ins Treffen führt, ohne näher darauf einzugehen.

69) Vgl. Rohregger in Engelhart et al, RAO Kurzkommentar⁹ § 21 e Rz 1.

70) Organschaftliche Gesamtvertreter können in Hinblick auf die Prozessvollmacht nur gemeinschaftlich vertreten (vgl. Zib in Fasching/Konecny, Zivilprozess-gesetze § 32 Rz 72, § 33 Rz 11 [Stand 1. 9. 2014, rdb.at]).

71) Aufgrund der massiven Belastung des Prozessbetriebes erscheint der erneute Umweg über interne Zustimmungspflichten völlig untauglich.

Nun besteht die Möglichkeit, dieses Resultat durch „**Substitutionsvollmachten**“ zu modifizieren. Die Substitution weist generell zwei Seiten auf – so ist die prozessuale Wirkung (§ 31 Abs 2 ZPO) von der Wirkung im Innenverhältnis (§ 1010 ABGB; § 14 RAO) zu trennen. Während hier auf die zivilrechtliche Seite⁷²⁾ nicht näher einzugehen ist, bereitet die **beschränkte Reichweite der prozessualen Komponente** Kopfzerbrechen: § 31 Abs 2 ZPO ermöglicht keine Übertragung der Prozessvollmacht für das gesamte Verfahren, somit weder die Auswechslung des Vertreters noch die volle parallele Unterbevollmächtigung.⁷³⁾ Die Unterbevollmächtigung für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens wäre jedoch für den Fall der interdisziplinären Gesellschaft nicht ausreichend. Es bedürfte vielmehr der vollständigen Übertragung der Prozessvollmacht für das gesamte Verfahren von der interdisziplinären Gesellschaft auf die anwaltlichen Berufsgesellschafter. Insofern müsste man von Anfang an nur die Rechtsanwalts-gesellschafter der interdisziplinären Gesellschaft mit der Prozessvollmacht betrauen, sodass die interdisziplinäre Gesellschaft im Prozess nicht mehr „unmittelbar“ als solche auftreten würde.

Man wäre insgesamt mit **drei** kompliziert aufeinander abzustimmenden **Ebenen** konfrontiert: **Geschäftsführung** (im Innenverhältnis flexibel regelbar), **sonstige Vertretung** (durch die gesamtvertretungsbefugten Gesellschafter mit verschiedenen berufsbedingten Zustimmungspflichten im Innenverhältnis), **Prozessvertretung** (lediglich durch die anwaltlichen Berufsgesellschafter – „abgekoppelt“ von der Gesellschaft). Von einem „**One-Stop-Shop**“ bzw einer **Optimierung** der **Kooperation** kann dann **keine Rede** mehr sein.

3. Gemeinsame Berufsausübung mit sonstigen (insb gewerblichen) Berufen

Auch hier treffen die unter Pkt V.2 getätigten Ausführungen zur Gefährdung der **Unabhängigkeit** und der massiven Beeinträchtigung der **Handlungsfähigkeit** zu.

Insb die Erstreckung des **Doppelvertretungsverbot**es würde aber eine **gravierende Einschränkung des Wirtschaftsverkehrs** darstellen, die in der Regel nicht zu dem Charakter der gewerblichen Dienstleistungen passt. Wenn man lediglich die Eigenleistung des Fremdgesellschafters betrachtet, lässt sich eine Notwendigkeit bzw eine Rechtfertigung für eine derartige Beschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfähigkeit schwer finden: Sowohl aus Sicht der Konsumenten (so wird es einen Klienten bspw regelmäßig nicht kümmern, für wen der Baumeister sonst noch Leistungen, sei es auch an seinen Konkurrenten, erbringt) als auch der Allgemeinheit (sensible rechtsstaatliche Erwägungen greifen hier nicht) besteht kein Schutzbedürfnis. Durch den gemeinschaftlichen Verbund mit dem Anwalt müsste man jedoch, aufgrund

der bereits angeführten Gefahren, von dieser isolierten Betrachtungsweise abgehen und das anwaltliche Doppelvertretungsverbot, so unpassend es auch erscheinen mag, in diesen Bereich „importieren“.

4. Zwischenergebnis

Für den Fall der **interdisziplinären Gesellschaft (Rechtsanwälte und Investoren und/oder operativ tätige Fremdgesellschafter)** erreichen die **Spannungen zwischen dem Berufsrecht (determiniert durch die anwaltlichen core values) und dem Gesellschaftsrecht ihren Höhepunkt:**

Die reine Kapitalbeteiligung ist unvereinbar mit den anwaltlichen core values (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Verbot von Interessenkollisionen): Breit verzweigte wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse durch Investoren mit multiplen Eigeninteressen stehen in diametralem Gegensatz zur RAO, die berufsfremde Einflüsse und Abhängigkeiten weitgehend eliminieren will. Ein gelinderes Mittel, das auch nur potenzielle Gefährdungen dieser Werte ausschließt, ist nicht ersichtlich. Ein wirtschaftlicher Liberalisierungsgedanke hat jedenfalls hinter die Absicherung des anwaltlichen Berufsethos und der korrespondierenden Normen zu treten.

Im Ergebnis Gleiches, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, gilt für die Beteiligung von anderen freien Berufen und sonstigen Berufen bzw Gewerbetreibenden. Deren potenziell gegenläufige ökonomische Interessen gefährden anwaltliche Grundwerte, sodass die Erstreckung der Interessenkollisionsverbote (Doppelvertretungsverbot und Verbot von Sternsozietäten) jedenfalls zwingend erforderlich wäre. Daraus resultiert eine spürbare Einschränkung für die Marktnachfragerseite, die regelmäßig nicht der Natur der betroffenen Berufe entspricht. Bedingt durch das Gebot der anwaltlichen Unabhängigkeit käme es überdies zu einer gravierenden Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft: Neben der problembehafteten Vertretung im Prozessbetrieb wäre die sonstige Vertretung nur über schwerfällige Gesamtvertretungskonstruktionen zu bewerkstelligen. Etwaige ökonomische Vorteile werden weitgehend zunichtegemacht.

72) Siehe zu den verschiedenen (teilweise umstrittenen) Begrifflichkeiten und Ansätzen bei *Reiner*, Die Rechtsanwalts-gesellschaft 136 ff mit weiteren Nachweisen zur umfangreichen zivilrechtlichen Literatur.

73) Vgl *Zib* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozess-gesetze § 32 Rz 39 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at).

VI. Fazit

In der **interdisziplinären Gesellschaft** entladen sich die **Spannungen zwischen den Berufsrechten** und deren **Wertungen** (Stichwort: anwaltliche core values – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot von Interessenkollisionen) und dem **Gesellschaftsrecht** (unmittelbare und mittelbare Abhängigkeit, Informationsansprüche/Einsichtsrechte, Handlungsfähigkeit im Außenverhältnis) in **voller Intensität**.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass **interdisziplinäre Gesellschaften** zu **schweren Verwerfungen** mit den **anwaltlichen Grundsätzen** führen, die, wenn überhaupt, nur auf Kosten der Praktikabilität der Gesellschaftsform ausräumbar wären. Damit ist aber den ohnehin noch begründungsbedürftigen **ökonomischen Argumenten**, die als Hauptmotor der Initiative gelten, **weitgehend der Boden entzogen**. Die von uns demnächst in Buchform erscheinende genauere Untersuchung zeigt zudem, dass internationale Vorbilder auch durchaus die behaupteten ökonomischen Vorteile als fragwürdig erscheinen lassen, mitunter weil die Zulassung von interdisziplinären Gesellschaften die **Einrichtung zusätzlicher Regulierungsbe-**

hörden und die Einführung von zusätzlichen **Regulierungsmechanismen** erfordert.

Die Diskussion um interdisziplinäre Gesellschaften wird regelmäßig oberflächlich geführt und die **komplexe Verzahnung zwischen Standes- und Gesellschaftsrecht** dabei außer Acht gelassen. Bereits *Krejci*⁷⁴⁾ ortete hier großes Konfliktpotenzial: „*In vielen Details sitzt der Teufel und wartet darauf, jenen, die vielleicht doch einen Diskussionsentwurf über die Interdisziplinäre Gesellschaft für freie Berufe ausarbeiten sollen, die Hölle heiß zu machen.*“ Diese Ankündigung deckt sich mit den hier präsentierten Ergebnissen der Untersuchung, wobei der Stachel sehr tief sitzt, denn die Detailprobleme können im Wesentlichen nur durch umfassende Änderungen und Modifikationen der berufsrechtlichen Grundsätze/Normen bzw des Gesellschaftsrechts gelöst werden. Mit punktuellen Änderungen ist es nicht getan. Damit kann jedenfalls vor legislativen „Schnellschüssen“ nur gewarnt werden, selbst wenn man tatsächlich zum Befund kommen sollte, dass der derzeitige Zustand rechtspolitisch unbefriedigend sei.

74) *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 421.



Haberer · Krejci (Hrsg)

Konzernrecht

2016. XXXVIII, 1164 Seiten.
Ln. EUR 240,-
ISBN 978-3-214-02091-0

Subskriptionspreis bis 31. 10. 2016: EUR 192,-

Ungeachtet seiner praktischen Bedeutung gibt es in Österreich nur wenige ausdrückliche gesetzliche Regelungen zum Phänomen Konzern. Der Rechtsanwender sieht sich daher mit erheblichen Unsicherheiten konfrontiert. Das Handbuch unterstützt bei der Bewältigung dieser Probleme und bietet **erstmalig eine umfassende rechtliche Analyse**. Eine **Autorenriege von über 30 führenden Autoren** aus Wissenschaft und Praxis unter der Leitung von Heinz Krejci und Thomas Haberer behandelt das Phänomen Konzern aus allen Blickwinkeln, zu den Gebieten:

- Konzernbausteine;
- grenzüberschreitende Fragen;
- gesellschaftsrechtliche Schwerpunkte;
- Kapitalmarkt-, Arbeits- und Kartellrecht;
- Steuerrecht und Rechnungslegung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Anwaltsakademie

Terminübersicht Oktober 2016 bis Dezember 2016

Oktober 2016

- 11. 10. WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
9. Stiftungssteuerrecht
Seminarnummer: 20161011/8
- 13. 10. LINZ**
Infopill
Einführung in die GrESt Neu, Grundstückswertverordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline
Seminarnummer: 20161013/3
- 14. und 15. 10. WIEN**
Basic
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit
1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte);
Asylrecht und Asylverfahren
Seminarnummer: 20161014/8
- 17. 10. WIEN**
Update
Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof
Seminarnummer: 20161017/8
- 18. 10. WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
10. Liegenschaftsverkehr und Steuern
Seminarnummer: 20161018/8
- 19. 10. INNSBRUCK**
Update
Die Gesetzesbeschwerde – Verfassungsrechtlicher Rahmen und erste Fragen der Praxis
Seminarnummer: 20161019/6
- 19. 10. SALZBURG**
Update
Bilanzanalyse für Rechtsanwälte – Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen
Seminarnummer: 20161019/4
- 21. und 22. 10. WIEN**
Key qualifications
Verhandlung
Seminarnummer: 20161021A/8
- 21. und 22. 10. WIEN**
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminarnummer: 20161021/8

- 24. 10. LINZ**
Update
Abgabenrechtliches Verfahrensrecht und verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren für Rechtsanwälte
Seminarnummer: 20161024/3
- 28. 10. DORNBIERN**
Basic
Bauvertrag und Bauprozess
Seminarnummer: 20161028/7
- 28. und 29. 10. WIEN**
Special
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)
Seminarnummer: 20161028A/8

November 2016

- 3. bis 5. 11. INNSBRUCK**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminarnummer: 20161103/6
- 3. bis 5. 11. WIEN**
Key qualifications
Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten!
Seminarnummer: 20161103/8
- 4. und 5. 11. WIEN**
Basic
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit
1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte);
Asylrecht und Asylverfahren
Seminarnummer: 20161104/4
- 4. und 5. 11. WIEN**
Special
Gesellschaftsrecht II – (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH)
Seminarnummer: 20161104/8
- 7. 11. WIEN**
Privatissimum
Finanzstrafrecht
Seminarnummer: 20161107/8

8. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern Seminarnummer: 20161108/8	WIEN	18. und 19. 11. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20161118/7	FELDKIRCH
9. 11. Update Rechtsschutz vor dem EuGH Seminarnummer: 20161109/8	WIEN	18. und 19. 11. Special Honorarrecht Seminarnummer: 20161118/8	WIEN
11. und 12. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminarnummer: 20161111/8	WIEN	21. 11. Privatissimum Aktueller Zwischenbericht: Wirtschaftsdelikte aus staatsanwaltlicher Sicht Seminarnummer: 20161121/8	WIEN
11. und 12. 11. Special Arbeitsrecht Seminarnummer: 20161111/5	GRAZ	22. 11. Update Strafrecht: Neuerungen in StGB und StPO seit 1. 1. 2016 Seminarnummer: 20161122/5	GRAZ
11. und 12. 11. Special Mietrecht Seminarnummer: 20161111/3	ST. GEORGEN i. A.	24. bis 26. 11. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20161124/6	IGLS
11. und 12. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmens- bewertung Seminarnummer: 20161111/8	WIEN	25. und 26. 11. Special Liegenschaftsrecht Seminarnummer: 20161125/5	GRAZ
14. 11. Infopill Einführung in die GrESt Neu, Grundstückswert- verordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline Seminarnummer: 20161114/2	ST. PÖLTEN	25. und 26. 11. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20161125/3	ST. GEORGEN i. A.
14. 11. Update Belastungen der Liegenschaft: Dienstbarkeit, Reallast, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufrecht Seminarnummer: 20161114/4	SALZBURG	25. und 26. 11. Key qualifications Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten Seminarnummer: 20161125B/8	WIEN
15. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranla- gung und Steuern, Kapitalvermögen und Steuern Seminarnummer: 20161115/8	WIEN	25. und 26. 11. Special Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft Seminarnummer: 20161125A/8	WIEN
17. 11. Update Wohnrecht (MRG und WEG) Seminarnummer: 20161117B/8	WIEN	25. und 26. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20161125C/8	WIEN
17. bis 19. 11. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20161117A/8	WIEN	28. 11. Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20161128/8	WIEN

Aus- und Fortbildung

29. 11. Update Familiën- und Scheidungsrecht Seminarnummer: 20161129/3	LINZ	1. bis 3. 12. Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation/Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20161201/8	WIEN
29. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminarnummer: 20161129/8	WIEN	2. 12. Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminarnummer: 20161202/8	WIEN
30. 11. Update Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht – Judikatur und Gesetzgebung Seminarnummer: 20161130/7	FELDKIRCH	2. bis 3. 12. Basic Zivilverfahren II Seminarnummer: 20161202/8	ST. GEORGEN I. A.
Dezember 2016		13. 12. Update Die Immobilienertragsteuer Seminarnummer: 20161213/3	LINZ
1. bis 3. 12. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20161201A/8	WIEN		



Feldner · Thalhammer

Die Hausdurchsuchung im Kartellrecht

2016. 220 Seiten.
Br. EUR 46,-
ISBN 978-3-214-00995-3

Hausdurchsuchungen im Kartellrecht können praktisch jedes Unternehmen - unabhängig von seiner Größe - treffen. Nur bei einer professionellen Vorbereitung auf den Ernstfall können bei einer solchen „Überraschung“ schwerwiegende Fehler verhindert werden. Damit das bestmöglich gelingt, bietet dieses Werk einen allgemeinen **Überblick** zum Kartellrecht, bevor es ausführlich die beiden Varianten „Hausdurchsuchung durch die **Bundeswettbewerbsbehörde**“ sowie „Hausdurchsuchung durch die **Europäische Kommission**“ schildert. In diesem Zusammenhang werden vor allem die wesentlichen **Verfahrensabläufe**, die **Rechte und Pflichten** des durchsuchten Unternehmens und die bestehenden **Rechtsschutzmöglichkeiten** ausführlich beschrieben.

Außerdem:

- viele **Beispiele** zur Veranschaulichung
- Zahlreiche **Praxistipps**, gewonnen aus der täglichen Berufserfahrung der Autoren sowie
- Die „zehn goldenen Regeln für eine Hausdurchsuchung“

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Bilanzanalyse für Rechtsanwälte – Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ein gutes Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge ist neben profunden Rechtskenntnissen wesentliche Voraussetzung für die professionelle Beratung von Unternehmen. Jahresabschlüsse stellen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens die zentrale Informationsquelle dar. Für den Wirtschaftsanwalt ist daher die Analyse und Interpretation von Jahresabschlüssen ein unverzichtbares Handwerkszeug.

Die Zielsetzung des gegenständlichen Seminars besteht darin, den Teilnehmern in kompakter Weise jenes Grundlagenwissen der Bilanzanalyse und -inter-

pretation zu vermitteln, das Juristen in ihrer Praxis benötigen. Aufbauend auf den theoretischen Grundlagen wird das Thema anhand von praktischen Beispielen und Fallstudien aufbereitet. Dabei soll auf besondere Interessenschwerpunkte und Fragen der Teilnehmer eingegangen werden.

Planung: Dr. *Brigitte Piber*, RA in Salzburg

Referenten: Mag. *Mario Harg*, Financial Advisory Services Manager

Mag. *Tanja Kraeuth*, Prokuristin, Teamleiterin, Steuerberaterin in Graz

Termin: Mittwoch, 19. 10. 2016 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Arcotel Castellani

Seminarnummer: 20161019/4

Abgabenrechtliches Verfahrensrecht und verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren für Rechtsanwälte

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Rechtsanwälte werden vor den Finanzbehörden wie auch dem Bundesgericht für Finanzen (Bundesfinanzgericht, BFG) zunehmend als Parteienvertreter tätig. Neben dem materiellen Steuerrecht (etwa Einkommensteuer und Umsatzsteuer) ist auch das Verfahrensrecht für die Durchsetzung des eigenen Rechtsstandpunkts von großer Bedeutung. Diese Materie ist im Abgabenrecht in der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt, die gegenüber sonstigen Verfahrensgesetzen einige „Besonderheiten“ aufweist.

Seit 1. 1. 2014 ist für das Rechtsmittelverfahren im Abgabenrecht das Bundesfinanzgericht zuständig. Auch in diesem gerichtlichen Verfahren gilt es, auf Besonderheiten und Unterschiede zu sonstigen Gerichtsverfahren zu achten.

Das Seminar bietet einerseits einen breiten Überblick über die für Rechtsanwälte wichtigsten allgemeinen Bestimmungen der BAO und beschäftigt sich einge-

hend mit dem Rechtsmittelverfahren und sonstigen Rechtsschutzinstrumenten. Für Parteienvertreter besonders nützlich sind die Sichtweisen und praktischen Tipps („Dos and Don'ts“) des Vortragenden als Richter und Vorsitzender im BFG.

Aus dem Inhalt:

- Abgabenverfahrensrechtliche Grundsätze und Definitionen
- Das Abgabenverfahren vor dem Finanzamt und bei Betriebsprüfungen
- Das Rechtsmittelverfahren vor dem Finanzamt und dem BFG
- Das Revisionsverfahren vor dem VwGH
- Aktuelle Judikatur

Planung: Dr. *Walter Müller*, RA in Linz

Referent: Mag. *Bernhard Renner*, Richter am Bundesfinanzgericht Linz

Termin: Montag, 24. 10. 2016 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, Courtyard by Marriott

Seminarnummer: 20161024/3

Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte), Asylrecht und Asylverfahren

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Aufbauend auf den Inhalten des ersten Teils werden das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder sowie Grundzüge des Asylrechts und des Asylverfahrens (soweit sie für die anwaltliche Praxis von Bedeutung sind) dargestellt.

Außerdem wird ein Überblick über das Revisions- bzw. Beschwerdeverfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geboten.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 50 Personen beschränkt ist.

Planung: Univ.-Lektor Dr. *Walter Schwartz*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Wolfgang Fasching*, Hofrat des VwGH
Univ.-Lektor Dr. *Walter Schwartz*, RA in Wien

Termin: Freitag, 4. 11. 2016 bis Samstag, 5. 11. 2016
= 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Heffterhof

Seminarnummer: 20161104/4

Finanzstrafrecht

Privatissimum

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Finanzstrafrecht gewinnt in der alltäglichen Praxis der Rechtsanwender immer mehr Bedeutung: Nicht nur, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine erhöhte Bereitschaft zu „steuerschonendem“ Verhalten bemerkbar ist, richten die Strafverfolgungsbehörden ein immer größeres Augenmerk auf „Abfallprodukte“ großer Wirtschaftsverfahren, bei denen gar nicht so selten „nur“ ein Finanzstrafverfahren übrig bleibt (nach dem großen Vorbild, wie Al Capone das Handwerk gelegt wurde). Letztlich geraten im Zuge derartiger Verfahren aber auch immer häufiger Berater (Steuerberater und Rechtsanwälte) als mögliche Mittäter ins Visier der Fahnder.

Trauen Sie sich die Rechtsberatung in Finanzstrafsachen oder die Vertretung vor dem Spruchsenat bzw. Strafgericht zu?

Ihr Nutzen:

– Darstellung der materiellen Bestimmungen des Finanzstrafrechts – von der Abgabenhinterziehung bis zum Abgabebetrag

– Abfassung einer strafbefreienden Selbstanzeige

– Auffrischung der wichtigsten Bestimmungen der StPO

– Ablauf des Verfahrens vor Gericht und dem Spruchsenat samt Darstellung der Strafenpraxis

– das alles anhand praktischer Beispiele

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident

der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: Mag. *Rainer Brandl*, Partner und Steuer-

berater der LeitnerLeitner GmbH

Dr. *Werner Röggl*, Senatspräsident des Oberlandes-

gerichtes Wien

Termin: Montag, 7. 11. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20161107/8

Wohnrecht (MRG und WEG)

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nachdem bereits die **Wohnrechtsnovelle 2015** den im Miet- und Wohnungseigentumsrecht tätigen **Vertragsrichter vor neue Herausforderungen erheblichen Umfangs gestellt** hat (Neuregelung der gesetzlich zwingend vorgegebenen Erhaltungspflichten des Vermieters, zum Teil missglückter Versuch der gesetzlichen Sanierung der Rechtsunwirksamkeit der Begründung von Zubehör-WE), sind im **Jahr 2016 wei-**

tere hinzugekommen. So ist etwa einerseits seit 1. 1. 2016 auch bei Gebäuden, die vor dem Jahr 2006 errichtet wurden, gemäß dem **Behindertengleichstellungsgesetz für umfassende Barrierefreiheit** zu sorgen, widrigenfalls **erhebliche Schadenersatzpflichten** drohen. Andererseits sind per 1. 1. 2016 **grundlegende Rechtsänderungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht** in Kraft getreten, die nahezu alle Geschäftsfelder gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen betreffen. Insbesondere beim **Abver-**

kauf von Wohnungen ins Wohnungseigentum müssen die entsprechenden **Vertragsmuster** dementsprechend grundlegend modifiziert werden.

Darüber hinaus sind in den letzten Monaten auch mehrere **Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs** ergangen, deren **Kenntnis** für eine optimale Vertragserrichtung **unerlässlich** ist.

Das Seminar gibt einen **Überblick** zu den **neuesten Entwicklungen** in der **wohnrechtlichen Gesetzgebung und Judikatur**, vermittelt aber – insbesondere

zum Auffrischen des Wissens bei „alten Hasen“ und zum vereinfachten Einstieg für „Newcomer“ in diesem Rechtsbereich – auch **Basics** und **Spezielles** zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Planer und Referent: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Universität Innsbruck – Institut für Zivilrecht, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Termin: Donnerstag, 17. 11. 2016 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20161117B/8

Zivilverfahren

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch den Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 90 Personen beschränkt ist.

Planung: Dr. *Gerhard Jelinek*, Präsident des OLG Wien

VPräs. Dr. *Michael Robregger*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Katrin Binder*, Assistenzprofessorin am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht an der JKU Linz

HR Dr. *Wilma Debn*, Richterin des OGH

Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Mag. *Johann Guggenbichler*, Richter des OLG Wien

Mag. *Horst Häckel*, Richter des OLG Wien

Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, RA in Wien

Dr. *Andreas Lindner*, Senatspräsident des OLG Wien

Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien

VPräs. Dr. *Michael Robregger*, RA in Wien

Termin: Donnerstag, 17. 11. 2016 bis Samstag, 19. 11. 2016 = 7 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Fleming's Hotel Wien-Westbahnhof

Seminarnummer: 20161117A/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

50 Cg 27/2015s

VERSÄUMUNGSRURTEIL

Klagende Partei: **Österreichischer
Rechtsanwaltsverein,
wirtschaftliche Organi-
sation der Rechtsanwälte
Österreichs**, 1010 Wien,
Rotenturmstrasse 13/DG

vertreten durch: RA Dr. Heinz-
Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Parteien:

- 1. Advo Juridikas Ltd.**
 - 2. Mag. Bernhard Traunig**
 - 3. Dr. Günther Fornara**
- alle:** Radetzkystraße 5, 9020
Klagenfurt

wegen: Unterlassung und Urteils-
veröffentlichung

I.) Die beklagten Parteien sind
schuldig, es im geschäftlichen
Verkehr zu unterlassen,

a) sich als „Lawyer“ Advo
Juridikas Ltd. zu bezeichnen, sofern
sie nicht zur Ausübung des
Rechtsanwaltsberufes in Österreich
berechtigt sind,

b) natürliche und juristische
Personen vor Gerichten, Behörden
oder gegenüber Dritten zu vertreten
und/oder zu beraten, dies sofern der
Vertretene dafür ein Entgelt bezahlt
oder bezahlen soll, das über den
bloßen Barauslagenersatz
hinausgeht.

Landesgericht Klagenfurt
Klagenfurt, 11.5.2016
Mag. Gunther Schmoliner

Beschluss

Oberösterreich

Vom Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass die über Herrn Mag. *Robert Schgör*, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Landstraße 47/1, mit Beschluss des Disziplinarrates der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 28. 7. 2015, zugestellt am 30. 7. 2015, zu D 49/15 gemäß § 19 Abs 1 a DSt iVm § 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt verhängte einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, erstmalig verlängert mit Beschluss des Disziplinarrates vom 18. 1. 2016, hinterlegt am 27. 1. 2016, mit Beschluss vom 18. 7. 2016, hinterlegt am 26. 7. 2016, neuerlich verlängert wurde. Dieser Beschluss tritt spätestens nach 6 Monaten außer Kraft, wenn die Gültigkeitsdauer nicht aufgrund eines neuerlichen Beschlusses des Disziplinarrates der OÖ Rechtsanwaltskammer verlängert wird.

Zum mittlerweiligen Stellvertreter wurde für die Dauer dieser Untersagung Frau Mag. *Eva Huber-Stockinger*, Rechtsanwältin in 4020 Linz, Schillerstr. 12, bestellt.

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2016 Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Anträge auf Gewährung der Stipendien können spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird.

Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können von allen jenen Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2013 oder danach, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2016, erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Anlässlich der Antragstellung hat der Antragswerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder die Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien offenzulegen. Verbunden damit sind die ihr oder ihm dadurch entstehenden einmaligen Auslagen sowie die danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen. Diesen Zahlen ist eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Business Case).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, d. h. solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abtatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen, welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

In den Stiftbrief kann in der Bibliothek der Rechtsanwaltskammer Wien Einsicht genommen werden.

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 31. 1. 2017 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu stellen.

Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden sich auch auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at, interner Bereich, Punkt 4. Weitere Informationen unter Maria Anna von Ertl'sche Stiftung.

Disziplinarrecht

§ 10a Abs 5, § 23 Abs 2 RAO; § 23 RL-BA 1977 (= § 26 RL-BA 2015) – Treuhanderschaft; Aufbewahrungspflicht; Aufträge der RAK

8465

Zeitlich uneingeschränkte Verpflichtung zur Aufbewahrung von Treuhandunterlagen?

OGH 24. 6. 2016, 26 Os 15/15y

Sachverhalt:

Der Beschuldigte ist als mittlerweiliger Stellvertreter in insgesamt sieben Treuhandsachen betreffend Kaufverträge den wiederholten Aufforderungen der Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer zur Übermittlung von Kontoauszügen nicht nachgekommen. Er wurde deshalb vom Disziplinarrat zu einer Geldbuße von € 2.000,- verurteilt.

Seine Berufung blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Vorbringen (Z 9 lit a) geht zunächst daran vorbei, dass der Rechtsanwaltskammer nach § 23 Abs 2 RAO insb auch die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder obliegt und dass der Rechtsanwalt nach § 10a Abs 5 RAO der Treuhandeinrichtung eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der von ihm übernommenen Treuhandschaften ua durch entsprechende Auskünfte zu ermöglichen hat. Die im Rahmen des Wirkungsbereichs des § 23 RAO von der Kammer oder vom Ausschuss getätigten Anfragen oder Aufforderungen erfordern die für die Aufgabenerfüllung notwendige Mitwirkung des angesprochenen Kammermitglieds (26 Os 2/14k). Die Nichtbefolgung rechtmäßig ergangener Aufträge des Ausschusses (§ 23 RAO; § 23 RL-BA 1977 sowie nunmehr übrigen § 26 RL-BA 2015) stellt nach stRsp ein Vergehen des Rechtsanwalts gegen seine Berufspflichten dar (RIS-Justiz RS0055017). Nichts anderes gilt für die Nichtbeantwortung einer rechtmäßigen Anfrage der Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihrer Treuhandeinrichtung (§ 10a RAO) wie im gegebenen Fall (26 Os 13/15 d, vgl auch 26 Os 8/14t).

Der Einwand mangelnder Verpflichtung zur Übermittlung von Kontoauszügen nach Ablauf der fünfjährigen Dauer der Verbindlichkeit zur Aufbewahrung von Akten ab Aufhören der Vertretung gem § 12 Abs 2 Satz 2 RAO in Betreff der Spruchpunkte zu 6. und 7. verkennt zum einen die vorliegend anzuwendende Sonderbestimmung des § 10a Abs 5 Satz 1 RAO über die uneingeschränkte Verpflichtung zur (die entsprechende Aufbewahrung bedingenden) Einsichtsgewährung in alle die übernommenen Treuhandschaften betreffenden Unterlagen. Zum Zweiten übergeht der Berufungswerber mit seinem Vorbringen, dass die Rechtsanwaltskammer Wien keinen Anlass zu den spä-

ter ergangenen Aufforderungen gehabt hätte, wenn er nach seiner Bestellung zum mittlerweiligen Stellvertreter aufgrund der vorgefundenen Aktenlage unverzüglich und unaufgefordert entweder die Mitteilungs- und Meldepflichten gemäß den Pkt 8.4. und 10.2.2. eATHB erstattet oder der Rechtsanwaltskammer Wien sonstige gleichwertige Berichte geliefert hätte, die zur Beurteilung des Status der Treuhandschaften erforderlich waren.

Dem Einwand schuldausschließender Pflichtenkollision zuwider umfasst – wie bereits ausgeführt – die in § 10a Abs 5 Satz 1 RAO statuierte (durch die Pkt 8.4. und 10.2.2. eATHB konkretisierte) Auskunftspflicht auch die Verpflichtung zur Übermittlung von Kontoauszügen, sodass insoweit keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Mandantschaft besteht (vgl § 10a Abs 5 Satz 2 RAO).

Die begehrte Anwendung des § 3 DSt scheidet mangels geringfügigen Verschuldens. Zwar ist ein Vorgehen nach dieser Bestimmung bei keiner Berufspflichtverletzung ausgeschlossen (*Feil/Wennig*, AnwR⁸ 883). Allerdings liegt im konkreten Fall geringfügiges Verschulden in Ansehung der Bedeutung der Kontrolle von Treuhandschaften (vgl § 10a Abs 4 und 5 sowie § 23 Abs 4 RAO) und der Tatwiederholung in einer Vielzahl von Fällen über längere Zeit hinweg keineswegs vor. In diesem Verhalten kommt ein Grad des Verschuldens zum Ausdruck, der im Vergleich zu den Durchschnittsfällen von Disziplinarvergehen, die in ihrer Gesamtheit als Vergleichsparameter heranzuziehen sind, gerade nicht deutlich reduziert ist.

Anmerkung:

Das gerechtfertigte Aufträge der Rechtsanwaltskammer bzw ihrer Treuhandeinrichtung strikt zu befolgen sind, ist gefestigte Judikatur (zuletzt etwa AnwBl 2016, 416 mwH). Bemerkenswert ist allerdings der Hinweis des OGH auf die sich aus „der Sonderbestimmung des § 10a Abs 5 Satz 1 RAO ergebende uneingeschränkte Verpflichtung zur (die entsprechende Aufbewahrung bedingenden) Einsichtsgewährung in alle die übernommenen Treuhandschaften betreffenden Unterlagen“. Sind Treuhandunterlagen (insb Kontoauszüge) wirklich zeitlich unbegrenzt aufzubewahren?

§ 12 Abs 2 Satz 2 RAO normiert eine fünfjährige Frist zur Aktenaufbewahrung ab Beendigung des Mandates. Der Entscheidung ist zwar leider nicht explizit zu entnehmen, wann die jeweiligen Treuhandsachen abgeschlossen waren,

aus der Begründung ergibt sich aber, dass offenbar zumindest in zwei Fällen die Fünfjahresfrist schon abgelaufen war.

Die generalisierende Aussage des OGH über eine (offenbar auch zeitlich) uneingeschränkte Aufbewahrungspflicht von Treuhanderunterlagen ist mE durchaus zu hinterfragen: § 10 a Abs 5 RAO kann wohl nicht als *lex specialis* zu § 12 Abs 2 RAO gesehen werden, weil § 10 a Abs 5 RAO eben keine spezielle Aufbewahrungsfrist enthält. Ratio des § 10 a Abs 5 RAO ist es, der Treuhandeinrichtung eine effiziente Kontrolle der Treuhandabwicklung zu ermöglichen. Muss ein RA mehr als fünf Jahre nach Abwicklung der Treuhandschaft erwarten, dass noch Anfragen und Aufträge der Treuhandeinrichtung ergehen?

In der Praxis dürfte sich das Problem aber obnedies relativieren: Gem Pkt 8.4 des (hier anwendbaren) Statuts der Treuhandeinrichtung der RAK Wien (eATHB) hat der RA zu veranlassen, dass dem eATHB **elektronische** Kontoauszüge des Anderkontos übermittelt werden. Dies hat die

kontoführende Bank durchzuführen, welche idR auch nach Ablauf von fünf Jahren in der Lage sein sollte, elektronische Kontoauszüge bereitzustellen.

Vom Ergebnis ist der Entscheidung zuzustimmen: Offenbar hat es der Kollege bei Übernahme der mittlerweiligen Stellvertretung unterlassen, die Treuhandschaften im Treuhandmodul auf „historisch“ zu setzen (Pkt 10.2.2. des Statuts des eATHB), und auch danach die zahlreichen Aufforderungen des eATHB schlicht und einfach ignoriert, ohne dem eATHB mitzuteilen, warum ihm eine Befolgung dieser Aufträge nicht möglich sei. Dies ist natürlich disziplinär.

Erfüllt ein RA die ihm nach dem Statut der Treuhandeinrichtung obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Aufbewahrungsfrist schon abgelaufen ist, sondern muss die von der Treuhandeinrichtung angeforderten Unterlagen auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist beibringen.

Michael Buresch

Zivilrecht

§ 916, § 384 Abs 3 UGB – Scheingeschäft, Umgehungsgeschäft, Kommissionsgeschäft

Der Abschluss eines absoluten Scheingeschäftes zwischen Kommissionär und Drittem führt zu keiner Haftung nach § 384 Abs 3 UGB.

OGH 17. 8. 2016, 8 Ob 56/16t

Anmerkung:

Während das Ziel eines **Umgehungsgeschäftes** regelmäßig darin besteht, die Anwendung bestimmter gesetzlicher Regelungen durch die Art der Gestaltung des Rechtsgeschäfts zu umgehen, werden beim **Scheingeschäft** Willenserklärungen im wechselseitigen Einverständnis im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe¹⁾ bloß zum Schein abgegeben. Scheingeschäfte unterteilen sich in „Absolute“ und „Verdeckte“. Während beim verdeckten (dissimulierten) Geschäft die Vertragsparteien zumeist ein anderes als das tatsächlich geschlossene Geschäft schließen wollen und dieses nach seiner wahren Beschaffenheit zu beurteilen ist, haben die Parteien beim absoluten Scheingeschäft von Beginn an kein reales In-

teresse an einem Vertragsabschluss. Beim vom Kommissionär an den Dritten erteilten Zuschlag handelt es sich um ein absolutes und somit nichtiges²⁾ Scheingeschäft. Da die „Erfüllung eines Geschäftes“ (Verfügungsgeschäft) in der Regel den Abschluss eines solchen (Verpflichtungsgeschäfts) voraussetzt, kommt mangels Zustandekommens eines gültigen Verpflichtungsgeschäfts zwischen Kommissionär und Drittem eine Haftung des Kommissionärs nach § 384 Abs 3 UGB für die Erfüllung nicht in Frage.

Mag. Lukas-Sebastian Swoboda

1) Heiss in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰¹ § 916 Rz 2.

2) Rummel in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 916 Rz 4.

8466

Gebühren- und Steuerrecht

§ 35 BAO – Gemeinnützigkeit des Ordnungsdienstes der Stadt Linz?

1. Gemeinnützigkeit einer Körperschaft setzt ua voraus, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Das sittliche Gebiet bezieht sich dabei insb auf Werte des Verhaltens, die ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft fördern oder sichern.

2. Ein städtischer Ordnungsdienst, der durch sein Auftreten im Stadtgebiet und seine aufklärende Arbeit im direkten Bürgerkontakt Fehlverhalten verringert und eine Sensibilisierung in Richtung eines gesetzeskonformen, einem konfliktfreien Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger förderlichen Verhaltens bewirkt, ist unmittelbar auf sittlichem Gebiet tätig.

VwGH 10. 3. 2016, 2013/15/0216

8467

Sachverhalt:

Die Bf ist eine GmbH, welche folgenden Unternehmensgegenstand hat:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist der organisatorische und personelle Aufbau sowie der Betrieb bzw die Weiterentwicklung des Ordnungsdienstes der Stadt Linz.

(2) Zweck des Ordnungsdienstes der Stadt Linz ist die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie die Hintanhaltung von Missständen und Gefährdungen im Linzer Stadtgebiet.

(3) Mittel zur Zweckerreichung“

Konkret wird für den Ordnungsdienst der Stadt Linz Folgendes festgelegt:

„1. Weiterleiten von Beschwerden und Missständen (Bürgerservice)

2. Gefahrenquellen melden (zB Glatteis, verparkte Feuerwehruzufahrten)

3. Prävention von strafbaren Handlungen (zB Vandalismus, Farbschmierereien) inklusiv – bei gerichtlich strafbaren Handlungen – Anhaltung gemäß § 80 Strafprozessordnung

4. Hilfeleistung für Opfer einer Straftat (Nothilfe, Erste Hilfe)

5. Einschreiten gegen illegale Müllablagerungen, gegen Zurücklassen von Müll auf öffentlichen Plätzen und in Wohnanlagen (vorbehaltlich einer Zustimmung der Eigentümer/innen)

6. Überwachung des Verbotes der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Leinen- und Maulkorbpflicht und Verschmutzung durch Tierkot (vor allem auf öffentlichen Gehsteigen und Spielplätzen)

7. Überwachung der Bestimmungen in Bezug auf den Jugendschutz

8. Einschreiten gegen illegale Straßenmusik

9. Einschreiten gegen illegale Bettelei

10. Kontrolle von ortspolizeilichen Verordnungen (derzeit: Gartenschutz-Verordnung, Campierverbot am Urfahrner-Jahrmarktgelände, Surf-Verbot am Pichlinger-See)

11. Erstattung von Anzeigen (bei Bedarf – wenn Aufmerksammachen nicht ausreicht)

[...] Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Interessen im Sinne §§ 34 ff BAO.“

Das FA setzte für das Jahr 2010 die KöSt iHv € 451,29 und die Vorauszahlungen an KöSt für 2011 und Folgejahre mit € 1.421,- fest und wies begründend auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Mindeststeuer gem § 24 Abs 4 Z 3 KStG 1988 hin.

In der dagegen erhobenen Berufung wandte sich die Bf gegen eine KöSt-Pflicht unter Hinweis auf ihren Unternehmenszweck, der sowohl laut Gesellschafts-

vertrag als auch aufgrund der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Bereich der Sittlichkeit, Jugendfürsorge (Überwachung der Jugendlichen bei der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes) und Heimatpflege (Überwachung der Ordnung und Sauberkeit) liege. Durch ihre diesbezüglichen Tätigkeiten werde die allgemeine Sicherheit in der Stadt erhöht.

Mit dem angef B wies die bel Beh die Berufung der Bf ab. Begründend hielt sie fest, es sei zwar unbestritten, dass die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie die Hintanhaltung von Missständen und Gefährdungen im Stadtgebiet dem Gemeinwohl auf dem sittlichen Gebiet nützten und aus diesem Grund gemeinnützige Tätigkeiten iSd §§ 34 ff BAO darstellten. Allerdings normiere § 34 Abs 1 BAO das Erfordernis, dass die Körperschaft den gemeinnützigen Zweck auch unmittelbar fördere. [...] Gegenstand der Bf Gesellschaft sei die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie bei der Hintanhaltung von Missständen und Gefährdungen im Stadtgebiet, wobei die Mitwirkung mangels hoheitlicher Befugnisse lediglich durch Informationsbeschaffung sowie Informationsweiterleitung und durch die Präsenz der Mitarbeiter erfolge [...], indem die Mitarbeiter der Bf an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie an der Hintanhaltung von Missständen und Gefährdungen im Stadtgebiet aufklärend mitwirkten und bei Kenntnis der Identität des Täters Anzeigen an die zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde/Polizei) erstatteten. Eine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit durch die Bf sei damit nicht gegeben, weil sie iW gegenüber der Stadt tätig werde. Die durch § 34 Abs 1 BAO verlangte unmittelbare Förderung der Allgemeinheit erfolge erst durch die Stadt, indem diese auf Grundlage der Informationen und Anzeigen ihre hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie der Hintanhaltung von Missständen und Gefährdungen im Stadtgebiet nachkomme.

Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:

Gem § 5 Z 6 KStG 1988 sind Körperschaften iSd § 1 Abs 2, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO dienen, von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit. § 34 Abs 1 BAO normiert die Voraussetzung, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Gem § 35 Abs 1 BAO sind gemeinnützig solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Gem § 35 Abs 2 BAO liegt eine Förderung der Allgemeinheit nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insb für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Sports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass die Bf durch ihre Mitwirkung an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie der Hintanhaltung von Missständen und Gefährdungen im Stadtgebiet eine Tätigkeit entfaltet, die dem Gemeinwohl auf sittlichem Gebiet nützt. Das sittliche Gebiet bezieht sich dabei insb auf Werte des Verhaltens, die ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft fördern oder sichern (vgl Seer in Tipke/Kruse, AO [Stand Jänner 2016] § 52 Rz 6).

Gem § 34 Abs 1 BAO müssen die begünstigten Zwecke durch die Körperschaft aber auch selbst und unmittelbar gefördert werden. § 40 Abs 1 BAO definiert die erforderliche Unmittelbarkeit der Förderung. Sie ist gegeben, wenn die Körperschaft die begünstigten Zwecke selbst erfüllt oder wenn dies durch Dritte geschieht, sofern deren Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. Die bel Beh meint nun, dass die Bf aufgrund des Fehlens eines eigenständigen für die Förderung des begünstigten Zwecks notwendigen aktiven Tuns die Allgemeinheit nicht unmittelbar fördere. Damit hat die bel Beh jedoch die Rechtslage verkannt. Wie die Bf im Berufungsverfahren bereits ausgeführt hat, liegt der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Dabei würden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Personen ansprechen, die Verwaltungsübertretungen begingen, sie auf die Unzulässigkeit ihres Verhaltens hinweisen und ersuchen, dieses zu unterlassen. Wie die Bf zu Recht ausführt, wird schon allein durch ihr Auftreten im Stadtgebiet und ihre aufklärende Arbeit im direkten Bürgerkontakt Fehlverhalten verringert und eine Sensibilisierung dahingehend bewirkt, dass sich die Wertvorstellungen der Betroffenen in Richtung eines gesetzeskonformen, einem konfliktfreien Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger förderlichen Verhaltens ändern. Damit liegt aber – entgegen der Annahme der bel Beh – eine unmittelbar aktive Betätigung der Bf durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sittlichem Gebiet vor, die dem Gemeinwohl iS eines konfliktfreien Zusammenlebens aller Bürgerinnen und Bürger nützt.

Anmerkung:

1. Mit dem vorliegenden Erk war der VwGH zum ersten Mal mit der Frage konfrontiert, welche Tätigkeit im Lichte des § 35 BAO dem **Gemeinwohl auf sittlichem Gebiet nützt** und solcherart einer Körperschaft den Gemeinnützigkeitsstatus vermitteln kann, der ua gem § 5 Z 6 KStG 1988 zur Befreiung von der (Mindest)KöSt führt. Da eine Gemeinnützigkeit infolge Tätigkeit auf geistigem, kulturellem oder materiellem Gebiet im Beschwerdefall (ebenso wie eine mildtätige oder kirchliche Tätigkeit) ausschied, war die Frage nach einer Tätigkeit auf sittlichem Gebiet letztlich entscheidend für die Gewähr oder die Versagung des Gemeinnützigkeitsstatus.

2. Von den verschiedenen Tatbeständen, die den Gemeinnützigkeitsstatus einer Körperschaft begründen können, ist der Tatbestand der Förderung auf sittlichem Gebiet zweifelsfrei einer der am schwierigsten auszulegenden, weil **Fragen der Sittlichkeit** als Moralnormen einem laufenden gesellschaftlichen Wandel unterliegen und von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ganz unterschiedlich eingestuft werden. Eine intersubjektiv akzeptable Formel mit Abgrenzungscharakter und operativem Anwendungswert zu finden, ist vor dem Hintergrund schwierig. Dementsprechend **wenig Auslegungsversuche** findet man dazu auch **in der Literatur**. Einen relativ weiten Auslegungsansatz haben dabei Baldauf/Renner/Wakounig vorgeschlagen. Demnach beziehe sich das sittliche Gebiet auf die Erfassung und Bewertung menschlicher Verhaltensweisen und auf die Wertvorstellungen hinsichtlich der Lebensführung (vgl Baldauf/Renner/Wakounig [Hrsg], Die Besteuerung der Vereine¹⁰ Rz B021). Mit dem Begriff „Wertvorstellungen hinsichtlich der Lebensführung“ ist freilich ein sehr weites und heterogenes Feld umschrieben, das auch nicht zwingend durch ein Band der steuerlichen Gemeinnützigkeit verbunden werden muss.

3. Der VwGH hat demgegenüber eine wesentlich engere und gezieltere Definition gewählt. Das sittliche Gebiet iS § 35 BAO beziehe sich insb auf **Werte des Verhaltens, die ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft fördern** oder sichern (vgl auch Seer in Tipke/Kruse, AO [Stand Jänner 2016] § 52 Rz 6). Damit ist ein Wertekern gefunden, der iS einer Förderung der Allgemeinheit auch allgemein akzeptiert ist. Ein kaum abgrenzbarer Import von unterschiedlichsten Wertvorstellungen in das Gemeinnützigkeitsrecht geht mit dieser Definition dagegen nicht einher. Auch das Propagieren unterschiedlicher sittlicher Wertvorstellungen ist damit nicht als gemeinnützig anerkannt worden. Der VwGH hat zwar durch das Wort „insbesondere“ letztlich keine abschließende Definition des „sittlichen Gebiets“ gegeben, er hat aber sehr wohl sein grundsätzlich restriktives Begriffsverständnis zum Ausdruck gebracht. Im Hinblick auf die gewählte enge Begriffsumschreibung des VwGH könnten die Fälle zur Gemeinnützigkeit infolge Tätigkeit auf sittlichem Gebiet daher auch in der Zukunft weiterhin sehr vereinzelt bleiben.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6501 | 3 *Olt, Susanne*: Der Kampf um die besten Mitarbeiter – Rechtliche Aspekte des Abwerbens von Arbeitnehmern
- 6502 | 3 *Bleyer, Birgit*: Jubiläumsgelder und -geschenke
- 6504 | 3 *Wiesinger, Christoph*: Gesetzliche Bürgschaften im Arbeits- und Sozialrecht
- 6505 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Erste Hilfe am Arbeitsplatz
- 6506 | 3 *Sabara, Bettina*: Kündigung und Entlassung während der Schwangerschaft
- 6507 | 3 *Körber-Risak, Katharina* und *Helene Clara Schnabl*: Diskriminierung wegen religiöser Bekleidung am Arbeitsplatz
- 6508 | 3 *Keki-Angermann, Monika*: Unmöglicher Überstundenabbau wegen Organisationsverschuldens des Dienstgebers – Auszahlung abfertigungswirksam?
- 6509 | 3 *Sadlo, Sabine*: Mitarbeiterrabatte von dritter Seite richtig versteuern

► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 8 | 282 *Woblesser, Thomas* und *Sebastian Zankel*: Topthema: Die gesetzliche Ruhepause, eine vielfach unterschätzte Rechtsmaterie
- 289 *Winkler, Barbara*: Topthema: Arbeitszeitgestaltung im Hotel- und Gastgewerbe
- 300 *Rauch, Thomas*: Geplante Betriebsänderungen und Sozialplan
- 304 *Graf-Schimek, Caroline*: Urlaub und Dienstfreistellung während Kündigungsfrist

► Aufsichtsrat aktuell

- 4 | 4 *Briewasser, Robert*: Die Reform der Abschlussprüfung – Hintergrund und Umsetzung
- 9 *Gedlicka, Werner*: Neue Vorschriften zur Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
- 14 *Weinberger, Georg*: Externe Rotation und Bestellung des Abschlussprüfers
- 17 *Utterbeeck, Van Lieve* und *Julia Maronitsch*: Die neue Berichterstattung des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
- 25 *Hassler, Rainer*: Qualitätssicherung und Prüferaufsicht – das APAG
- 27 *Abammer, Michael* und *Werner Gedlicka*: Aufgaben und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach der EU-Audit-Reform

► BankArchiv

- 8 | 564 *Brandl, Ernst* und *Raphael Toman*: MiFID II und Telefonaufzeichnungen – Vorratsdatenspeicherung in neuem Gewand?
- 568 *Völkel, Oliver*: Unternehmensanleihen als notenbankfähige Sicherheiten – Gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit dem neuen Anleihekaufprogramm der EZB

► bau aktuell

- 4 | 118 *Schneider, Eckart*: Unzureichende Behandlung des Themas „Bauzeit“ in der ÖNORM B 2118
- 123 *Pfeiffer, Klaus*: Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers in Kaufverträgen gemäß BTVG
- 129 *Frad, Thomas*: Bemerkenswerte baurechtliche Entscheidungen des OGH im Jahr 2015 (Teil I)
- 133 *Hofstadler, Christian, Markus Loik, Markus Peterseil, Nenad Pantelic* und *Nicholas Katz*: Der Einfluss von Lohn- und Sozialdumping auf den Wettbewerb in der Bauwirtschaft

► baurechtliche blätter

- 4 | 123 *Samaan, Johannes*: Die Verpflichtung zur Herstellung der Breitbandtauglichkeit bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen
- 136 *Neger, Thomas, Thomas Spiegl* und *Dieter Neger*: Heranrückende Wohnbebauung
- 144 *Mendel, Michael*: Entschädigungspflicht für Grundabtretungen nach der nÖ BauO nur für echte Härtefälle

► ecolox

- 7 | 552 *Stalzer, Johannes*: Das BVergG 2006 im Schatten der neuen EU-Vergaberichtlinien
- 556 *Stalzer, Johannes* und *Fabian Kacic*: Neuvergabe nach gesellschaftsrechtlichen Veränderungen
- 560 *Gerhartl, Andreas*: Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsverletzung
- 563 *Anderl, Axel* und *Nino Tlapak*: Die (zukünftige) Zulässigkeit der Einbindung datenschutzrechtlicher Zustimmungen in AGB
- 565 *Leitner, Max*: „Trennungsthese“ und „gemäßigte Einheitstheorie“
- 578 *Kiehl, Klara*: Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 – Was ist neu?
- 580 *Oberhammer, Paul*: Zur Abtretung von Ansprüchen der Insolvenzmasse nach § 275 UGB
- 590 *Grossmayer, Clemens* und *Eva-Maria Vögerl*: M & A: Variable Kaufpreisgestaltung und Feststellung durch Schiedsgutachter (II)
- 599 *Potocnik, Corinna*: One-Stop-Shop für Kronzeugen

- 607 *Leitner, Michael* und *Markus Grundtner*: Wer zu spät klagt, den bestraft die Schutzlücke
- 610 *Petric, Elisabeth*: Die Haftung der Pensionskasse bei systemwechselnden Übertragungen
- 619 *Holzinger, Gabriele* und *Martin Bonner*: CHECKLISTE: Regierungsvorlage zum Verrechnungspreisdokumentationsgesetz
- 624 *Vondrak, Philip* und *Lilly Kunz*: Vermögensopfertheorie und GrEST
- 627 *Hilber, Klaus*: Änderung der Vorsteuer beim Nächtigungspauschale
- 635 *Burgstaller, Peter*: Gesundheitsdaten in der Cloud!
- 644 *Lanser, Cornelia*: Transparenzgrundsatz im Glücksspielrecht
- 8 | 656 *Schitter, Julia*: Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- 660 *Krömer, Daniela*: Entsendung oder grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung?
- 663 *Rath, Erwin*: Zum Anwendungsbereich des LSD-BG bei grenzüberschreitender Tätigkeit
- 666 *Schöfmann, Clemens*: Auftraggeberhaftung nach § 9 LSD-BG
- 670 *Gölles, Hans*: Pauschalpreis beim Bauvertrag: Von der Ausschreibung bis zur Abrechnung
- 675 *Cetin, Merve*: Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer Vertragsübernahme
- 686 *Nueber, Michael*: Kartellrechtswidrigkeit von Schiedsvereinbarungen
- 692 *Kainz, Thomas*: Haftung für verzögerte Depotübertragung?
- 707 *Gassauer-Fleissner, Christian*: Neue EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- 712 *Eypeltauer, Ernst*: Fristunterbrechung für Beendigungsansprüche beim Entlassungsschutz
- 721 *Mechtler, Lukas* und *Erik Pinetz*: Folgeentscheidung des VwGH zur Firmenwertabschreibung
- 732 *Gerhartl, Andreas*: Schutz vor unerbetenen Nachrichten
- 739 *Grof, Alfred*: Unionsrechtskompatibilität: Keine Bindung an Höchstgerichte – insb nicht bei Judikaturdivergenz (zB Glücksspielmonopol)?!
- **immolex**
- 7–8 | 214 *Gruber, Martin, Markus Reithofer* und *Karin Sammer*: Mietzinsbildung bei gefördertem Wiederaufbau nach Kriegsschäden
- 221 *Cupal, Anja, Alexandra Patloch* und *Florian Petrikovics*: Unbestimmte Vertragsdauer bei Vereinbarung aller denkmöglichen Kündigungsgründe gem § 30 Abs 2 MRG
- 224 *Stabentheimer, Johannes*: Ein neuer Stern am Wohnrechtsfirmament
- 240 *Kothbauer, Christoph*: Zur Widmung eines Wohnungseigentumsobjekts

► **Journal für Strafrecht**

- 4 | 313 *Wirth, Birgit Julia*: Rechtsirrtümer im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit – oder: Kann ein Verband schuldausschließend irren?
- 323 *Schwaighofer, Klaus*: Fragen zur neuen Gewerbmäßigkeit – was sind „solche“ Taten?
- 332 *Grosse, Claudia*: StRÄG 2015 – Neuerungen im Computerstrafrecht
- 347 *Schmidhuber, Katbrin*: (Vergebliche) Verschleierung von Vermögenswerten zur Verhinderung des Verfallsauspruchs
- 352 *Huber, Christian*: Änderungen im Finanzstrafgesetz durch das Abgabenänderungsgesetz 2015

► **Juristische Blätter**

- 7 | 413 *Oswald, Melina*: Die Abgrenzung des Anfechtungsumfanges bei der konkreten Normenkontrolle
- 429 *Kronthaler, Christoph*: Zur Abgrenzung von Naturalrestitution und Geldersatz beim Anlegerschaden

► **Österreichische Juristenzeitung**

- 14/15 | 629 *Keplinger, Jakob*: Schadenersatzverjährung bei Haftung für fremdes Verhalten
- 635 *Parzmayr, Roland*: Die Grenzen der Öffentlichkeit im Zivilprozess
- 644 *Thienel, Rudolf*: Rechtsprechung des EGMR 2015 (1)
- 652 *Stangl, Wolfgang*: Soziale Kontrolle in strafrechtlichen und meditativen Verfahren

► **Österreichische Notariatszeitung**

- 6 | 201 *Rabl, Christian*: Der Pflichtteilsverzicht als anrechenbare Schenkung
- 7 | 241 *Rabl, Christian* und *Lukas Herndl*: Die Auslegung gesellschaftsvertraglicher Wettbewerbsverbote für die GmbH-Gesellschafter

► **Österreichische Richterzeitung**

- 7–8 | 150 *Prankl, Dominik*: Die Namhaftmachung von Zeugen im Zivilprozess
- 159 *Riffel, Robert*: Einige Überlegungen zur Wertbarkeit von Unterlagen von „Parteienvertretern“ in der Hauptverhandlung
- 164 *Straganz-Schroßl, Ruth*: „Disziplinaranzeigen“ Dritter (Teil 2)

► **Österreichische Steuerzeitung**

- 14 | 373 *Pamperl, Elisabeth*: Mehrfache Grunderwerbsteuerbelastung bei Anteilsübertragungen und Umgründungen innerhalb einer Unternehmensgruppe?

377 *Pinetz, Erik* und *Erich Schaffer*: Unionsrechtskonformität der neuen Entstrickungsbesteuerung („Exit Tax“) im Hinblick auf Drittstaatsverhalte

387 *Essers, Peter*: Der Einfluss österreichischer Nationalsozialisten auf das niederländische Steuerrecht im Zweiten Weltkrieg

► Recht der Wirtschaft

7 | 451 *Harrer, Friedrich* und *Johannes Pira*: Die (nicht) unternehmerisch tätige Bau-ARGE

460 *Gruber, Michael*: Marktsondierung und Insiderverbot

482 *Egermann, Clemens* und *Sabine Hauer*: Normativer Kollektivvertragswechsel in Mischbetrieben: Zulässigkeit auch von Schlechterstellungen?

488 *Gerbartl, Andreas*: Betriebsratsrechte: Was darf das einzelne Betriebsratsmitglied?

510 *Doralt, Werner*: Der Begriff des „Eigenverbrauchs“ – überholt und irreführend

514 *Hammerl, Christian*: Auswirkungen der Übertragung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes auf einen Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs 1 BAO

8 | 523 *Hanreich, Hanspeter*: Europäischer Dienstleistungsverkehr: Vertretung von Kunden durch Versicherungsvermittler

528 *Feltl, Christian*: Dogmatische Grundlagen des Organbeschlusses

532 *Mutz, Martin* und *Eva Hammerschlag*: Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand: Anwendbarkeit des Vergaberechts bei gleichzeitiger Überbindung einer Betriebspflicht auf den Erwerber?

547 *Gerbartl, Andreas*: Ersatz von Lohnfortzahlungsschäden

559 *Mayr, Gunter*: Tatsächliche und endgültige Vermögensverluste nach § 10 Abs 3 KStG bei vorangegangener Importverschmelzung

563 *Zorn, Nikolaus*: Ermittlung der Auslandsverluste iSd § 9 Abs 6 Z 6 KStG nach österreichischem Recht

569 *Weigand, Elisabeth*: Betreuung eines Elternteils am eigenen Pflegeplatz

570 *Peyerl, Hermann*: BFG: Verluste aus Fremdwährungsdarlehen nur zur Hälfte abzugsfähig

573 *Renner, Bernhard*: Alternative Krebstherapie als außergewöhnliche Belastung

575 *Hörtnagl-Seidner, Verena*: Richtlinienkonforme Interpretation im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organshaft

► Steuer- und Wirtschaftskartei

20/21 | 889 *Knechtl, Markus*: Höherversicherung und Einschränkung des Sonderausgabenabzugs

900 *Prodinger, Christian*: Ertragsteuerliche Behandlung der Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigung

908 *Varro, Daniel*: Zweifelsfragen zur Nutzfläche und Bruttogrundrissfläche

914 *Tratlebner, Sebastian*: Neues zur Aufteilung bei Pauschalpreisen

941 *Baumüller, Josef*: Integrated Reporting

► wirtschaftsrechtliche blätter

7 | 361 *Schroeder, Werner*: Better Regulation und RE-FIT – Was bringt die neue EU-Initiative für bessere Rechtsetzung?

366 *Hirner, Stefan M.* und *Thomas K. Mayr-Riedler*: Schadenersatz für kartellbedingte Streuschäden – Kollektive Schadenersatzklagen im Spannungsfeld zwischen Prozessökonomie und Missbrauchsgefahr

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

4 | 204 *Risak, Martin*: Home Office I – Arbeitsrecht
209 *Brodil, Wolfgang*: Home Office II – Haftung bei entgrenzter Arbeit

216 *Hiesel, Martin*: Die Rechtsprechung des VfGH zur bedarfsorientierten Mindestsicherung

246 *Köck, Stefan* und *Leonhard Prasser*: Checkliste: Home-Office-Vereinbarung

► Zeitschrift für Verbraucherrecht

4 | 100 *Schoditsch, Thomas*: Einmalige Bearbeitungsgebühr und vorzeitige Kreditrückzahlung (§ 16 VKrG)

103 *Rambarter, Martin*: Inducements nach MiFID II und IDD und das zivilrechtliche Geschenkannahmeverbot (§ 1013 ABGB) (Teil I)

108 *Docekal, Ulrike*: Neue Regeln in der Personenbetreuung

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

7/8 | 323 *Oppel, Albert*: Prüf- und Warnpflicht

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

3 | 75 *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2015

4 | 112 *Karner, Ernst*: Aktuelle Entwicklungen der Ersatzpflicht bei Personenschäden

121 *Thann Othmar*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

- 138 *Knowles, Daniela, Florian Schneider, Birgit Salamon und Ingolf Erler*: Die Ausbildung zum Erwerb der Lenkberechtigung B auf dem Prüfstand
- 5 | 148 *Krachler, Christian und Martin Rzeborska*: Überschreitung von Abgasgrenzwerten: Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
- 154 *Scheuer, Ursula*: Neuerungen in der Verbraucherschlichtung
- 6 | 184 *Krysl, Veronika*: Verordnungen im Straßenverkehr
- 192 *Hiesel, Martin*: Die neueste Rechtsprechung des VfGH zum Verkehrsrecht
- 204 *Huber, Christian*: Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2016/1
- 209 *Pilgerstorfer, Monika und Birgit Salamon*: Ablenkung im Straßenverkehr – wie gefährlich sind Handy und Co am Steuer?
- 6 a | 217 *Stabentheiner, Johannes*: Pistensicherung und verwandte Fragenkreise – 35 Jahre Seilbahnsymposium

► Zeitschrift für Verwaltung

- 2 | 115 *Kröll, Thomas*: Grundsatzgesetzgebung und Richtlinienrechtsetzung – Zweistufige Rechts-erzeugung im österreichischen Bundesstaat und im europäischen Staatenverbund
- 128 *Pernthaler, Peter*: Verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Schranken staatlicher Ab-bauverfahren von Schulden und Landeshaftungen am Beispiel der Ausfallbürgschaft des Landes Kärnten
- 136 *Wielinger, Gerhart*: 90 Jahre BVG über die Äm-ter der Landesregierungen
- 143 *Attlmayr, Martin*: Der Sachverständigenbeweis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- 158 *Heißl, Gregor*: Darf die Polizei googeln? Der Gebrauch des World Wide Web in sicherheits-polizeilichen Ermittlungen

- 164 *Kaspar, Marina und Matthias Lukan*: Pfadab-hängigkeit hoheitlicher Ordnungsmodelle Ta-gungsbericht zur 56. Assistententagung Öffent-liches Recht

► Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstraf-recht

- 4 | 142 *Radasztics, Michael und Volkert Sackmann*: Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016
- 144 *Bollenberger, Raimund und Norbert Wess*: Neues Bilanzstrafrecht – Was bedeutet Schadenseig-nung?
- 149 *Pillichshammer, Thomas*: Neue Wege bei der Be-kämpfung von Marktmanipulation und Insider-handel – Bericht zur Konferenz an der Wirt-schaftsuniversität Wien
- 162 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Harmonisierter Schutz von Geschäftsgeheimnissen gegen Wirtschaftsspionage
- 163 *Denk, Gerald und Alexander Marchart*: Beschul-digte Vorstände eines Kreditinstituts – Konto-öffnung oder Durchsuchung?
- 172 *Cernusca, Matthias*: Zur Übermittlung von Da-ten an die Finanzstrafbehörden
- 178 *Tea, Iris*: Verlustvortrag und Finanzstrafrecht
- 181 *Obermann, Rainer*: Nochmals: Der strafbestim-mende Wertbetrag bei der EU-Quellensteuer
- 195 *Winkler, Heidemarie*: (Sonder-)Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde Wien

► Zivilrecht aktuell

- 14 | 264 *Blümel, Béatrice*: ErbRÄG 2015 – Die Schen-kung auf den Todesfall
- 267 *Cach, Christoph*: ErbRÄG 2015 – Die Stellung des Lebensgefährten im Rahmen der gesetzli-chen Erbfolge

Für Sie gelesen

- **Datenschutzrecht.** Von *Rainer Knyrim*. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, XXIV, 476 Seiten, geb, € 62,-.



Der Autor hat die bewährte Struktur der bisherigen Auflagen beibehalten, welche insb den nicht-juristischen Praktiker rasch und sicher zu den gesuchten Antworten führt. Einem Schnelleinstieg, welcher durch Verweise zu den Antworten auf in der Praxis häufig vorkommende Fragen führt, folgt ein ausführliches Kapitel, in welchem die

Grundbegriffe und Definitionen des Datenschutzgesetzes (DSG) dargestellt werden. Darin werden auch bereits die Änderungen, welche mit der bevorstehenden Datenschutz-Grundverordnung ins Haus stehen, skizziert. Ein Kapitel behandelt die Meldung beim Datenverarbeitungsregister (DVR) mit Screenshots des Online-Meldeformulars zum leichteren Verständnis. In den Folgekapiteln wird die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten und der Datenübermittlung erläutert. Dabei werden die einzelnen Prüfschritte (so wie in den Voraufgaben) auch grafisch dargestellt, sodass der Leser Schritt für Schritt durch das Prüfschema geführt wird. Ergänzend sind die einschlägigen Gesetzesstellen abgedruckt. Ausführlich behandelt wird auch das Problem der Formulierung von Zustimmungserklärungen, weil hier in der täglichen Beratungspraxis der größte „Nachholbedarf“ bei Unternehmen zu Tage tritt. In diesem Zusammenhang werden auch einschlägige Entscheidungen des OGH wiedergegeben. Ein Kapitel behandelt den Einsatz von Dienstleistern und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Dabei werden auch aktuelle Fragen wie zB zum Thema Cloud-Computing beleuchtet. Auch dem in der Praxis immer wichtiger werdenden Thema der Videoüberwachung ist ein eigenes Kapitel gewidmet, in welchem ebenfalls einschlägige Judikate zur Vertiefung erläutert sind. Dem Thema des Arbeitnehmerdatenschutzes ist ebenfalls ein Kapitel gewidmet, in welchem auch die Berührungspunkte mit dem Arbeitsverfassungsrecht dargestellt werden. Behandelt werden dabei ua Themen wie Whistleblowing-Hotlines, Kontrolle von E-Mail und Internet durch den AG und Fragen iZm der Verwendung privater IT-Geräte durch die AN für dienstliche Aufgaben (Stichwort: BYOD). Ein Kapitel zum Thema „Werbemaßnahmen und Datenschutz“ beendet die praxisgerechte Darstellung datenschutzrechtlicher „Alltagsthemen“.

Ergänzt wird das Werk durch die gesonderte Darstellung von Rechten und Pflichten der Auftraggeber und Dienstleister nach dem DSG, in welchem insb auch die Sanktionen für Verstöße aufgezeigt werden. Der in Österreich nicht verpflichtend vorgeschriebene betriebliche Datenschutzbeauftragte wird ebenso behandelt und dessen typische Aufgaben beschrieben. Den Abschluss bildet ein Kapitel über die IT-Sicherheit samt Darstellung eines Risikomanagements.

Im Anhang sind die gängigsten Standardanwendungen im Volltext abgedruckt.

Das Werk ist eine gelungene Aktualisierung der Voraufgaben, welches neben der Behandlung zwischenzeitlich aktuell gewordener datenschutzrechtlicher Themen auch einen Ausblick auf die zu erwartende Datenschutz-Grundverordnung bietet. Die Beibehaltung der bewährten Systematik und Darstellung hilft sowohl dem bereits erfahrenen Anwender als auch Lesern, welche erst mit der 3. Auflage in das Datenschutzrecht einsteigen, sich sofort zurechtzufinden. Es ist daher nicht nur für Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen, sondern speziell für den nicht-juristischen Praktiker ein wertvolles Hilfsmittel, welches den Untertitel „Praxishandbuch“ völlig zu Recht trägt.

Harald Hajek

- **Internationale Personalentsendungen, Chancen und Risiken aus Management- und Rechtsperspektive.** Von *Sabine Urnik/Walter J. Pfeil*. Verlag Manz, Wien 2015, X, 158 Seiten, br, € 28,80.



Im Arbeitsrecht gehören Fragen der Personalentsendungen sicherlich zu den spannendsten und herausforderndsten Bereichen. Entsendungen bieten Chancen und bergen Risiken gleichermaßen, ein sicherer Umgang auf juristischer Ebene erscheint unumgänglich – die Anzahl möglicher Fehlerquellen ist unüberschaubar –, die Konsequenzen etwaiger Fehler wirken schwer.

Das vorzustellende Buch bildet einen wertvollen Beitrag, um sich diesem Thema anzunähern und der Fülle an Regelungen und zu beachtenden Vorschriften Herr zu werden. Es besticht insb durch den großen Querschnitt an besprochenen Themen, wie bereits die Auswahl an Beiträgen erkennen lässt:

Das Buch untergliedert sich in mehrere Beiträge, verfasst von verschiedenen Autoren aus den jeweiligen Spezialgebieten. In seinem ersten Kapitel werden eine allgemeine strategische Betrachtung von Entsendungen vorgenommen, Einsatzfelder aufgezeigt und Kriterien erfolgreicher Personalentsendungen besprochen. Dieser Abschnitt richtet sich an die Managementebene eines Unternehmens und unterstreicht Entsendungen als Erfolgsfaktor von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen.

Ab dem zweiten Kapitel widmen sich die Autoren den rechtlichen Themen, unterteilt in steuerrechtliche-, arbeitsrechtliche- und sozialrechtliche Fragestellungen. Konkret angesprochen werden der unionsrechtliche Rahmen einer Arbeitnehmerentsendung, die Risiken und Chancen internationaler Personalentsendungen im nationalen und internationalen Steuerrecht, arbeitsrechtliche Fragen bei inter-

nationalen Personalentsendungen und auftretende Probleme im Bereich des Sozialversicherungsrechts.

Der abschließende Beitrag behandelt die Frage der Flexibilisierung in der Arbeitswelt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Das Werk drängt sich als Wegweiser und Nachschlagewerk im Rahmen internationaler Personalentsendungen auf und versteht sich als Hilfe bei der Beantwortung praxisrelevanter Fragestellungen. Die Beiträge zu den unterschiedlichen Gebieten geben dem Leser ein Gefühl für die Komplexität des Themas, und zeigen auf, dass Entsendungen für Unternehmen von strategischer Bedeutung sein können. Das Buch bietet sowohl dem im Unternehmen tätigen Manager, dem ausgebildeten Juristen, als auch dem Einsteiger die Möglichkeit, durch die Materie zu navigieren.

Georg Schoenberger

► **Incoterms, Kommentar.** Von *Burghard Piltz/Jens Bredow*. Verlag C.H. Beck, München 2016, XXIII, 720 Seiten, geb, € 143,20.



Burghard Piltz arbeitet seit zwei Jahrzehnten als Rechtsanwalt und Schiedsrichter mit Schwerpunkt im Recht des internationalen Warenverkehrs. *Jens Bredow*, ebenfalls Rechtsanwalt, war mehr als 20 Jahre Generalsekretär der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit. Er hat als Mitglied der ICC drafting group an der Erarbeitung der Incoterms mitgewirkt.

Die beiden Autoren haben nun den Kommentar der Incoterms 2010 in einer praxisgerechten Kommentierung der neuesten Fassung verfasst, der sich an den Juristen, aber auch und sogar insb an den Praktiker richtet. Die Incoterms werden seit über 75 Jahren im internationalen Handel eingesetzt, mit einer bloßen 3-Buchstaben-Kombination werden wichtige Eckpunkte eines Kaufvertrages umfassend geregelt, ohne dass langwierige Ausführungen in den Verträgen erforderlich sind. Seit über 25 Jahren gilt nach derzeitigem Stand in 84 Staaten das UN-Kaufrecht. Die vorliegende Kommentierung erläutert die einzelnen Klauseln der Incoterms 2010 vor dem Hintergrund eines nach Maßgabe des UN-Kaufrechts abgeschlossenen Kaufvertrages, gibt Hinweise für den Einsatz der Klauseln in der Praxis und schlägt Formulierungen für ergänzende und modifizierende Absprachen vor. Außerdem befasst er sich mit der bei der Arbeit mit den Intercoterms immer wieder aufkommenden zollrechtlichen Abwicklung und setzt sich ausführlich mit den mit den Incoterms 2010 erstmals eingeführten „Sicherheitsfreigaben“ auseinander.

Das Buch ist so angelegt, dass es in typischen Situationen der täglichen Praxis eine praxisgerechte Antwort geben kann. Die Autoren haben sich zu einem in weitem Umfang an die Incoterms angelehnten Aufbau entschlossen. Dies geschah ebenfalls aus dem Grund, dass insb der Praktiker bei der Nutzung des Buches im täglichen Geschäft ohne um-

ständige Weiterverweisungen bei jeder Klausel eine Antwort auf seine Frage erhalten soll. Bei der gewählten Übernahme des Aufbaus der Incoterms sind, wie dort, Wiederholungen nicht zu vermeiden. Sie sind zur Erleichterung der Nutzung vielmehr ebenso wie von den Autoren der Incoterms bewusst in Kauf genommen worden.

Eine Abweichung vom Aufbau der Incoterms haben die Autoren jedoch vorgenommen. Die Incoterms 2010 unterscheiden in ihrem Aufbau erstmals in ihrer Geschichte zwischen Klauseln (ausschließlich) für den See- und Binnenschifftransport und Klauseln für alle Transportarten. Beide Klauselgruppen haben einen eigenen Abschnitt erhalten, der in sich dem Aufbau folgt, dass die Verkäuferpflichten von Klausel zu Klausel aufsteigend sind. Diesem Aufbau sind die Verfasser nicht gefolgt. Die Kommentierung der Klauseln in diesem Kommentar behandelt innerhalb jeder Klauselgruppe die Klauseln für alle Transportarten und anschließend die der gleichen Gruppe zugehörigen Klauseln für den Schifftransport. Es ist dadurch eine schnellere System-Vergleichbarkeit gewährleistet. Hinweise in der Kommentierung auf die allgemeinen Regeln bzw die speziell schiffsbezogenen Regelungen lassen sich so besser nachverfolgen.

Die Incoterms sind für den international tätigen Unternehmer und für die sie beratenden Rechtsanwälte eine Selbstverständlichkeit. Eine umfassende systematische Aufbereitung liegt erstmals mit diesem Kommentar vor. Gleiches Gewicht haben die Autoren aber auch auf die praktische Seite gelegt. Zusätzliche Hinweise erläutern die mit der Klausel verbundenen Risiken und Alternativen und geben Empfehlungen zur Formulierung ergänzender Zusätze. Die Klauseln sind vollständig abgedruckt.

Das Werk überzeugt in Aufbau und Inhalt und sollte daher in keiner Bibliothek fehlen. Für uns beratende Rechtsanwälte ist es unverzichtbar für eine rasche und fundierte Auskunft im Bereich der internationalen Kaufverträge.

Christoph Petsch

► **Strafrecht – Besonderer Teil I – Delikte gegen Personenwerte.** Von *Diethelm Kienappfel/Hans Valentin Schroll*. 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, XX, 360 Seiten, br, € 58,-.



Das Strafrechtslehrbuch aus der Feder des aus Deutschland stammenden und in Oberösterreich lange Zeit in der Strafrechtslehre wirkenden *Diethelm Kienappfel* ist ein legendäres Werk der österreichischen Strafrechtswissenschaft. Was der Strafrechtspraxis jahrelang „der *Leukauf/Steiniger*“ war, war der Strafrechtslehre jahrelang „der *Kienappfel*“. Man kann *Kienappfels* Werk – das aus mehreren Einzelwerken (zum Allgemeinen Teil sowie zum Besonderen Teil des StGB) besteht – somit getrost als eines der absolut führenden Standardwerke und *Kienappfel* selbst als einen der profiliertesten Vertreter der Strafrechtslehre bezeichnen.

Doch auch das Wirken der Koryphäen geht einmal zur Neige, und so erlangt der Aspekt der Fortführung des fachliterarischen Œuvres besondere Bedeutung. Hier wurde die Fortführung durch *Hans Valentin Schroll*, einen seit Jahrzehnten hochangesehenen Richter und mittlerweile Höchstrichter, der dereinst Schüler *Kienapfels* war, sichergestellt. *Schroll*, der derzeit das Amt eines Senatspräsidenten des OGH versieht und zugleich auch in der Fachliteratur und der Lehre verankert ist, ist es gelungen, die spezifische Qualität der Lehrbücher *Kienapfels*, die er seit über zehn Jahren (zunächst mit *Kienapfel* und mittlerweile seit einigen Auflagen alleinverantwortlich) betreut, zu bewahren. Diese lag und liegt darin, ein wahrer Mittler zwischen Theorie und Praxis zu sein, also alle rechtsdogmatisch relevanten Ausführungen in der gebotenen Tiefe zu bieten, zugleich aber die aktuelle Judikatur exakt anzugeben. Man soll somit beim Lesen des Lehrbuchs fundierte, ja sogar profunde Kenntnis von den rechtswissenschaftlichen Theorien, Standpunkten und Erwägungen gewinnen und zugleich erfahren, wie die Rechtsprechungslinien gestaltet sind. Also – kurz gefasst – Information und Orientierung.

Angesichts des nahtlosen Übergangs, der *Schroll* sowohl stilistisch als auch vom Konzept und von der Aufbereitung des Inhalts her perfekt gelungen ist, kann man somit getrost sagen, dass die von *Kienapfel* begründete Fachbuchreihe in *Schroll* ihren würdigen Fortführer (um nicht zu sagen: Nachfolger) gefunden hat. Eine besonders feinsinnige Geste des Respekts ist in dem Umstand zu erblicken, dass das Buch, obwohl von *Schroll* alleinverantwortlich verfasst, nach wie vor auf dem Buchdeckel die Autorendenomination „*Kienapfel/Schroll*“ trägt.

Inhaltlich sticht aus dem Werk vieles hervor, wobei als *pars pro toto* die wirklich akribisch fundierten und logisch glasklar aufgebauten Ausführungen zu den komplexen Themenbereichen der objektiv sorgfaltswidrigen Handlung (S 47) sowie – damit subtil verbunden – des erlaubten Risikos (S 51) und des Autonomieprinzips (S 60) im Rahmen der Darstellung des Delikts der Fahrlässigen Tötung (§ 80 StGB) zu nennen sind, aber auch im Rahmen der Darstellung des Delikts des Mordes (§ 75 StGB), weil die objektive Zurechnung, wie im Buch auf S 11 zutreffend hervorgehoben, nicht nur beim Fahrlässigkeitsdelikt, sondern auch beim Vorsatzdelikt von Bedeutung ist. Interessant sind in dem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Erfordernis (oder Nichterfordernis) einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung als Verursachungshandlung einer Körperverletzung im Hinblick auf das Delikt des Imstichlassens eines Verletzten nach § 94 StGB (S 222 f), wo auf den Verursachungsbegriff überhaupt sowie auch auf den – von *Kienapfel* bekanntlich besonders eingehend untersuchten – Begriff der Sozialadäquanz vertieft eingegangen wird.

Weniger Beifall gebührt hingegen der im Vorwort stolz verkündeten „nunmehr vorgenommenen Einordnung des Vorsatzes auf der Ebene des Handlungsunrechts“, ist doch gerade *Kienapfel* als ebenso beharrlicher wie überzeugter (und überzeugender) Bannerträger der neoklassischen Un-

rechtslehre bekannt, der zufolge der Vorsatz dogmatisch zur Schuld gezählt wird (ebenso übrigens auch die Judikatur zB in SSt 46/29, wobei der OGH zuletzt in SSt 2006/20 meinte, dass beide Auffassungen – also die Einstufung des Vorsatzes als Unrechtselement oder als Schuldselement – gleichwertig seien).

Nicht ganz zu teilen ist auch die Auffassung, dass beim Mord durch Unterlassen (§ 75 iVm § 2 StGB – oder einfacher: §§ 2, 75 StGB) die Gleichwertigkeitsprüfung „nichts bringt“ (S 11 oben). Denn auch wenn der Mord kein verhaltensgebundenes Delikt, sondern ein Verursachungsdelikt ist, ergeben sich beim Mord durch Unterlassen viele Fragen, die einer Prüfung bedürfen, ob das passive dem aktiven Verhalten wirklich gleichzuhalten ist – man denke nur an die Diskussion über Euthanasie in Form der Unterlassung weiterer lebensverlängernder Maßnahmen für Moribunde, bei der gerade das Gleichwertigkeitskorrektiv von Bedeutung sein kann. Außerdem steht im Gesetz (§ 2 StGB) ganz allgemein, somit also ohne Einschränkung auf verhaltensgebundene Delikte und ohne Ausklammerung von Verursachungsdelikten, dass Strafbarkeit bei der Begehung durch Unterlassung nur dann besteht, wenn die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbilds durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Und was schließlich die im Buch enthaltenen Ausführungen zum Delikt der Üblen Nachrede nach § 111 StGB betrifft, so ist es freilich absolut legitim, im Widerstreit zwischen „Tatbestandslösung“ und „Rechtfertigungslösung“ bei der Zitierung fremder herabsetzender Aussagen eine Mindermeinung zu vertreten, doch sollte die hM der „Zitatenjudikatur“ nicht nur begrifflich und inhaltlich angeführt sein (S 336), sondern möglichst auch mit zumindest einem Judikaturzitat oder einem Literaturzitat belegt werden, um dem Leser das Nachschlagen zu ermöglichen.

Störend sind außerdem einige unverständliche Schreibfehler im Buch: So ist das Wort „nichtswürdig“ bei adjektivischer Verwendung nicht getrennt zu schreiben (wie auf S 336 oben) und das Wort „Gefangenhalt“ in substantivischer Verwendung auch nicht (wie auf S 253 oben, anders jedoch wieder S 253 Mitte bei derselben substantivischen Verwendung, somit also auch noch uneinheitlich). Wäre das Buch inhaltlich nicht auf einem so hohen Niveau, würden den Leser diese Merkwürdigkeiten nicht stören, doch bei diesem Werk schon, da es sich ja gerade dadurch auszeichnet, dass dem Leser der – überaus schätzenswerte – Eindruck vermittelt wird, dass jedes im Buch verwendete Wort in inhaltlicher Hinsicht zuvor genauestens erwogen worden sei. Diesen positiven Gesamteindruck wollen wir also ungetrübt mitnehmen und dem Buch somit noch viele weitere Auflagen sowie optimale Verbreitung bei allen Lesern, mögen sie aus Studenten (das Werk trägt ja auf seinem Einband die Aufschrift „Studienbuch“, obwohl es in der inhaltlichen Vertiefung weit über ein solches hinausreicht), aus Rechtsforschern oder aus Rechtsanwendern bestehen, wünschen!

Adrian Eugen Hollaender

- **MSchG – Mutterschutzgesetz. Kommentar.** Von *Eva-Maria Marat*. Stand 1. 9. 2015, Linde Verlag, Wien 2015, 256 Seiten, geb., € 58,-.



Ende 2015 ist mit Stand 1. 9. 2015 im Linde Verlag der Kommentar zum Mutterschutzgesetz (MSchG) von *Marat* neu erschienen. Wer mit dem MSchG in der Praxis zu tun hat, merkt daran, wie oft der Gesetzgeber für den Gesetzesanwender schwer anwendbare Gesetze erlässt. Ohne Kommentar ist das MSchG fast nicht zu verstehen. Die Anforderung ist daher sehr hoch, um Fragen

lückenlos beantworten zu können und die Anwendbarkeit des Gesetzes zu erleichtern.

Der Kommentar ist auf dem Stand 1. 9. 2015 und damit bereits sechs Monate später leider nicht mehr aktuell. In § 15 c Abs 1 Z 2 wurde die Wortfolge „In der Absicht, ein Kind an Kindesstatt anzunehmen, dieses“ gestrichen, womit Anspruch auf Karenz besteht, wenn eine Pflegemutter ein Kind ohne die Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, unentgeltlich in Pflege nimmt. Die gleiche Wortfolge wurde in § 15 c Abs 3 gestrichen. Die Änderungen sind seit 1. 1. 2016 wirksam. Damit wurde der Rechtsanspruch auf Karenz für Pflegeeltern geschaffen!

Die Änderungen durch das Bundesgesetzblatt BGBl I 2015/149 waren demgegenüber auch quantitativ umfangreicher. So wurden die §§ 1, 10, 12, 14, 15 h, 15 i, 15 j, 15 k, 15 l, 20, 23 und 40 geändert. Damit wurde ua eine Arbeitszeitbandbreite bei der Elternteilzeit eingeführt, die Möglichkeit eines zweiten Bekanntgabzeitpunkts der Karenz und ein Kündigungs- und Entlassungsschutz bis vier Wochen nach einer Fehlgeburt.

Der Kommentar ist sehr übersichtlich aufgebaut. Zunächst wird die jeweilige kommentierte Gesetzesstelle wiedergegeben samt Bundesgesetzblattnummer in der jeweils geltenden Fassung und mittels eines kurzen Inhaltsverzeichnisses die Kommentierung gegliedert. Die Kommentierung selbst ist äußerst übersichtlich gestaltet und enthält zahlreiche, für das weitere Verständnis sinnvolle, Verweise auf Normen außerhalb des MSchG; so wird zur Frage der Kälte nach § 4 Abs 2 Z 4 die für die Beurteilung der Kälte in Betriebsanlagen anwendbare DIN-Norm zitiert, was unerwartet ist. Das am Ende abgedruckte Inhaltsverzeichnis ist umfangreich und erleichtert das schnelle Nachschlagen.

Der Kommentar eignet sich vor allem für den Praktiker, um rasch Fragen des MSchG nachschlagen zu können und eine umfangreiche Bearbeitung und Behandlung der Norm sowie Judikatur vorzufinden. Leider ist die letzte wesentliche Novellierung durch BGBl I 2015/149 und I 2015/162 aufgrund des Erscheinungsdatums noch nicht enthalten, was eine rasche 2. Auflage erforderlich machen wird. Der Kommentar eignet sich aufgrund seiner Übersichtlichkeit und verständlichen Darstellung aber nicht nur für den im Arbeitsrecht tätigen Anwalt, sondern auch für Personen im Personalwesen.

Jakob Hütthaler-Brandauer

- **Zivilprozessrecht.** Von *Hans Dolinar/Marianne Roth/Henriette Duursma-Kepplinger*. 14. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2016, XLV, 536 Seiten, br., € 44,90.



Es ist kein Geheimnis, dass das Zivilprozessrecht von Studierenden mitunter als trocken und unüberschaubar empfunden wird. Dass beides nicht zutrifft, hat das zuletzt unter der Autorenschaft von *Dolinar* erschienene Lehrbuch zum Zivilprozessrecht immer wieder bewiesen. Nun wird das bewährte Werk zum ersten Mal gemeinsam von *Dolinar/Roth/Duursma-Kepplinger* vorgelegt.

Das Lehrbuch zum Zivilprozessrecht erscheint nunmehr bei Jan Sramek und erstrahlt in dieser 14. Auflage nicht nur optisch in neuem Glanz, sondern wurde auch inhaltlich einer umfassenden Aktualisierung unterzogen. Dabei wurde erfreulicherweise der gewohnte Kapitelaufbau beibehalten, der dem Leser einen äußerst strukturierten und übersichtlichen Einstieg in die Materie ermöglicht.

Insgesamt 17 Teilen deckt das Lehrbuch alle relevanten Gebiete des Zivilprozessrechts vollständig ab. Die einleitenden Teile zu Beginn des Lehrbuchs vermitteln kurzweilig und verständlich fundiertes Grundlagenwissen zum Zivilprozess, gefolgt von einer systematischen Darstellung der Besonderheiten, die für einzelne Verfahrensstadien und -typen gelten. Als kleine Neuerung gegenüber der Vorauflage haben die Autoren die Abschnitte über die Verfahrensbeteiligten neu angeordnet, um trotz der inhaltlichen Vertiefung in der Neuauflage die klare Gliederung zu erhalten. Das Lehrbuch ist mit unzähligen Beispielen gespickt, die abstrakte Konzepte und komplexe Zusammenhänge plastisch darstellen und einen möglichst nachhaltigen Lernerfolg sicherstellen sollen.

Im Lichte der hohen Bedeutung des Schiedsverfahrens und der ungebremsten Europäisierung des Zivilprozessrechts ist es sehr zu begrüßen, dass die Autoren diese Bereiche auch in der neuen Auflage umfänglich und methodisch optimal berücksichtigen. Neben einer instruktiven Einführung in die vielschichtige Welt der internationalen Schiedsverfahren gelingt es den Autoren hervorragend, das Wesen des österreichischen Schiedsrechts einprägsam und praxisnah darzustellen. In Bezug auf das europäische Zivilprozessrecht ist anzumerken, dass sämtliche relevanten Neuerungen vorbildlich eingearbeitet wurden und der Leser somit ein aktuelles und anschauliches Bild von den europäischen Dimensionen des Zivilprozessrechts erhält.

Zu Recht verzichtet das Lehrbuch entsprechend seinem Anspruch, Studierenden und Berufsanwärtern ein zielstrebiges Erschließen des Stoffes zu ermöglichen, auf einen hinderlichen Fußnotenapparat. Auf Literaturmeinungen und richterliche Rechtsentwicklungen weisen die Verfasser dann hin, wenn es der vertiefenden Auseinandersetzung mit dem Zivilprozessrecht dienlich ist. Im Übrigen findet der interessierte Leser in einem eigenen Abschnitt zahlreiche Verweise auf weiterführende Literatur. Hervorzuheben ist auch

das nützliche Sachverzeichnis, das die Autoren am Ende des Lehrbuchs eingefügt haben, um das rasche Auffinden der gewünschten Stelle zu erleichtern.

Studierenden, Berufsanwärtlern und allen am Zivilprozessrecht Interessierten ist das neu erschienene Lehrbuch daher uneingeschränkt zu empfehlen und auch sonst sollte es in keiner juristischen Bibliothek fehlen. Besonders für Studierende hat sich das Lehrbuch bereits in der Vergangenheit als verlässliche, verständliche und moderne Studienunterlage erwiesen – eine Erwartung, der die von *Dolinar/Roth/Duursma-Kepplinger* vorgelegte 14. Auflage zweifellos wieder gerecht werden wird.

Helmut Lenz

- **Das Glossar für Rechtsanwälte und Konzipienten.** Von *Andrea Futterknecht/Alexander Scheer*. Verlag LexisNexis, Wien 2015, 274 Seiten, br, € 49,-.



„Das ist ja praktisch!“ – kommt einem in den Sinn, wenn man „Das Glossar für Rechtsanwälte und Konzipienten“ das erste Mal kritisch betrachtend in Händen hält. „Nachschlagewerk für die anwaltliche Praxis!“ – diese vielversprechende Ankündigung bewahrheitet sich dann spätestens beim Aufschlagen des kleinen Büchleins mit überraschend breit gefächertem Inhalt.

Der Bogen der von den Autoren mit Blick auf das tägliche Leben des anwaltlichen Berufsstandes sorgfältig ausgewählten Begriffe spannt sich von oft verwendeten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Zivil-, Verwaltungs- und Ständerecht über – zumindest vermeintliche – „Selbstverständlichkeiten“, wie etwa dem Vorgang beim Lösen einer Sprecheraubnis für Besuche von Häftlingen und anschaulichen Grafiken, wie zB der Darstellung der einzelnen Phasen einer Fahrnisexekution zu hilfreichen Mustern, wie Grund- und Firmenbuchauszügen. Ob man mitten in der Vertragsverfassung in der Kanzlei eine Aufsandungserklärung für eine Schenkung auf den Todesfall zu formulieren hat, im Gerichtssaal einen Richter abzulehnen beabsichtigt oder der Klient nach der Verhandlung eine Organstrafverfügung vorfindet – mit dem Glossar finden sich zu jedem Thema wertvolle Hinweise, die den anwaltlichen Alltag erleichtern und den Nutzer des Büchleins wohl auch des Öfteren amüsiert schmunzeln lassen werden.

Es ist tatsächlich die geballte Information, die auch bei wiederholter Benützung des kleinen Büchleins immer aufs Neue fasziniert. Kaum ein juristischer Fachbegriff, der sich hier nicht finden würde; demgegenüber vieles, das der „typische“ Benutzer vielleicht nicht erwartet hätte. So überzeugen ausführliche Erläuterungen zur Kammer- und Kanzleiorganisation, zur Honorargestaltung usw rasch vom Nutzen des Werkes für Rechtsanwälte und Berufsanwärtler. Letzteren empfiehlt sich das Glossar übrigens auch gut in der Vor-

bereitungsphase für die Rechtsanwaltsprüfung, soll das handliche Format des nützlichen Ratgebers doch – so zumindest das Gerücht – schon den einen oder anderen Prüfer verlockt haben, sich von Stichworten des Glossars ad hoc zu Fragestellungen an die Kandidaten anregen zu lassen.

Platz findet das Glossar jedenfalls in der kleinsten Aktentasche (mein Glossar hat alsbald sogar in die anwaltliche Handtasche Einzug gehalten!), und der Preis des Nachschlagewerks korreliert erfreulicherweise mit dem Seitenformat des Büchleins. Damit scheint es auch nur mehr eine Frage der Zeit zu sein, bis das Glossar zum treuen Wegbegleiter jedes Rechtsanwalts und Konzipienten geworden ist, den man in keiner Situation mehr missen will.

Angela Werner

- **StGB und ausgewählte Nebengesetze.** Von *Ernst E. Fabrily*. 12. Auflage. Verlag Manz, Wien 2016, XX, 1252 Seiten, geb, € 165,-.



Wieder einmal liegt – zur Freude der Leserschaft – eine Neuauflage des „Klassikers“ zum StGB aus der Feder des langjährigen Generalprokurators *Ernst Eugen Fabrily* vor. Diese Neuauflage ist auch notwendig, denn der Gesetzgeber hat das StGB seit der Voraufgabe des Buches so stark geändert wie nie zuvor. Allein das StRÄG 2015 brachte 193 Novellierungspunkte mit sich.

Eine solche Änderungsflut im Strafrecht, das ja als *ultima ratio* eine besondere Bestandsgewähr bieten sollte, ist nicht zu begrüßen. Es werden dadurch die Verlässlichkeit und Konstanz der Gesetzesmaterie und damit die Rechtssicherheit beeinträchtigt. Gerade im Strafrecht sollte das nicht geschehen. Denn das Strafrecht sollte etwas Stetiges und nicht etwas laufend Wechselndes sein. Die Rechtskenntnis des Bürgers wird dadurch erschwert, was beim Strafrecht, das ja sanktionsbewehrte Grenzen des menschlichen Verhaltens markiert und solcherart das eingriffsintensivste Rechtsgebiet überhaupt ist, höchst problematisch ist. Hinzu kommt die Tendenz des Gesetzgebers, statt sprachlich und inhaltlich klarer Regelungen immer mehr weitgehend indetermierte Deliktumschreibungen in das Gesetz aufzunehmen, deren Ausdeutung weitgehend der Interpretation überlassen bleibt, was – zumal im Strafrecht – ebenfalls bedenklich ist, weil es die Vorhersehbarkeit hindert.

In einem derartigen Regelungsdickicht hilft dann eine sich durch sprachliche Klarheit und inhaltliche Stringenz auszeichnende Gesetzeskommentierung wie die gegenständliche umso mehr!

Nicht nur das StGB, sondern auch wesentliche Teile des Nebenstrafrechts sind in dem Buch behandelt, und sowohl die Judikatur als auch die Fachliteratur findet ihren Niederschlag. Dass dabei eine Selektion vorzunehmen ist, liegt in der Natur der Sache, und diese Selektion ist dem Autor wie-

der einmal hervorragend gelungen. Das Buch bietet auf über 1.000 Seiten umfassende und doch noch prägnante Information und weist dem Leser den Weg durch die Fülle an strafrechtlichen Bestimmungen und deren Anwendung.

Besonders gelungen ist die Kommentierung der §§ 146 ff StGB unter ebenso klarer wie konziser Darstellung der zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen ergangenen Leitjudikatur. Ebenso die Kommentierung der §§ 111 ff StGB iVm §§ 6 ff MedienG, die rasch eine präzise Orientierung (trotz gerade in diesem Bereich nicht immer einheitlicher Judikatur und Literatur) ermöglicht. Genau diese Art der Darstellung ist das besonders Schätzenswerte an *Fabrizys* Werk.

Etwas störend springt hingegen die im Buch mehrmals (S 27, 45, 152) zitierte Wendung „nulla poena“ statt „nulla poena“ ins Auge.

Insgesamt erweist sich das Werk aber jedenfalls als ein wahrhaft gelungener Gesetzeskommentar, der heutzutage als würdiger Nachfolger des einst im Bereich des StGB führend gewesenen Kommentars von *Leukauff/Steininger* eine Spitzenstellung einnimmt und solcherart völlig zu Recht als ein fundamentaler Pfeiler im reichhaltigen fachliterarischen Œuvre *Fabrizys*, ja in der Strafrechtswissenschaft überhaupt gilt!

Adrian Eugen Hollaender

Eine nennenswerte Neuerung erfuhr das UGB durch das GesBR-Reformgesetz (BGBl I 2014/83). Beispielhaft zieht die Rezensentin § 109 UGB heran, welcher zuvor die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter einer Personengesellschaft sowie deren Einlagen behandelte. Ausdrücklich Eingang gefunden in diese Bestimmungen haben nun auch die Beiträge als auch die Nachschusspflicht. Bereits in der ersten Auflage wurde auf die Beitragsverpflichtung der Gesellschafter eingegangen, insb in Verbindung mit § 1175 ABGB aF als Hinweis auf den Gesellschaftszweck. Mit der nun ausdrücklichen Erwähnung des Gesellschaftszwecks in § 109 UGB beschäftigt man sich auch im Kommentar eingehender mit der Mitwirkung der Gesellschafter.

Auch die restliche Kommentierung des § 109 UGB, wie auch das gesamte Werk überhaupt, folgt den aktuellen Veränderungen, schafft einen angenehmen Einstieg in die neue Rechtslage, und ermöglicht somit in der Praxis eine rasche, dennoch detaillierte, Auseinandersetzung mit dem UGB in der aktuellen Fassung.

Nach wie vor stellt der Kommentar zum UGB eine erfreuliche Bereicherung für die Literatur als auch für die anwaltliche Praxis dar. Es handelt sich um ein unternehmensrechtliches Werk, welches jedenfalls im täglichen Anwaltsleben herangezogen werden kann.

Dany Boyadjijyska

- **UGB Unternehmensgesetzbuch, Kommentar.** Von *Ulrich Torggler* (Hrsg). Linde Verlag, Wien 2016, 1.936 Seiten, geb, € 220,-.



Anfang des Jahres 2016 folgte die 2. Auflage des bereits bewährten UGB-Kommentars, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Torggler*, LL.M., Lehrender am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht. Weitreichende Neuerungen, vor allem das Zahlungsverzugsgesetz, das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 und auch das GesBR-Reformgesetz, werden umfangreich berücksichtigt.

In struktureller Hinsicht orientiert sich der Aufbau des Kommentars an der Voraufgabe. Zu Beginn wird erneut auf die große Anzahl an namhaften Bearbeitern hingewiesen, jeweils ergänzt um eine knappe Biographie. Im Vergleich zur ersten Auflage sind nun 48 Bearbeiter tätig gewesen, also fünf mehr.

Auch in der aktuellen Auflage begegnet man einer umfangreichen Verwendung von Abkürzungen, was den Lesefluss dennoch, nach kurzer Eingewöhnungsphase, kaum zu stören mag.

Der Kommentar weist eine angenehme Struktur in den einzelnen Paragraphen auf: Den Kopf bildet der Wortlaut des zu behandelnden Paragraphen, gefolgt von den Literaturhinweisen, einer Übersicht der Kapitel samt Unterkapiteln, abgeschlossen durch den eigentlichen Kommentar.

- **Europäisches Gesellschaftsrecht – Kommentar.** Von *Susanne Kalss/Christoph Klampfl*. Verlag Manz, Wien 2015, und C.H. Beck, München 2015, VI, 248 Seiten, geb, € 59,-.



Jedem Juristen, der laufend mit großflächigen Rechtsfragen des Wirtschaftsrechts im Kontext des unionsübergreifenden Sekundärrechts befasst ist, leistet das von *Manfred A. Daus* herausgegebene Handbuch zum EU-Wirtschaftsrecht seit vielen Jahren wichtige Dienste. Dieses heterogene Sammelwerk, von einer schier unüberschaubaren Heerschar an Juristen bearbeitet, deckt in seiner Fassung der mittlerweile 39. erschienenen Ergänzungslieferung mit beinahe 5.000 Seiten (!) so ziemlich jeden relevanten Teilbereich ab, von A wie „Außenhandelsrecht“ bis Z wie „Zivilverfahrensrecht“. Auch im Rahmen des Unionsrechts nimmt das Gesellschaftsrecht freilich einen ganz zentralen Stellenwert ein, weil sich wohl kaum ein Teilnehmer am grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr angesichts verschiedener sozietärer Rechtsformen den Zwängen des Gesellschaftsrechts entziehen kann.

Nicht jeder Wirtschaftsjurist wird freilich das monumentale Sammelwerk von *Daus* griffbereit haben oder anschaffen wollen, zumal die Vielschichtigkeit dieses Kompendiums viele auch vom Erwerb abhalten wird. Den Autoren des hier rezensierten Buchs sowie den beiden involvierten Verlagen ist daher für die ausgezeichnete Idee zu danken,

das Teilkapitel zum Europäischen Gesellschaftsrecht aus dem „*Dausers-Handbuch*“ herauszulösen und als eigenständiges Druckwerk zu veröffentlichen. Auf diese Weise wird jedem einschlägig Interessierten die Möglichkeit geboten, diesen sehr übersichtlichen und dadurch auch handlichen Teilband zu erwerben, der sich ausschließlich den harmonisierten Regelungsbereichen des Europäischen Gesellschaftsrechts widmet. Hauptfokus sind hierbei naturgemäß das bestehende Sekundärrecht und die dazu ergangene Rsp der europäischen Instanzen. Die Autoren bringen mit ihrem Beitrag Ordnung in das nur schwer durchschaubare Dickicht der unterschiedlichen sekundärrechtlichen Vorgaben, indem sie eine logische Struktur aufbauen, in deren Rahmen sich die detaillierten Ausführungen gut einfügen. Entsprechend der Themenvorgabe werden nationale Regelungen weitgehend ausgeblendet.

Bloß bspw seien an dieser Stelle einige Teilgebiete hervorgehoben:

Ein eigenes Kapitel (Rz 144 ff) setzt sich mit den unionsrechtlichen Grundlagen sowie Rahmenbedingungen für „Strukturmaßnahmen“, worunter in erster Linie innerstaatliche sowie grenzüberschreitende Verschmelzungen sowie Spaltungen zu subsumieren sind, auseinander. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen Vorgaben der Verschmelzungs-RL, der Spaltungs-RL sowie der internationalen Verschmelzungs-RL erläutert. Ganz im Stile eines Handbuchs erfolgt die Annäherung an die Teilkapitel in geraffter Form, da ansonsten der Rahmen wohl gesprengt würde.

Als „Informationsmodell“ (Rz 205 ff) bezeichnen die beiden Autoren die europarechtlichen Regelwerke, durch die den Teilnehmern am Wirtschaftsleben (Gesellschafter, Anleger, Gläubiger etc) Zugang zu verständlicher, verlässlicher, gleichwertiger und vergleichbarer Information über Gesellschaften verschafft werden soll. In sehr transparenter Form zeichnen die beiden Autoren ein Bild konzentrischer Kreise, in denen je nach persönlichem Anwendungsbereich ein unterschiedlich dichtes Regelwerk heranzuziehen ist, das von der Transparenz-RL, der Publizitäts-RL über die Bilanz-RL bis zu verschiedenen Vorschriften für die Abschlussprüfung in der Abschlussprüfer-RL reicht.

In einem eigenen Abschnitt zur Finanzverfassung (Rz 309 ff) beschäftigen sich die beiden Verfasser vorwiegend mit den – ausschließlich auf Aktiengesellschaften anwendbaren – Vorschriften der Kapital-RL, wie etwa den Gründungsvorschriften, Satzungspublizität, dem Grundsatz des festen Kapitals, der Kapitalaufbringung und -erhaltung etc. Nicht fehlen dürfen letztlich auch eigene grundlegende Kapitel zu den europäischen Gesellschaftsformen *Societas Europaea* (SE, Rz 556 ff) und *Societas Cooperativa Europaea* (SCE, Rz 588 ff).

Das gegenständliche Werk beeindruckt als äußerst hilfreiche und vor allem weitgehend vollständige Aufbereitung der sekundärrechtlichen Grundlagen für gesellschaftsrechtliche Belange. Im Gegensatz zu den einschlägigen spezialgesetzlichen Kommentaren, etwa zum AktG oder GmbHG, bietet es somit einen allumfassenden Überblick, schlägt

Querverbindungen und – wie insb bei der Erstverfasserin nicht anderes zu erwarten – geht über eine bloß nüchterne Aufbereitung hinaus, indem es auch immer wieder inhaltliche Bewertungen der bzw Kritik an der Rechtslage vornimmt. Jeder, der auch nur sporadisch mit Spezialfragen des Gesellschaftsrechts befasst ist, wird mit Garantie in diesem Buch fündig werden.

Rainer Wolfbauer

- **Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Jahrbuch 2015.** Von Peter Lewisch (Hrsg). NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2015, 402 Seiten, br, € 58,-.



Im fünften Jahr in Folge ist das Jahrbuch *Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* erschienen. In 19 Beiträgen werden aktuelle Entwicklungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts aufgearbeitet, wobei im Jahrbuch 2015 das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 naturgemäß einen Schwerpunkt bildet. Das Ziel, in Form tiefgehender Beiträge die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts zu reflektieren und zu analysieren,

wird konsequent fortgesetzt.

Christian Pilnacek bietet einen gelungen Überblick über den wesentlichen Inhalt der materiell-rechtlichen Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, und in drei weiteren Beiträgen werden ausgewählte Änderungen des StGB im Rahmen dieser Reform behandelt. *Susanne Reindl-Krauskopf* analysiert das Cyberstrafrecht, wobei sie die Auswirkungen der neuen Bestimmungen anhand von Beispielen zur kritischen Infrastruktur, zu Hacking, Cybermobbing und dem Ausspähen von Zahlungsdaten anschaulich darstellt. Mit der Reform der Untreue setzt sich *Helmut Fuchs* auseinander. Er würdigt die Rechtssicherheit erhöhende Klarstellungen und Präzisierungen, insb das nun im Gesetz festgeschriebene Erfordernis der Unvertretbarkeit. *Fritz Zeder* stellt die Reform des Bilanzstrafrechts als im Wesentlichen abgeschlossen dar, erinnert jedoch auch zutreffend daran, dass etwa die Anpassung der Bilanzstrafrechtstatbestände in verschiedenen Kapitalmarktgesetzen noch nachzutragen sein wird. Mit materiell-rechtlichen Strafrechtsbestimmungen befasst sich auch *Peter Lewisch* in einem Beitrag zu Fragen des Korruptionsstrafrechts mit Fokus auf Vorteilsgewährung an Dritte und Nachteilsausgleich bei Infrastrukturprojekten. *Stefan Wenaweser* untersucht die Eignung von Steuerstrafdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei im liechtensteinischen Recht, wobei er rechtsvergleichende Überlegungen zur Situation in Deutschland, der Schweiz und in Österreich anstellt.

Drei Beiträge widmen sich finanzstrafrechtlichen Themen. In schon bewährter Weise hat *Kurt Kirchbacher* ein Update zur finanzstrafrechtlichen Judikatur des OGH ver-



5. Auflage 2016. X, 760 Seiten.
Glossar: 222 Seiten. Br. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-11508-1

Im Paket mit Perner/Spitzer/Kodek (Hrsg),
Österreich-Casebook Bürgerliches Recht
EUR 108,80
ISBN 978-3-214-13168-5

Der „P/S/K“ – jetzt mit Erbrechtsreform!

MANZ empfiehlt:
RDB-Suchergebnisse
per E-Mail servieren lassen.



Der RDB-Suchagent.
Einmal suchen, immer finden.

rdb.at /
wo MANZ findet

fasst. Resümierend weist er darauf hin, dass von 18 Entscheidungen im Berichtszeitraum über Nichtigkeitsbeschwerden in Finanzstrafsachen nur elf Entscheidungen einer Anfechtung standhielten, womit sich eine Erfolgsquote von Nichtigkeitsbeschwerden in Finanzstrafsachen von 39% ergibt (die durchschnittliche Erfolgsquote von Nichtigkeitsbeschwerden in Strafrechtssachen lag 2014 bei 22%). Maßnahmen zur Steuerbetrugsbekämpfung (Kontenregister, Konteneinschau, Kapitalabfluss-Meldegesetz) und finanzstrafrechtliche Änderungen beschreiben *Alexander Lang* und *Hubertus Seilern-Aspang*, auch die umstrittene Registrierkassenpflicht mit Einzelaufzeichnung wird übersichtlich dargestellt. Mit der Entscheidung 13 Os 35/15v befasst sich *Martin Stricker*. In Abkehr von der bisherigen Judikatur verlängern auch gerichtlich strafbare Finanzvergehen die Verjährungsfrist für strafbare Handlungen nach dem StGB gem § 58 Abs 2 StGB, wenn das Finanzvergehen innerhalb dieser Verjährungsfrist begangen wird und eine strafbare Handlung nach dem StGB und ein gerichtlich strafbares Finanzvergehen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen.

Mehrere Beiträge beschäftigen sich mit Zurechnungsfragen strafbaren Verhaltens. In ihrem Beitrag über individuelle Geschäftsherrenhaftung für Auslandsdaten warnt *Ingeborg Zerbes* davor, dass die Auslagerung von Betriebsstätten in Krisengebiete durchaus auch strafrechtliche Risiken für krisengebietsbezogene Verstöße mit sich bringen kann. *Martin Schorn* und *Niki Hölzel* stellen den Stand der Diskussion zur Einführung eines Verbandstrafrechts in Deutschland dar. Ein interessanter Aspekt dabei ist, dass nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland im Ordnungswidrigkeitenrecht sehr wohl Verbandsstrafen vorgesehen sind, während es zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts verhaltende bis ablehnende Reaktionen gibt. Umgekehrt ist die Situation in Österreich, wo es zwar seit 2006 ein Unternehmensstrafgesetz in Form des Verbandverantwortlichkeitsgesetzes gibt, wohingegen die Verwaltungsstrafbarkeit der juristischen Person erst punktuell im Zuge europarechtlicher Vorgaben für einzelne finanzmarktrechtliche Regelungsbereiche (bspw im BWG, im InvFG, im BörseG) vorgesehen ist. Die Höhe der europarechtlich vorgegebenen Mindesthöchstgeldstrafen in diesen Sondergesetzen für natürliche wie auch für juristische Personen führt jedoch zum Schluss, dass es sich materiell-rechtlich um Strafrecht handelt, auch wenn dieses in administrativrechtliche Strukturen eingebettet werden soll. Diese europarechtlich getriebenen Entwicklungen sind der Hintergrund für die Beiträge von *Stefan Huber* über die Unternehmensstrafe zwischen Verwaltungs- und Kriminalstrafrecht sowie von *Susanne Kalls* zur Übernahme von Geldstrafen durch die Gesellschaft im Lichte neuer verwaltungsstrafrechtlicher Regelungen. Mit taktischen Fragen im Bereich der Organhaftung zwischen Strafrecht und D & O-Versicherung befassen sich *Irene Welser* und *Stephanie Maier-Herbeck*.

Verfahrensrechtlichen Themen widmen sich schließlich fünf Beiträge. Die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft im

Ermittlungsverfahren ist Gegenstand einer lesenswerten Untersuchung von *Caroline Walser*. Sehr interessant sind auch die Überlegungen von *Eckart Ratz* zur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Wirtschaftsstrafverfahren. Unter dem Titel Waffengleichheit beim Sachverständigenbeweis stellt *Günther Rebisant* die aktuelle Regelung des Sachverständigenbeweises nach dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 dar. *Michael Robregger* widmet sich dem Parteienantrag auf Normenkontrolle im Strafverfahren und *Christoph Herbst* und *Norbert Wess* analysieren die Voraussetzungen, Rechtsbehelfe und Rechtsfolgen einer überlangen Verfahrensdauer im Strafverfahren.

Das aktuelle Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit bietet die gewohnte Fülle an interessanten und praxisrelevanten Beiträgen. Auch das Jahrbuch 2015 wird daher jedem in Wirtschaftsstrafsachen oder in der Beratung von Gesellschaftsorganen tätigen Rechtsanwalt zur Lektüre empfohlen.

Markus Heidinger

- **Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen.** Praxisleitfaden zu den erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmitteln. Von *Johanna Graisy*. Verlag Österreich, Wien 2016, 371 Seiten, br, € 74,-.

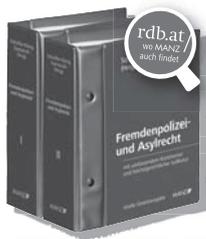


Dieses Werk zielt darauf ab, einen Überblick über die erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmittel zu geben, die für die Übertragung von GmbH-Gesellschaftsanteilen von Todes wegen in Betracht kommen. So stellen sich für den Rechtsanwender zahlreiche Fragen an dieser Schnittstelle zweier Normenkomplexe – etwa welche Rechte und Verbindlichkeiten

bei Ableben eines GmbH-Gesellschafters übertragen werden können, welche Formvorschriften zu beachten sind, ob die Nachfolge durch Gesellschaftsvertrag oder letztwillige Verfügung zu regeln ist etc. Bei der Verwendung des Buches fällt auf, dass der Autorin der systematische und übersichtliche Aufbau dieser Materien besonders gelungen ist und alle wesentlichen Informationen kompakt, vollständig und leicht auffindbar sind. Hinzuweisen ist auch auf die Aktualität des Werkes, denn es sind zahlreiche Hinweise auf einschlägige, aktuelle Rsp enthalten; ebenso wurde das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 bereits berücksichtigt.

Das Buch „Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen“ ist sowohl für GmbH-Geschäftsführer, Inhaber eines GmbH-Gesellschaftsanteiles und insb (zukünftige) Unternehmensübergeber empfehlenswert, um einen vollständigen Überblick über den erbrechtlichen Handlungsspielraum iZm GmbH-Geschäftsanteilen zu bekommen, als auch für die juristische Praxis – besonders für Vertragsverfasser – ein Gewinn.

Florian Leitinger



Schrefler-König · Szymanski

Fremdenpolizei- und Asylrecht

mit umfassendem Kommentar und höchstgerichtlicher Judikatur
inklusive 3. Ergänzungslieferung

Loseblattwerk in 2 Mappen
inklusive 3. Ergänzungslieferung 2016
EUR 225,-
ISBN 978-3-214-14467-8

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
Preis ab EUR 176,40 / Jahr (exkl. USt).
Nähere Informationen und Bestellung unter
Tel.: +43 1 531 61 655
bzw. rdab@manz.at oder auf www.manz.at/fremdenrecht

Die 3. Ergänzungslieferung aktualisiert das Werk um die Änderungen des **Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2015**, das „**neue Asyl auf Zeit**“ sowie Asyl bei Gefährdung der inneren Sicherheit (**Notverordnungsrecht der Bundesregierung**, Aussetzung des Asylrechts) hinsichtlich folgender Bestimmungen: BFA-VG, VwGVG, FPG, PG-DV, GrekoG, Entsprechungstabelle zum Schengener Grenzkodex, AsylG, AsylG-DV und GVG-B.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



W. Doralt

Steuerrecht 2016/17 18. Auflage

18. Auflage 2016. XXVI, 282 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-01917-4

Im Abonnement und zum Hörerscheinpreis
EUR 28,80

Steuer-
reform
in Kraft!

Ausgewogen und zuverlässig bietet der Bestseller zum Steuerrecht bereits in 18. Auflage alles Wesentliche für die im beruflichen Alltag wichtigen Steuern.

Der **optimale Überblick** über das geltende Steuerrecht – Unternehmenssteuern, Verkehrssteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund, ein eigenes Kapitel widmet sich auch dem Finanzstrafrecht. Systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht und zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

Auch als **E-Book** und zum günstigen **Abonnement-Preis** erhältlich!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Indexzahlen 2016:	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100)	100,7	100,5*
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100)	97,8	97,6*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	111,5	111,3*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	122,0	121,8*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	134,9	134,7*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	142,0	141,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	185,7	185,3*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	288,6	288,0*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	506,5	505,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	645,4	644,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	647,5	646,2*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5670,7	5659,5*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4887,3	4877,6*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	101,3	101,1*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	112,3	112,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	123,6	123,4*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	127,3	127,1*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	132,8	132,5*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	176,8	176,5*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	294,4	293,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2871,4	2865,5*
<i>*) vorläufige Werte</i>		<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2016 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 134,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 67,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@ra-stoitzner.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Die Revolution in der Substitution

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer profitieren von den zahlreichen Vorteilen von Substitut24.

- ✓ Substituentensuche und Substitutionsübernahme in Sekunden
- ✓ Deutliche Entlastung der Sekretariate
- ✓ Provisionsfrei und den Standesregeln entsprechend



www.substitut24.at



Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwältin Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw. E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urnfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99-0, Telefax: DW 50, E-Mail: office@ssg-anwaelte.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in sterreich und Italien zugelassene Rechtsanwaltin, Kartner Strae 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen und staatenubergreifende Substitutionen aller Art zur Verfugung.
Telefon 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen gerne zur Verfugung.
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82,
Telefax +39 (0471) 05 18 81,
E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com,
www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in sterreich steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen und bei grenzuberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfugung. Bei Fragen zum Niederlandischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. *Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).
Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV,
Telefon +31 (0)20 3200 360,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen in den Niederlanden zur Verfugung. Tatigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sjp van Dijk*, LL. M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestrae 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht fur Mandatsubernahmen und Fiskalvertretungen zur Verfugung.
Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05,
E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at
Telefon Schweiz: +41 (0) 71 535 97 04,
E-Mail: anwalt@ra-lang.ch, www.ra-lang.ch

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertreuer der „sterreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht samtlichen Kolleginnen und Kollegen fur cross-border-Mandatsubernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfugung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Galfffy*, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest ubernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgrundungen und Umgrundungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschlielich Vollstreckung auslandischer Exekutionstitel).
Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstrae 5,
Telefon (01) 505 64 00,
Telefax (01) 505 64 00–99,
E-Mail: t.galfffy@galfffy.com; www.galfffy.com

Immobilien

Wien

Rechtsanwaltskanzlei in unmittelbarer Nahе zu Straflandesgericht und ASG bietet neue und representative Untermietraumlichkeiten an (zwischen 20 und 25 m²) zur Alleinnutzung. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur (Besprechungszimmer, Nebenraume, etc) inklusive.
Kontakt: **Telefon: 01/713 53 63**

Kanzlei und/oder Wohnung beim Justizpalast



231m² groe, sanierte Altbauwohnung im 2. Obergescho in der Reichsratsstrae.

Originaler Sternparkett (komplett saniert), wunderschone Zimmerluchten.

5 Zimmer, 2 Bader, 2 WCs, groe Kuche, groes Entree und ein Wirtschaftsraum.

Barrierefrei, inkl. 8 Personen Aufzug.

Die halbe Flache ist als Buro gewidmet: Ideal fur Selbstandige, Arzte, Notare, Anwalte.

www.grafek.at - 0676 90 79 222
Provisionsfrei direkt vom Eigentumer.

Jahrestagung

FINANZSTRAFRECHT

2016

**Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, Betriebsprüfung
nach FinStrG, Gewerbsmäßigkeit und Verjährung,
Umsatzsteuerstrafrecht**

Freitag, 11. November 2016, 9.00 bis 16.30 Uhr
Justizpalast, Festsaal,
Schmerlingplatz 10-11, 1010 Wien

Tagungsleitung:
StB Dr. Michael Kotschnigg

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie



DIE DENZEL BUSINESS EDITION STEHT FÜR SIE BEREIT.

Der Volvo V40 mit Business Ausstattung. Inklusive vielen Extras wie Tempomat, Einparkhilfe, Sitzheizung vorne, Windschutzscheibe beheizbar, Regensensor, Bluetooth-Verbindung u.v.m.

DER VOLVO V40 BUSINESS
inkl. 3 Jahre Service und Garantie
Jetzt ab € 21.815,20*
Preisvorteil € 7.206,80

Der Volvo V60 mit Business Ausstattung. Mit vielen Extras wie Tempomat, Einparkhilfe, Navigation und effizienten Drive-E Motoren: 150 PS ab nur 4,0 l Verbrauch.

DER VOLVO V60 BUSINESS
inkl. 4 Jahre Service und Garantie
Jetzt ab € 31.603,25*
Preisvorteil € 10.603,45

VOLVOCARS.AT

*55 Jahre VOLVO bei DENZEL jetzt mit limitierter Edition. **V40 D2:** Inkl. 36 Monate/90.000 km Service und Garantie im Wert von € 860,-. **V60 D3:** Inkl. 48 Monate/120.000 km Service und Garantie. im Wert von € 1.597,-. Alle Preise inkl. MwSt. und NoVA. Aktion nur gültig bei Denzel solange der Vorrat reicht bzw. bis auf Widerruf. **Für diese Modelle schnüren wir Ihnen gerne ein attraktives Leasingangebot.** Nähere Informationen erhalten Sie direkt im Denzel Kundencenter. Kraftstoffverbrauch: 3,8-7 l/100km. CO₂-Emission: 101-163 g/km. Symbolfotos. Stand: August 2016



Kundencenter EISENSTADT, Mattersburger Straße 31, Tel.: 02682/67 377-0
Kundencenter KLAGENFURT, St. Veiter Straße 209, Tel.: 0463/43 200-0
Kundencenter WIEN ERDBERG, Erdbergstraße 189-191, Tel.: 01/740 20-4210
Kundencenter WR. NEUSTADT, Neunkirchner Straße 129, Tel.: 02622/28 255-0

www.denzel.at

„ADVOKAT – von Experten für Experten!“



Dr. ZSIZSIK & Dr. PRATTES Rechtsanwälte OG, Bruck an der Mur
v.l.n.r.: Dr. Michael Zsizsik , Dr. Gernot Prattes, LL.M

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 45 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at

ADVOKAT